

Paper-ID: VGI\_190507



## Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **3** (3–4, 5–6, 7–8, 9–10, 11–12, 13–14, 15–16, 17–18, 19–20, 21–22, 23–24), S. 34–37, 62–67, 96–99, 122–129, 164–168, 207–211, 239–244, 274–278, 302–308, 334–343, 364–373

1905

BibT<sub>E</sub>X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190507,  
  Title = {Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {\u00sterreichische Zeitschrift f\u00fcr Vermessungswesen},  
  Pages = {34--37, 62--67, 96--99, 122--129, 164--168, 207--211, 239--244,  
    274--278, 302--308, 334--343, 364--373},  
  Number = {3--4, 5--6, 7--8, 9--10, 11--12, 13--14, 15--16, 17--18, 19--20,  
    21--22, 23--24},  
  Year = {1905},  
  Volume = {3}  
}
```



Konstruktion (Fig. 1) dadurch hervorgebracht, daß teils die Verschlußschraube, teils das eingesetzte Glas nicht vollständig abgedichtet werden konnten und überdies die Porosität der aus Messingguß hergestellten Metallfassung das Verdunsten leicht zuließ. — Die von Mollenkopf konstruierten Dosenlibellen bestehen, wie aus Figur 2 ersichtlich, aus einem im Inneren ausgeschliffenen

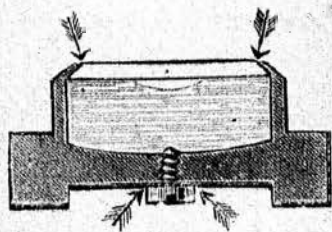
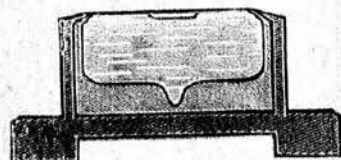


Fig. 1.



Dosenlibelle n. Mollenkopf

Fig. 2.

Glaskörper, der mit Flüssigkeit gefüllt und unten luftdicht zugeschmolzen ist. Sie sind demnach nur aus einem einzigen, für sich vollständig abgeschlossenen Glaskörper hergestellt, der dann in eine beliebige Metallfassung eingesetzt werden kann.

Eine Vergrößerung der Luftblase ist daher bei dieser Art von Dosenlibellen gänzlich ausgeschlossen und bedeuten dieselben einen bemerkenswerten Fortschritt.

Den Alleinverkauf derselben für Österreich-Ungarn hat die Firma Neuhöfer & Sohn, k. u. k. Hofmechaniker, Wien, I., Kohlmarkt 8, übernommen und hält dieselben in verschiedenen Größen stets am Lager.

Da der Preisunterschied gegen die bisher gebräuchlichen Dosenlibellen nur unwesentlich ist, so sind dieselben geeignet, allgemeine Verbreitung zu finden und können bestens empfohlen werden.

## Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

Aus allen Schichten der Bevölkerung — dem Großgrundbesitze sowohl als auch dem Bauernstande, den Staats- und Zivilgeometern, den Ingenieuren, kurz all' Jenen, welche mit Kataster, Grundbuch und Grundbesitz überhaupt zu tun haben — dringt unablässig der Ruf nach Schaffung einer zwangsweisen Vermarkung und Grenzerneuerung. In Resolutionen, Anträgen in den gesetzgebenden Körperschaften wurde wiederholt auf die traurigen Folgeerscheinungen der mangelhaften Vermarkung und die unabweisbare Notwendigkeit der endlichen Abhilfe hingewiesen.

Wir entsprechen nur einem vielfach geäußerten Wunsche, wenn wir dieser so eminent wichtigen Lebensfrage des ganzen Grundsteuer-Katasters näher treten und nachstehend den in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12 Februar 1901 von den Abgeordneten Dr. Gessmann und Genossen eingebrachten Entwurf eines Vermarkungsgesetzes samt dem Motivenberichte veröffentlichen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Februar 1901 brachten die Abgeordneten Dr. Gessmann, Schoiswohl, Küschelm und Genossen nachstehenden Antrag ein:

Der Umfang des Grundbesitzes, welcher in der Regel durch Grenzmarken bezeichnet sein soll, ist bekanntlich bei den bäuerlichen Anwesen außerordentlich mangelhaft sichergestellt und dieser Umstand die Folge, daß hunderte und hunderte von Besitzstreitigkeiten entstehen, die meistens mit der größten Leidenschaft geführt werden und oft ganz enorme Kosten verursachen.

Aber auch in dem Falle, als ein Grenzstreit nicht vorliegt, die Eigentums-  
grenze jedoch unkenntlich geworden ist, und einer der Grenznachbarn die Er-  
neuerung der Grenze, das ist die Feststellung der vorherigen Grenze begehrt,  
erwachsen zumeist unverhältnismäßig hohe, gewöhnlich auch noch nutzlose Kosten,  
weil die diesbezüglich geltenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Ge-  
setzbuches einerseits ungemein vage sind, andererseits beide Teile mit der Grenz-  
feststellung einverstanden sein müssen, wenn es überhaupt zu einer Feststellung  
kommen soll. Der Frieden und Ordnung liebende Grundbesitzer ist also in einem  
solchen Falle der Laune seines Grenznachbars ausgeliefert. Unter solchen Ver-  
hältnissen müssen die Grenzmarken immer mehr und mehr in Verfall geraten und  
als Folge hiervon Prozesse und endlose Streitigkeiten entstehen. Es erscheint daher  
dringend geboten, daß dieser Angelegenheit, welche für den Grundbesitzer von  
der größten Tragweite ist, die erforderliche Beachtung geschenkt werde.

Es stellen daher die Gefertigten folgenden Antrag:

»Das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine  
Zustimmung zu geben.«

Bei der Dringlichkeit dieser Angelegenheit stellen die Gefertigten den  
weiteren Antrag:

»Das hohe Haus wolle zur Abkürzung des Verfahrens diesen Antrag dem zu  
wählenden volkswirtschaftlichen Ausschusse\*) ohne Vornahme einer ersten Lesung  
zur solortigen Beratung und Berichterstattung an das hohe Haus zuweisen.«

Die Einleitung zum Motivenberichte hat folgenden Wortlaut:

Der Mangel einer ausreichenden Sicherheit des Besitzes an Grund und Boden  
ist ein bekannter, immer schärfer und schärfer hervortretender Übelstand. Eines  
geringfügigen Meinungsunterschiedes wegen entstehen zwischen Grenznachbarn oft  
langwierige Prozesse, deren Kosten zum Werte des Streitobjektes zum großen  
Teile in keinem Verhältnisse stehen. Alljährlich gehen der Landwirtschaft infolge  
der ganz eigenartigen Prozesse über Grenzstreitigkeiten große Summen Geldes  
unwidereinbringlich verloren.

Die Art und Weise dieser Prozeßführung erfordert in der Regel Localaugen-  
scheine unter Zuziehung von rechts- und sachkundigen Beiständen der Parteien  
und deren Zeugen, meistens auch wiederholte Erhebungen, Grenzermittlungen und  
Vermessungen, somit eine Reihe von Amtshandlungen zu verschiedenen Zeiten,  
verbunden mit einem umständlichen Verfahren und dem Aufgebote mehrerer Amts-  
personen zugleich, wodurch die Austragung von derlei Prozessen nicht allein in  
die Länge gezogen, sondern auch infolge wiederholter Tagfahrten oft außer-  
ordentlich kostspielig wird.

Dieser Umstand ist aber häufig die unmittelbare Veranlassung, daß bevor  
der langwierige und kostspielige Prozeß begonnen wird, die größten Feindselig-

\*) Wurde dem später eingesetzten, landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen, welcher zum  
Referenten Herrn Reichsratsabgeordneten Käschem bestellte. An letzteren sind diese Angelegen-  
heit betreffende Zuschriften zu richten und andere den hochwichtigen Gegenstand betreffende Druck-  
sachen und Handschriften einzusenden.

keiten entstehen, welche oft Ehrenbeleidigungsklagen, Vergehen und Verbrechen im Gefolge haben.

So werden aus bisher in bester Eintracht lebenden Grenznachbarn die erbittertsten Feinde und geraten mit dem Gesetze in Konflikt nur deshalb, weil ihnen nicht Gelegenheit gegeben ist, Grenzdifferenzen vorzubeugen, beziehungsweise bei dem unvermeidlichen Ausbruche von solchen dieselben auf dem kürzesten und zuverlässigsten Wege zu ordnen.

Daß die fortwährenden Streitigkeiten und mit aller Leidenschaft geführten Prozesse demoralisierend einwirken, den Frieden in der Gemeinde stören, zu allerschlechten, meist strafbaren Handlungen verleiten, die Prozeßsucht nähren und den Wohlstand der Betreffenden dadurch häufig geradezu vernichten, ist erwiesen.

Die einzige Ursache dieser Übelstände ist in der mangelhaften Vermarkung von Grund und Boden zu suchen; denn je zweckmäßiger dieselbe bewirkt wurde, desto unbestrittener ist der Besitz, und werden dadurch Übergriffe der Grenznachbarn möglichst vermieden, insofgedessen aber Besitzstörungs- und Eigentumsklagen, den mit Recht so viel gefürchteten eigentlichen Grenzprozessen, vorgebeugt.

So lange der Bestiftungszwang bestand, ohne Trennungsbewilligung weder Hausgründe noch Hausüberlandgründe verkauft werden durften, vollzog sich der Übergang von einem Besitzer auf den anderen in der Regel durch Vererbung nach Verlauf mehrerer Jahrzehnte. Die alten freien Überlandgründe waren zwar »frei« veräußerlich, ein größerer Wechsel in der Person der Besitzer fand jedoch des beschränkten Realitätenverkehrs wegen nicht statt. Die Grundstücke befanden sich demnach meistens viele Jahre hindurch in einer Hand.

Dieser Umstand hat außerordentlich viel dazu beigetragen, daß die Eigentums Grenzen keine oder doch verhältnismäßig wenig Veränderungen erlitten haben, aus welchem Grunde es aber auch seltener zu Grenzerneuerungs-, Eigentums- oder Besitzstörungsklagen kam. Mit der Aufhebung des Bestiftungszwanges, im Zusammenhange mit dem ungeahnten Aufschwunge der Industrie, steigerte sich der Realitätenverkehr in solcher Weise, daß hiedurch die vormaligen stationären Verhältnisse im Grundbesitze wesentlich beeinträchtigt wurden.

Durch den Bau von 19.000 Kilometer Eisenbahnen, einer sehr großen Anzahl neuer Straßen, Errichtung von Fabriken, Kohlenwerken und Herstellung anderer bedeutender Bauten wurden zirka 30 Quadratmeilen der ursprünglichen Bodenbenützung entzogen. Hiedurch ist der Wert der Grundstücke zwar gestiegen, die dermalige Verwendung aber auch mit Ursache, daß mehr Grenzstreitigkeiten entstanden sind, weil gelegentlich der Besitzveränderung der Vermarkung die erforderliche Beachtung nicht geschenkt wurde.

Ferner sind infolge der freien Verfügung über Grund und Boden seit dem Jahre 1868 viele tausend Parzellen geteilt worden, deren Vermarkung in der Regel unterlassen wurde. Ebenso wurden ganze Realitäten oder einzelne Grundstücke veräußert, deren neue Besitzer mangels einer korrekten Vermarkung in vielen Fällen völlig im Unklaren sind über den Grenzlauf des erworbenen Besitztumes.

Die durch Vererbung in der Regel von den Eltern auf die Kinder übergehenden Grundstücke sind auch selten in solcher Weise vermarktet, daß ein

Zweifel über die wahre Grenze nicht aufkommen kann. Abgeordneter Dr. Knötz, der Berichterstatter über den Antrag auf Erlassung eines Vermarkungsgesetzes in der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 5. Mai 1899, bemerkt diesbezüglich ungemein treffend: »Es ist bisher gar nichts geschehen, und heute stehen wir faktisch vor so chaotischen Verhältnissen, daß sich in den meisten Fällen der genaue Umfang eines Grundstückes außerordentlich schwer sicherstellen läßt. Mit jedem Jahre wird das ünger; die Gedenkmänner sterben ab, der Großvater hat den Umfang des betreffenden Grundstückes noch genau gewußt, der Sohn weiß schon weniger davon und der Enkel steht schon vollkommen ratlos da. Bei Nachbarn, deren Besitz wechselt, stehen oft die Enkel der ehemaligen Besitzer einander gegenüber und keiner weiß über den Umfang der Grundstücke Auskunft zu geben; sie geraten daher in Prozeß, die gegenseitige Feindschaft zieht sich durch das ganze Leben und der Streitigkeiten ist kein Ende. Im Interesse der Eigentumsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung, im Interesse der Moral — ich möchte sagen, im Interesse des Rechtes — ist es gelegen, daß in dieser Richtung etwas geschieht.«

Eingliederter Abgeordneter, der vieljährige Parlamentarier Professor Dr. Lustkandl, äußerte sich unter anderem folgendermaßen: »Es ist daher dringend notwendig, daß gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, daß diese ewigen Zänkereien und Feindschaften, die oft die besten Nachbarn trennen, aufhören, daß diese peinliche Sache in Ordnung komme. Sowohl für die Besitzer als auch für die Entwicklung der Landwirtschaft ist die Lösung dieser Frage und die Durchführung derselben von außerordentlicher Wichtigkeit.«

(Fortsetzung folgt.)

## Vereinsnachrichten.

**Sämtliche Zahlungen der Vereinsmitglieder sind nur an die Säckelwarte der Landeskomitees einzusenden.**

**Die Herren Mitarbeiter** werden höflichst ersucht, die Bögen ihrer Handschriften nur auf einer Seite beschreiben zu wollen, da die beiderseitige Beschreibung der Manuskriptbögen sowohl der Redaktion bei Zurichtung der Beiträge, als auch dem Setzer technische Schwierigkeiten bereitet und das Abschreiben derselben mit Kosten und viel Zeitverlust verbunden wäre.

**Die Zustimmung** zu den seitens der Delegierten Nieder-Österreichs am 17. Jänner d. J. gefaßten, in einer Beilage zum I. Hefte dieser Zeitschrift den Vereinsmitgliedern bekannt gegebenen Beschlüssen ist auch von den Delegierten Salzburgs und der Bukowina bereits nachträglich eingelaugt.

**Sprechstunden in der Vereinskanzlei.** Um den Herren Kollegen die gewiß erwünschte Gelegenheit zu bieten, mit der Vereinsleitung in einem regeren persönlichen Verkehr treten zu können, wurden in unserer Vereinskanzlei (III. Bezirk, Kegelgasse Nr. 13, 3. Stock, Thür 10) an allen Werktagen, mit Ausnahme des Freitags, Sprechstunden von 4 bis 6 Uhr nachmittags eingeführt. Die in Wien weilenden oder nach Wien kommenden Herren Kollegen werden auf diese Einführung mit der herzlichsten Einladung aufmerksam gemacht, von derselben im Interesse unseres Vereines einen recht ausgiebigen Gebrauch machen zu wollen.

schen und österreichischen militär-topographischen Aufnahmen; die Felszeichnung wurde — je nach der Steilheit — mit mehr oder minder kräftig gehaltenen Tönen in brauner Farbe unterlegt, die gleiche Farbe auch für das Ausziehen der Höhenkurven benützt, während die Schrift, die Wege und Gewässer, Schneefelder und Kulturausscheidungen in schwarzer Farbe gehalten sind. Die Grenzzeichen und auch die dieselben verbindenden Grenzlinien sind kräftig und mit einer leuchtend roten Farbe ausgezogen.

Nach nunmehr erfolgter Überprüfung wäre jetzt nur noch die Transformation der Koordinaten für das österreichische Koordinatensystem — mit dem Nullpunkte «südlicher Pfarrturm» in Innsbruck — zum Behufe der Eintragung des Grenzzuges in die Katastralmappen der bezüglichen Tiroler Grenzgemeinden, welche übrigens auf graphischem Wege erfolgen könnte, und sodann auch die Neuberechnung der Anstoßparzellen, die sich ja vielfach geändert haben, vorzunehmen.

Bei dem Umstande, als die umfangreichen rechnerischen und zeichnerischen Arbeiten in sehr kurzer Zeit (in circa 6 Monaten) und so geschickt und korrekt ausgeführt wurden, fühlen wir uns verpflichtet, unsere vollste Befriedigung und Anerkennung über das überaus gelungene Grenzbeschreibungswerk dem königl. bayrischen Katastral-Bureau, insbesondere aber dem geschätzten Verlasser des genannten Werkes unumwunden auszusprechen.

H. Beran.

## Der Entwurf zum Vermarktungsgesetze.

(1. Fortsetzung)

Der hienach vom niederösterreichischen Landtage gefaßte Beschluß hat folgenden Wortlaut:

«Die hohe k. k. Regierung wird dringend ersucht, in Anbetracht der eminenten Vorteile, welche durch die Erlassung eines Vermarktungsgesetzes den Grundbesitzern erwachsen, das Zustandekommen eines umfassenden Vermarktungsgesetzes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern, beziehungsweise die Vorlage eines solchen Gesetzes behufs verfassungsmäßiger Beschlußfassung zu beschleunigen.»

Daraus und aus der vom ganzen Landtage erfolgten Annahme dieses Beschlusses erhellt, daß die geschilderten trostlosen und unhaltbaren Verhältnisse in maßgebenden Kreisen bekannt sind und die Notwendigkeit der dringenden Abhilfe vollkommen anerkannt wird.

Forscht man nach der Ursache, wieso es möglich geworden ist, daß im Verlaufe von acht bis zehn Jahrzehnten so viele Grenzmarken abhanden gekommen sind, so findet man, daß:

1. Bei dem bereits erwähnten gesteigerten Realitätenverkehr der Grundeigentümer oft wechselt, dieser aber mit Rücksicht auf den Wechsel dem großen Vorteile des geordneten Besitzstandes weniger Beachtung schenkt;

2. infolge der unternommenen Eisenbahn- und Straßenbauten etc. eine große Anzahl Grenzmarken verschüttet oder weggeräumt worden ist, ohne den anlässlich des Baues veränderten Besitzstand durch Grenzmarken sicherzustellen;

3. die Grenzmarken aus Unachtsamkeit mit den Ackergeräten, beim Fällen der Bäume, bei Stockrodungen oder sonstwie beschädigt oder vernichtet wurden;

4. ein großer Teil der Grenzmarken durch Anschwemmung, Anflug, Senkung im lockeren oder nassen Boden unsichtbar geworden ist, und

5. ein Teil der fehlenden Grenzmarken absichtlich beseitigt wurde, anderseits der Abgang derselben auf die Indolenz landwirtschaftlicher Arbeiter zurückzuführen ist.

Periodische gemeinschaftliche Begehungen der Eigentumsgrenzen seitens der Grenznachbarn, wobei der Abgang der Grenzmarken konstatiert und deren Erneuerung veranlaßt werden konnte, fanden nicht statt, oder wo die Begehung üblich war, ist sie mit der Zeit unterblieben, weil der Vorgang hiebei nicht gesetzlich geregelt ist und jeder behördlichen Sanktion entbehrt.

Der Abgang der Grenzmarken tritt in den einzelnen Gemeinden, in einzelnen Gegenden mehr oder weniger auf, je nachdem die verschiedenen Ursachen zusammenwirken. Aber auch die Art und Weise wie die Grundstücke situiert sind, ist hierauf von bedeutendem Einflusse.

Dort, wo die Grundstücke des Bauerngutes im ganzen Gemeindegebiete zerstreut liegen, wird der Abgang an Grenzmarken größer sein als in den Gemeinden jener Landesteile, wo das System der geschlossenen Bauernbesitze vorherrscht.

Während bei letzteren eine geringere Längenenwicklung der Eigentumsgrenzen und somit auch erheblich weniger Grenznachbarn in Betracht kommen, ist bei den zerstreut liegenden Grundstücken das Entgegengesetzte der Fall. Die Gefahr des Verlustes der Grenzmarken wächst mit der Zunahme der Grenznachbarn und der größeren Ausdehnung der Eigentumsgrenzen.

In mehreren Gegenden der Alpenländer, insbesondere Steiermark, Oberösterreich, Salzburg u. s. w., wo der Terrainverhältnisse wegen größtenteils das System der geschlossenen Bauernhöfe mit arrondiertem Grundbesitze besteht, ist der Abgang an Grenzmarken aus den eben angeführten Gründen nicht in dem Maße fühlbar, wie in jenen Ländern, wo die sogenannte «Gemenglage der Grundstücke» in Erscheinung tritt.

Zu diesen Ländern gehört vornehmlich: Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina u. s. w., wo der Aneinanderbau der Behausungen die naturgemäße Ursache der zerstreuten Lage der Grundstücke ist.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und sonstigen geltenden Vorschriften stehen dem Grundeigentümer mehrere Mittel zu Gebote, um Grenzzeichen, wenn sie durch was immer für einen Umstand so verletzt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, zu erneuern.

Gemäß § 850 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hat jeder Teilhaber, das ist Grenznachbar, das Recht, die gemeinschaftliche Erneuerung der Grenze zu verlangen. Die teilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Zwecke vorzuladen, die Grenzen genau zu beschreiben und die Kosten von allen nach Maß der Grenzlinie zu bestreiten.

Die Grenzerneuerung ist von den teilnehmenden Nachbarn im außerstreitigen Verfahren geltend zu machen. Der Richter hat, so lange kein ernstlicher Streit

der Interessenten über einen die Grenzberichtigung betreffenden Punkt entsteht, officios vorzugehen. Entsteht im Laufe des Grenzerneuerungsverfahrens zwischen den Anrainern ein Streit über die wahre Grenze, so hat der Richter die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen, das heißt denselben die Erhebung der sogenannten «Grenzscheidungsklage» anheim zu geben.

Wenn demnach die Grenze nicht durch Vergleich ausgemittelt, und insoferne es auf eine Vermessung und Absteckung ankommt, was in der Regel der Fall ist, die bindende Erklärung im vorhinein abgegeben wird, die sohin festgestellte Grenze ohne Einspruch anzuerkennen, so ist, da dem Richter bei dieser Amtshandlung gesetzliche Zwangsmittel nicht zu Gebote stehen, die Beilegung des Streites durch die Grenzerneuerungsklage wohl sehr problematisch.

Zufolge Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, zu § 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, ist es dem Vermessungsbeamten gestattet, über Ansuchen der Grundbesitzer Vermessungen und Vermarkungen auch dann vorzunehmen, wenn ein Evidenzhaltungsfall noch nicht vorliegt.

Diese Vermessungen und Vermarkungen dürfen jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn sie zur Klarstellung der unveränderten Besitzverhältnisse auf Grund der Daten der Katastralmappe im Einverständnisse der Parteien angesucht werden. Der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 31. März 1886, Zahl 1125, bestimmt diesbezüglich noch Folgendes: «Insoferne es sich um die Vermarkung einer Besitzgrenze über Privatansuchen handelt, kann diese nur mit Zustimmung des teilnehmenden Grenznachbars erfolgen. Erscheint der beteiligte Grenznachbar oder dessen Bevollmächtigter nicht, oder werden gegen die Ausführung der Vermarkung Einwendungen erhoben und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so hat die Vermarkung der betreffenden Grenzlinie seitens des Vermessungsbeamten zu unterbleiben.»

Der um die Vermessung oder Vermarkung ansuchende Grundbesitzer ist, wenn der Grenznachbar die Beitragsleistung ablehnt, verpflichtet, alle auflaufenden Kosten, ob nun die Vermarkung stattfindet oder nicht, sofort nach deren Bekanntgabe zu bezahlen.

Gemäß § 1 der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413 (Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 27. August 1861, Z. 1446), über die Einteilung der behördlich autorisierten Privattechniker und § 1 der Ministerialverordnung vom 8. November 1886, Z. 8152, sind die behördlich autorisierten Privattechniker befugt, Vermessungen zu bewirken. Ein Recht zur Vornahme von Vermarkungen ist denselben weder mit der einen noch der anderen Verordnung ausdrücklich eingeräumt worden. Gleichwohl besorgen auch die Privattechniker Vermarkungen und erhalten die Entlohnung hierfür in der Regel vom Auftraggeber.

Die Grenzerneuerung kann demnach erfolgen:

1. unter den Auspizien des ordentlichen Richters mit Zuziehung sachverständiger Personen, oder



2. seitens des vom Staate bestellten Vermessungsbeamten des Bezirkes, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn die Grenznachbarn mit der Errichtung der Grenzmarke vollkommen einverstanden sind.

Was die Vermarkung seitens der Privattechniker anbelangt, so ist selbstverständlich, daß diese auch nur im vollsten Einverständnisse der Anrainer vollzogen werden darf, obzwar die Intervention des Privattechnikers bei Vermarkungen, wie schon erwähnt, behördlicherseits nicht ausdrücklich zugestanden ist. Der private Charakter, welcher diesen Interventionen anhaftet, ist in der Regel auch die Veranlassung, daß die Anrainer selten in die Vornahme der Vermarkung einwilligen. Andererseits erhält von derlei Vermarkungen, wenn sie mit dem faktischen Besitze des Katasters, beziehungsweise der Grundbuchsmappe nicht übereinstimmen, weder die Katastralbehörde, noch das zuständige Realgericht Kenntnis, wodurch die einen integrierenden Bestandteil des Grundbuches bildende Grundbuchsmappe dann dasjenige darstellt, was an Ort und Stelle gar nicht mehr vorhanden ist.

Daß unter solchen Umständen für die Parteien in der Folge große Nachteile entstehen können und müssen, ist leicht begreiflich.

Bis zur Einführung der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters im Jahre 1883 konnte der Grundbesitzer die Erneuerung der Eigentumsgrenze bloß vom zuständigen Bezirksgerichte verlangen. Seit 1883 ist es, insofern hiedurch die Abwicklung der laufenden Evidenzhaltungsamtshandlungen nicht beeinträchtigt wird, auch den Vermessungsbeamten gestattet, über Ansuchen der Grundbesitzer, Grenzerneuerungen vorzunehmen.

Gewöhnlich wird diesbezüglich folgender Vorgang beobachtet: Gelegentlich des Amtstages, den der Vermessungsbeamte jedes Vierteljahr beim Steueramte abhält, bringt der Grundbesitzer sein Anliegen vor. Er kann dasselbe aber auch anläßlich der Anwesenheit des Vermessungsbeamten in der Gemeinde, oder auch zu einer anderen beliebigen Zeit mündlich oder schriftlich anbringen.

Erleidet der regelmäßige Fortgang der Evidenzhaltungsamtshandlungen, wie schon erwähnt, keine Verzögerung, so wird die Angelegenheit, wenn rechtzeitig angemeldet, noch im laufenden Sommerbereisungs-Turnus ausgetragen, falls die Grenznachbarn mit der Grenzerneuerung vollkommen einverstanden sind. In dringenden Fällen kann der Vermessungsbeamte Grenzerneuerungen in jenen Tagen vornehmen, an welchen Evidenzhaltungsamtshandlungen außerhalb seines Amtssitzes reiseplanmäßig nicht vorgesehen sind. Der betreffende ansuchende Grundbesitzer ist aber dann verpflichtet, auch die Kosten für die Reisebewegungen des Vermessungsbeamten zu bestreiten.

In der Regel verläuft die Amtshandlung aus dem Grunde resultatlos, weil der Anrainer die Einwilligung zur Vermarkung nicht erteilt, überhaupt die böbliche Absicht des Nachbarn, Ordnung zu schaffen, verhindern will.

Wendet sich der Grundbesitzer nun an das zuständige Gericht behufs Erneuerung der Grenze, gemäß § 850 a. b. G. B., so endet die Verhandlung zumeist mit dem gleichen negativen Erfolge. Er ist dann wohl um eine Erfahrung reicher, aber auch um einen beträchtlichen Geldbetrag ärmer geworden.

Wie daraus zu ersehen, sind die gesetzlichen Bestimmungen dermalen so beschaffen, daß derjenige, welcher Ordnung in seinem Besitzstande auf gütlichem Wege mit geringeren Kosten herstellen will, dieses Ziel schlechterdings nicht erreichen kann.

Beharrt er nach so vielen Enttäuschungen und vergeblichen Versuchen doch noch darauf, zur Sicherung des Besitzstandes Grenzmarken errichten zu lassen, so kann er die Erfüllung seines vollkommen berechtigten Wunsches bloß durch die Anstrengung eines Prozesses erzielen.

Zu diesem Zwecke ist die «Grenzscheidungsklage» anhängig zu machen, welche mit dem umständlichen prozessualen Verfahren oft genug erst in der letzten Instanz erledigt wird.

Wenn unter solchen Umständen in der oft Jahre hindurch genährten Aufregung die Grenznachbarn, welche in Frieden und Eintracht leben sollen, sich durch Besitzstörungs-, Ehrenbeleidigungs- oder andere Klagen und auch in sonstiger Weise das Dasein verbittern und sich gegenseitig oft mutwillig um Geld bringen, so ist dies bei dem meist unbeugsamen Charakter der Landbevölkerung begreiflich.

Unerwähnt darf nicht bleiben, daß von den in der Provinz befindlichen Rechtsfreunden viele die Vertretung bei Klagen über Grundstreitigkeiten des ungewissen Ausgangs, der hohen Kosten wegen und um keinen Verlust an Klienten zu erleiden, gar nicht übernehmen. Der betreffende Grundbesitzer ist dadurch bemüsstigt, sich einen ausserhalb des Bezirkes ansässigen Vertreter zu besorgen, wodurch selbstverständlich noch höhere Kosten erwachsen.

Solch krassen Übelständen kann nur durch Schaffung eines Gesetzes gesteuert werden, welches die Grenzerneuerung auf die einfachste und billigste Weise regelt, und als Folge davon die langwierigen und kostspieligen Grenzprozesse auf das allergeringste Maß reduziert.

Derjenige, welcher Ordnung in seine Besitzgrenzen bringen will, soll durch den Grenznachbar nicht gehindert sein, selbe ohne weitläufige Vorkehrungen und bedeutende Geldauslagen zu erlangen, er soll nicht bemüsstigt sein, sich diese Ordnung erst im Prozeßwege zu erzwingen und eines geringfügigen Streitobjektes wegen großen Verlust an Zeit und Geld zu erleiden.

Andererseits soll durch Errichtung von Rekursinstanzen dem Gegner der gesetzliche Schutz in ausgedehntestem Maße zuteil werden.

Diesen Anforderungen entspricht der vorliegende Entwurf und wird das Verfahren in der Hauptsache folgenden Gang haben:

Der auf Vermarkung gestellte Antrag (§ 1) bei der Katastralbehörde 1. Instanz (§ 9) wird behufs Vermeidung eines Kompetenzkonfliktes von dieser Behörde mit Bezug auf die Bestimmungen des § 26, al. 4 und 5, an das zuständige Bezirksgericht geleitet. Waltet in dieser Beziehung ein Hindernis (§§ 8 und 26 letzter Absatz) nicht ob, so wird der Tag der Verhandlung (§ 21) ausgeschrieben, an der sich außer den Anrainern, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern (§ 16), Bevollmächtigte (§ 15), oder auch Kuratoren (§ 17), die Kommissionsmitglieder (§ 18) und die etwa bestellten Gedenkänner (§ 19) zu beteiligen haben.

Die Kommission wird das Grundstück oder den Teil desselben, dessen Ver-

markung beantragt ist, zunächst begeben (§ 27), um festzusetzen, ob das ganze Grundstück oder einzelne Strecken desselben nach dem faktischen Stande (§ 28, Z. 1 lit. a), der freien Vereinbarung (§ 28, Z. 1 lit. b), auf Grund des Anspruches der Gedenkmänner (§ 28, Z. 2) oder endlich der Darstellung der Katastralmappe (§ 28, Z. 3) zu vermarken sei.

Für den Fall, als die Anrainer sich nicht einigen können, wird zur Feststellung der Grenze die Katastralmappe (§ 28, Alinea 10 und 11) in Anwendung gebracht, mit Ausnahme des wohl selten eintretenden Falles nach § 28, Alinea 12.

Die Vermarkung und Verkaufbarkeit des Vollzuges derselben wird sonach gemäß den Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 in Ausführung gebracht. Ist der Anrainer nicht erschienen (§ 30, al. 1), so wird, wenn der Antragsteller es begehrt, die Vermarkung dennoch bewirkt, dagegen ist ersterem das Recht auf Berufung eingeräumt (§ 24, Alinea 3).

Dem zur Verhandlung erschienen Anrainer steht gegen die Feststellung der Grenze auf Grund der Katastralmappe (§ 24, Alinea 3) die Berufung zu.

Über die bewirkte Vermarkung ist ein Protokoll (§ 32) aufzunehmen und zum bleibenden Beweise die Grenzbeschreibung und der Situationsplan (§ 33) zu verfassen, welche Urkunden im Streitfalle als Beweismittel dienen werden.

Hiermit ist, insoferne keine Berufung (§ 24) eingebracht wurde, das Verfahren abgeschlossen. Findet die Landes- oder Ministerialkommission der Berufung stattzugeben, so wird dieselbe die Herstellung des vorigen Standes (§ 31) oder neuerliche Erhebungen (§ 7, Alinea 7) anordnen.

Die Vermarkung größererer Grundkomplexe (§ 2), des Gebietes der Katastralgemeinde (§ 3), der Gemeindegrenzen und der Gemeindegrundstücke (§ 4), und anlässlich der Neuvermessung (§ 5), hat im wesentlichen in gleicher Weise stattzufinden, wie vorstehend.

(Fortsetzung folgt.)

## Aus dem Reichsrate.

In Ausführung des Beschlusses Z. 2 des niederösterreichischen Landtages vom 18. Oktober 1904, betreffend den Dringlichkeitsantrag Viktor Silberer und Genossen wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Dezember 1904 von den Abgeordneten Dr. Albert Gebmann und Genossen wegen Ausgestaltung des Katasters und Vermehrung der Vermessungsbezirke um ein Fünftel des derzeitigen Standes nachstehender Antrag eingebracht:

Das Institut des Katasters, welches auf Grund der §§ 8 und 9 des Allerhöchsten Patentens vom 23. Dezember 1817 zum Zwecke der Besteuerung des Grund und Bodens geschaffen wurde, ist im Laufe der Zeit eine so wichtige Wohlfahrtseinrichtung geworden, daß bereits im § 78 der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1865 bestimmt wird, es sei der Kataster berufen, ein reichhaltiges Material für wissenschaftliche Forschungen in verschiedene Richtungen abzugeben und zu diesem Ende gehalten, dieselben zu fördern und zu unterstützen.

in eine niedrigere Klasse versetzt wurden, weil dies anlässlich der Grundsteuerregelung nicht geschehen war.

Eine Aufklärung, beziehungsweise Belehrung von kompetenter Stelle wäre hier sehr nötig.

## Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(2. Fortsetzung)

Was die Bestimmungen des siebenten Hauptstückes, welche anlässlich der Vermarkung Anwendung finden, anbelangt, wird auf die nachstehenden Erläuterungen zu den bezüglichen Paragraphen verwiesen.

Durch die im vierten und fünften Hauptstücke angeordnete periodische Begehung der Gemeinde- und Eigentumsgrenzen soll den Verjährungen und Besitzstreitigkeiten tunlichst vorgebeugt werden.

Die »Flurbegehung«, welche ebenfalls in bestimmten Zeitintervallen stattfand, war im vorigen Jahrhundert bis in die ersten Jahrzehnte des eben abgelaufenen Säkulums allgemein in Gebrauch. An dem zu diesem Zwecke bestimmten Tage hatten die Anrainer die Grenzen ihrer Grundstücke gemeinsam zu begehen, den Abgang von Grenzmarken beim Feldgerichte anzumelden, dessen Obliegenheit die Herstellung der Ordnung war.

Infolge eines solchen Vorganges wurden Streitigkeiten, Verjährungen und andere nachteilige Folgen vermieden, welche dann entstehen, wenn Jahrzehnte hindurch keine gemeinschaftliche Nachschau bei den Grenzen gehalten wird, wie es gegenwärtig der Fall ist.

Die periodische Begehung der Eigentumsgrenzen wird daher eines der sichersten Mittel sein, um die ewigen Grenzstreitigkeiten in absehbarer Zeit zum großen Teile aus der Welt zu schaffen.

Im nachstehenden folgt der Gesetzentwurf samt Motivenbericht und werden der größeren Klarheit wegen zu jedem Paragraphen des Gesetzes die betreffenden Bemerkungen des Motivenberichtes in Kursivschrift angeschlossen.

### Gesetz

vom . . . . ., womit das außergerichtliche Verfahren bei Vermarkungen der Eigentumsgrenzen der Grundstücke, die periodische Revision der Gemeinde- und Eigentumsgrenzen und die Stabilisierung und Revision der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters geregelt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### I. Hauptstück.

#### Vom Antrage auf Vermarkung.

Antrag auf Vermarkung einzelner Grundstücke.

#### § 1.

Behufs Sicherstellung des in Grund und Boden bestehenden unbeweglichen Vermögens kann jeder Grundeigentümer die Vermarkung aller oder einzelner

Grenzzüge, oder einzelner Grenzbrechpunkte seiner Grundstücke bei der zuständigen Katastralbehörde beantragen.

Der Antrag auf Vermarkung solcher Grundstücke, welche Eigentum einer agrarischen Gemeinschaft (Klasse der Bauern, Bestifteten, Singularisten u. dgl.) sind, muß von der Mehrheit der Mitglieder dieser Gemeinschaft ausgehen (§ 16, Zahl 7).

Der Antrag muß enthalten die Parzellennummer, die Kulturgattung und den Flächeninhalt jener Grundstücke, deren Vermarkung zu erfolgen hat, ferner die Namen, den Stand, Wohnort und die Hausnummer der grundbücherlichen Eigentümer, die Parzellennummer, die Kulturgattung und den Flächeninhalt der anstoßenden Grundstücke.

\* \* \*

*Jeder Grundbesitzer muß in der Lage sein, die Herstellung der Ordnung an seinen Besitzgrenzen auch ohne Zustimmung des Anrainers zu bewerkstelligen\*).*

*Gewöhnlich sind die Grenznachbarn, bevor sie zur Beilegung des Streites sich an die Behörde wenden, schon hart aneinander geraten. Es würde daher die beabsichtigte Ordnungsherstellung in vielen Fällen unmöglich gemacht, wenn die Einleitung des Verfahrens von der Zustimmung der Anrainer abhängen sollte. In dieser Erwägung wird die Antragstellung jedem Grundbesitzer ohne Rücksicht darauf, ob der Grenznachbar damit einverstanden ist oder nicht, eingeräumt.*

*Bei der Landbevölkerung ist es Brauch, bald die Vermarkung des ganzen Umfanges des Grundstückes, bald einzelner Grenzzüge, bald aber auch bloß einzelner Grenzbrechpunkte anzustreben, je nachdem die Nothwendigkeit der Vermarkung im Momente vorliegt. Diesem Bedürfnisse muß Rechnung getragen werden, unsomehr als die Vermarkung einzelner Grundstücke, einzelner Grenzzüge oder einzelner Grenzbrechpunkte gerade am häufigsten verlangt wird.*

*Was nun die Angabe der Kulturgattung und des Flächeninhaltes außer der Parzellennummer und dem Namen des grundbücherlichen Eigentümers anbelangt, so werden diese Daten aus dem Grunde im Antrage erforderlich, um mit Rücksicht auf die sehr oft vorkommenden unrichtigen Angaben der Parteien durch weitere Merkmale dennoch die Identität der Grundstücke feststellen zu können und dadurch irrige Vorladungen, welche die Vertagung der Verhandlung und zwecklose Kosten zur Folge hätten, zu vermeiden.*

*Der Antrag kann in gleicher Weise, wie es gemäß §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, hinsichtlich der Anzeigen und Anmeldungen betreffend die eingetretenen Veränderungen und erforderlichen Vermessungen festgesetzt ist, beim Steueramte oder dem Vermessungsbeamten schriftlich eingebracht, oder auch bei diesen oder dem Gemeindevorsteher mündlich zu Protokoll gegeben werden.*

*Die Hinausgabe eigener Formulare, beziehungsweise Drucksorten für diese Anträge und Belehrungen über das Vermarkungswesen überhaupt wird der Landbevölkerung sehr willkommen sein.*

\*) Mit Zustimmung des Anrainers neuerer Zeit durch Schiedsvertrag; siehe österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, II. Jahrgang, Seite 220—225.

## Antrag auf Vermarkung größerer Grundkomplexe.

### § 2.

Der Antrag auf Vermarkung der Eigentumsgrenzen eines größeren Grundkomplexes muß mindestens von der Hälfte der Eigentümer der Grundstücke dieses Komplexes oder Gebietes gestellt werden.

Der Antrag kann sich auf einen oder mehrere Riede, oder auf einen oder mehrere Grundkomplexe der Katastralgemeinde erstrecken.

Der Grundkomplex muß am Umfange durch Eisenbahnen, Straßen, unveränderliche Wege, Wasseranlagen, Kanäle, Seen, Sümpfe, Teiche, Wälder, Gärten, Weingärten, Parkanlagen, eingefriedete Grundstücke, Gebäude u. dgl. Baulichkeiten, Gegenstände oder sonstig scharf markierte Grundstücke abgegrenzt sein.

Der Antrag muß enthalten die Parzellenummer, die Kulturgattung und den Flächeninhalt jener Grundstücke, deren Vermarkung erfolgen soll, oder die Parzellenummer, die Kulturgattung und den Flächeninhalt derjenigen Grundstücke, welche an das zu vermarkende Gebiet unmittelbar angrenzen.

Wird von der Mehrheit der Grundbesitzer (al. 1) die Regulierung der Umfangsgrenze des zu vermarkenden Gebietes oder Riedes, beziehungsweise eines Teiles dieser Umfangsgrenze beantragt, so hat die Landeskommision darüber zu entscheiden, ob und welche angrenzenden Grundstücke zu diesem Zwecke in das Verfahren einzubeziehen sind (§ 7, al. 2).

*Der Fall, daß ganze Riede oder Feldabteilungen fast gar nicht oder äußerst mangelhaft vermarktet sind, ist nicht vereinzelt. In Gegenden, wo die Gemengelage vorherrscht, ein starker Realitätenverkehr stattfindet, gibt es Gemeinden, in deren Gebiet oft nur wenige Grenzmarken erhalten geblieben sind. Außer einigen uralten, meistens die Gemeindegrenzen markierenden Grenzsteinen, die infolge der bedeutenden Dimensionen (über zwei Meter lang, bis ein halbes Meter breit) nicht so leicht abhanden kommen konnten, sind diejenigen Grenzmarken, welche die Grenzen der Grundstücke bezeichnen sollen, im Laufe der Zeit in Verfall geraten. Es bestehen Gemeinden, wo aus diesem Grunde, und dies ist besonders bei Riedenparzellen der Fall, die Grenzen der Grundstücke im fortwährenden Schwanken begriffen sind. Nach jeder Ackerung können Veränderungen an den Grenzen konstatiert werden, so zwar, daß in solchen Gemeinden die Grenzstreitigkeiten eigentlich an der Tagesordnung sind. Einem solchen Zustande kann nur durch die sämtliche Grundstücke umfassende Vermarkung gründlich abgeholfen werden.*

*Das Verfahren soll auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Grundbesitzer des betreffenden Riedes, beziehungsweise Gebietes eingeleitet werden, weil die Zustimmung aller von zu vielen Umständen und Zufällen abhängt, die Herstellung des Friedens in der Gemeinde aber auch im öffentlichen Interesse gelegen ist und gewissermaßen in Anwendung des § 365 des a. b. G. B. die Minorität der Majorität sich beugen muß, unsofern als keiner der Grundbesitzer durch die Vermarkung einen materiellen Nachteil am Besitze erleidet.*

*In technischer Beziehung müßte die Durchführung der Vermarkung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, insofern von einer großen Anzahl Grund-*

besitzer eines Riedes, beziehungsweise scharf begrenzten Gebietes die Vermarkung beschlossen wird, die dazwischen liegenden Grundstücke jener Grundbesitzer, welche dem Antrage sich nicht angeschlossen haben, aus dem Verfahren ausgeschlossen werden sollten, und zwar aus dem Grunde, weil die Verschiebung der Eigentumsgrenzen von Grundstück zu Grundstück sich fortpflanzt und eben dieser wegen die Greuzerneuerung, beziehungsweise Grenzausgleichung im Sinne des § 47 dieses Entwurfes nur im Zusammenhange aller Parzellen des Riedes oder scharf begrenzten Gebietes zweckentsprechend bewirkt werden kann.

Nicht außer acht zu lassen ist endlich der große Vorteil der Kostenverminderung, welcher mit der Vermarkung größerer Gebiete verbunden ist.

Gemäß der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 20. April 1785 hinausgegebenen Belehrung zur Ausführung der »Josephinischen Vermessung« ist als *Fur* (Ried) jene Strecke Erdreichs anzusehen, die durch nebenher laufende Wege, Bäche, Hecken und andere natürliche Grenzen von anderen Besitzungen abge sondert war, oder die an Grundstücke von ganz verschiedener Benutzungsart angrenzte, sie mochten aus Äckern, Wiesen, Weingärten, Waldungen oder aus was immer für einer anderen Kulturgattung bestehen. Diese Riede, welche bereits eigene Benennungen hatten, oder wenn dies nicht der Fall war, eine solche gelegentlich der Vermessung erhielten, bildeten durch die Art der Bewirtschaftung und den hiemit im Zusammenhange stehenden Flurzwang innerhalb des Gemeindegebietes eigene abgeschlossene Gebiete (Hauptfelder, Felderabteilungen etc).

Auch die infolge der Maria Theresianischen Hundweideteilungspatente vom Jahre 1768 entstandenen Feldabteilungen erhielten entsprechende Benennungen, worauf die Bezeichnungen: *Neurisse, Neue Leithen, Neubruch* u. s. w. hinweisen.

Zur näheren Bezeichnung der einzelnen Teile des oft ausgedehnten Gemeindegebietes sind diese Benennungen noch immer in Gebrauch, und ist auch in vielen Fällen die Umfangsgrenze des Riedes (Riedgrenze) dieselbe geblieben, wie sie vor circa 100 Jahren bestanden hat und noch gegenwärtig in den Katastraloperaten ersichtlich gemacht wird. Diese Riede, welche scharf abgegrenzt sind, sollen Gegenstand des Antrages sein, oder aber ein im § 2, alinea 3, näher bezeichnetes desgleichen scharf abgegrenztes Gebiet.

Diese scharfe Abgrenzung ist zu dem Zwecke erforderlich, um für die technischen Arbeiten ein abgeschlossenes Operationsgebiet zu erhalten.

In dem Antrage sind entweder diejenigen Grundstücke, welche den Gegenstand der Vermarkung bilden sollen, oder wenn es zweckmäßig erscheint, die an der Umfangsgrenze des Riedes oder des abgegrenzten Gebietes (Vermarkungsgebiet) gelegenen Grundstücke anzugeben.

(Fortsetzung folgt.)

## Aus dem Reichsrate.

In der Sitzung des Reichsrates vom 3. März l. J. beantwortete Se. Exzellenz der Leiter des Justizministeriums Herr Sektionschef Dr. Klein die Seite 69 des laufenden Jahrganges unserer Zeitschrift enthaltene Interpellation wie folgt:

Wenn ferner Herr Prof. Láska in der zweiten Abhandlung den »Ausnahmefall« als den Kern der Sache bezeichnet, warum ist in der ersten Abhandlung hierüber kein Wort gesagt worden? Der Kern der Sache hätte dies wohl verdient! — Vom Leser kann doch nicht verlangt werden, daß er alles das errate, was sich eventuell der Verfasser denkt, und zwar dies umsoweniger, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die zuerst niedergeschriebenen Gedanken mit den später mitgeteilten nur schwer in Übereinstimmung gebracht werden können.

Ich glaube sohin die Berechtigung zu einer Gegenbemerkung hinreichend begründet zu haben.

Und nun zum Schlusse noch einige »tatsächliche Berichtigungen«:

1. Der Satz: »Die von mir angegebenen Formeln richtig angewendet sind demnach nicht haltlos, sondern richtig, und der Ausnahmefall bildet eben den Kern der Sache«, hat richtig zu lauten wie folgt: »Die von mir angegebenen Formeln, im Sinne der Berichtigung angewendet, sind dann nicht mehr haltlos, weil sodann eben der Ausnahmefall den Kern der Sache bildet«.

2. Der Satz: »Daher haben wir beide Recht, ich und der Herr Wellisch, freilich jeder in seiner Weise«, hat richtig zu lauten, wie folgt: »Daher haben wir beide Recht, Herr Wellisch ohne weiteres, ich aber nach erfolgter Umarbeitung des Artikels«.

Damit möchte ich diesen Federkrieg als abgeschlossen betrachtet wissen, und sollte es mich aufrichtig freuen, wenn wir Herrn Prof. Láska als Zeichen des Friedensschlusses recht bald wieder in den Spalten unserer Zeitschrift begegnen würden.

Derzeit in Neustift bei Scheibbs, den 5. April 1905.

## Der Entwurf zum Vermarktungsgesetze.

(3. Fortsetzung)

Antrag auf Vermarktung des Gebietes der Katastralgemeinde.

### § 3.

Der Antrag auf Vermarktung des Gebietes der Katastralgemeinde muß mindestens von der Hälfte der Eigentümer der Grundstücke der Katastralgemeinde gestellt werden.

In dem Antrage ist das Vermarktungsgebiet unter Angabe der einzelnen Riede oder der Gemeindegrenze mit den betreffenden Nachbargemeinden zu bezeichnen. Hinsichtlich der Regulierung der Riedgrenzen finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des vorigen Paragraphen sinngemäße Anwendung.

\* \* \*

*Für die Antragstellung auf Vermarktung des Gebietes der Katastralgemeinde gelten im wesentlichen die Ausführungen zu § 2. Hinsichtlich der Bezeichnung des zur Vermarktung beantragten Gebietes reicht die Benennung der Riede, oder die Benennung der an das zu vermarktende Gebiet angrenzenden Gemeinden aus.*



## Antrag auf Vermarkung der Gemeindegrenzen und des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde.

### § 4.

Die Vermarkung der im § 34 dieses Gesetzes bezeichneten Gemeindegrenzen\* hat der Gemeindeausschuß zu beantragen.

Den Antrag auf Vermarkung der Gemeindegrundstücke hat der Ausschuß jener Gemeinde zu stellen, deren Eigentum diese Grundstücke sind.

Für Grundstücke, die zu einer Ortschaft gehören, haben die Ausschußmitglieder der Ortschaft den Antrag einzubringen.

Ist die Ortschaft bloß durch eine Person im Gemeindeausschusse vertreten, so steht die Antragstellung diesem Ausschußmitgliede zu.

Außerdem ist die politische Landesstelle und der Landesauschuß berechtigt, die Vermarkung von Amts wegen zu beantragen, und zwar erstere rücksichtlich der Gemeindegrenzen, letzterer betreffs der Gemeindegrundstücke.

\* \* \*

*In vielen Gemeinden sind außer den Grenzen der Grundstücke auch die Grenzen der Gemeinde mangelhaft vermarkt. Nicht selten kommt es vor, daß zwischen zwei Gemeinden der Gemeindegrenze wegen Streit entsteht, der gewöhnlich mit großer Heftigkeit und Ausdauer geführt wird, da in der Regel alle Gemeindeglieder für ihre Gemeinde Partei nehmen.*

*Die genau festgesetzte und in der Weise vermarkte Gemeindegrenze, daß sie leicht erkennbar ist, hat in vielfacher Beziehung eine weit größere Bedeutung als die vermarkten Grenzen der Grundstücke.*

*Es sei beispielsweise auf die Streitigkeiten in Jagdangelegenheiten verwiesen, welche anlässlich mangelhaft vermarkter Gemeindegrenzen entstehen. Bei Erteilung von Baubewilligungen, Leichenfunden auf der Gemeindegrenze und vielen anderen Anlässen ist der Bestand genau vermarkter Gemeindegrenzen von großer Wichtigkeit.*

*In der Erwägung, daß die Sicherung der Gemeindegrenze vorwiegend im Interesse der Gemeinde gelegen ist, hat der Gemeindeausschuß den Antrag auf Vermarkung derselben einzubringen.*

*Die Gemeindegrundstücke (§§ 61 und 62 der Gemeindeordnung für Niederösterreich, L.-G. und V.-Bl. Nr. 33 ex 1888) sind fast ausnahmslos die am allerschlechtest vermarkten Grundstücke im Gemeindegebiete\*\*. Die Ursache für dieses Vorkommnis ist sehr naheliege d und allgemein bekannt, und zwar ackern die Anwainer immer weiter und weiter in das Gemeindegrundstück, wobei auch die Grenzmarken zerstört werden. Ob diese Einackerungen und Grenzverletzungen mit oder ohne Absicht geschehen, ist meistens schwer festzustellen.*

*Auf diese Weise wird das Gemeindevermögen von Jahr zu Jahr geschmälert, wogegen die Anforderungen an die Gemeinde immer größer werden. Es ist sonach dringend notwendig, daß zur Sicherung des unbeweglichen Gemeinde-*

\* Siehe österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, I. Jahrgang, Seite 128—131.

\*\* Siehe Antrag Silberer, österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, III. Jahrg., Seite 13—16.

vermögens, durch Ausführung sorgfältiger Vermarkungen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

Der Antrag auf Vermarkung der Gemeindegrundstücke hat von dem diese Grundstücke verwaltenden Gemeindevorstande (§ 63 der Gemeindeordnung für Niederösterreich, L.-G. und V.-Bl. Nr. 5 ex 1864) auszugehen. Eine Ausnahme hiervon machen jene Grundstücke, die gemäß §§ 32 und 70 der Gemeindeordnung (L.-G. und V.-Bl. Nr. 5 ex 1864) und des § 6 der Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 1. Jänner 1889, L.-G. und V.-Bl. Nr. 12, als besonderes Eigentum von Katastralgemeinden und Teilen von Gemeinden, welche früher selbständige Gemeinden gebildet und sich bei ihrer Vereinigung mit der Ortsgemeinde ihr Eigentum vorbehalten haben, anzusehen sind. Wo solche Grundstücke vorkommen, steht die Antragstellung auf Vermarkung jenen Ausschußmitgliedern zu, welche Mitglieder der Ortschaft oder Katastralgemeinde sind, der die Grundstücke gehören.

Erscheint die Vermarkung der Gemeindegrenze, beziehungsweise der Gemeindegrundstücke im öffentlichen Interesse als notwendig, so hat bezüglich der ersteren die politische Landesstelle und bezüglich der letzteren der Landesauschuß den Antrag zu stellen, wie gemäß §§ 50 und 55 des Gesetzes vom 3. Juni 1886 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 39 für Niederösterreich).

#### Vermarkung anläßlich der Neuvermessung.

##### § 5.

Findet die Neuvermessung einer Katastralgemeinde oder eines umfangreicheren Grundkomplexes einer Katastralgemeinde statt, so hat die Landeskommission (§ 7) zu entscheiden, ob und inwieweit die Vermarkung der Eigentumsgrenzen, beziehungsweise die Regulierung der Umfangsgrenzen des zu vermarkenden Gebietes vor der Neuvermessung stattzufinden hat, und zwar, ob alle oder einzelne Grundstücke oder bestimmte Riede zu vermarken sind.

Die Landeskommission kann zu diesem Zwecke von der Gemeindevertretung ein Gutachten und von der zuständigen Katastralbehörde (§ 9) einen Bericht verlangen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die folgenden Bestimmungen.

Seit der auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, erfolgten Reambulierung sind vielfach so umfangreiche Veränderungen an Grundstücken eingetreten, daß die Aufnahme derselben im Evidenzhaltungswege nicht mehr thunlich ist, sondern eine Neuvermessung stattfinden muß.

Was die Vermarkung anläßlich der Vermessung anbelangt, so muß erstere der letzteren vorangehen und in vollkommen entsprechender Art und Weise durchgeführt sein. In dieser Forderung stimmen alle Fachschriften und Lehrbücher überein. Hartners Handbuch, Wien 1885, enthält Seite 446 hierüber folgendes: »Soll die Detailvermessung einen dauernden Wert haben, so muß derselben eine allseitige Vermarkung vorangehen, das heißt, es müssen die Grenzen der Besitztümer durch Marksteine bezeichnet werden. Die Steinvermarkung oder »Ver-

steinerung« ist in vielen Gegenden allerdings ein frommer Wunsch, und so lange diese nicht allseitig durchgedungen, ist auch die Feststellung des Aufnahmematerials durch Zahlen von problematischem Werte.

Mangelt die Vermarkung, so wird die genaueste Vermessung und die beste Mappe selbstverständlich bald wieder unbrauchbar, weil die Darstellung der Mappe mit den örtlichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmt.\*)

Die Neuvermessungen, welche gemäß den «Auseinandersetzungen vom 11. Juni 1883 hinsichtlich des Verfahrens bei Ausführung von Vermessungsarbeiten etc.» und der «Instruktion vom Jahre 1887 zur Ausführung der trigonometrischen und polygonometrischen Vermessungen» vorgenommen werden, verursachen der Staatsverwaltung außerordentliche Kosten. Es muß daher das größte Gewicht darauf gelegt werden, daß der hohen Kosten halber und wegen des hiedurch bedingten langsameren Fortschreitens der Neuaufnahmen diese für lange Zeit ausreichen, was aber nur bei einer sorgfältig durchgeführten Vermarkung möglich ist.

Die Erfahrung, welche bei der nach dem kaiserlichen Patente vom 23. Dezember 1817 bewirkten Landesvermessung und der gemäß dem Gesetze vom 24. Mai 1869 vorgenommenen Reambulierung gemacht wurde, hat gezeigt, daß der ergangenen Aufforderung, es möge jeder Grundbesitzer im Einverständnis des Anrainers seine Besitzgrenzen gehörig vermarken, bloß in vereinzelten Fällen Folge geleistet wurde.

Aus diesem Grunde darf es nicht von dem freien Ermessen des Einzelnen abhängen, eine sowohl im öffentlichen, als auch privaten Interesse gelegene ungemein wichtige Einrichtung, welche für die Zwecke einer ganzen Reihe moderner staatlicher Verwaltungszweige mit dem besten Erfolge benützt wird, die große Auslagen verursacht und einen bedeutenden Zeitaufwand erfordert, fördern oder schädigen zu können.

Die Staatsbehörde muß daher in der Lage sein, anläßlich der Vornahme von Neuvermessungen die Vermarkung der Eigentumsgrenzen unbeschadet der Rechte der Grundbesitzer anzuordnen.

## II. Hauptstück.

### Von den Behörden für Vermarktungs-Angelegenheiten.

Die berufenen Behörden.

#### § 6.

In Angelegenheiten der Vermarktung von Eigentums- und Gemeindegrenzen im außergerichtlichen Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes sind berufen:

- Die Katastralbehörde erster Instanz,
- die Landeskommision für Vermarktungsangelegenheiten bei der politischen Landesbehörde und
- die Ministerialkommision für Vermarktungsangelegenheiten im Finanzministerium.

\*) Es ist daher pure Gedankenlosigkeit, über die Katastralvermessung abtällig zu urteilen; denn insolange die Vermarktung sich nicht vollständig eingebürgert hat, werden die Differenzen zwischen der Darstellung und der Örtlichkeit bei den besten Vermessungen vorhanden sein. — Siehe Antrag Silberer, österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, II. Jahrgang, Seite 349--353, und III. Jahrgang, Seite 12 und 13, ferner Seite 35 und 36, II. Jahrgang dieser Zeitschrift.

Wo in diesem Gesetze Behörden ohne nähere Bezeichnung angeführt werden, sind die vorbenannten Behörden zu verstehen.

*In Angelegenheiten von Vermarkungen im außergerichtlichen Verfahren haben zu wirken:*

1. die Katastralbehörde erster Instanz, beziehungsweise der im Bezirke stationierte Vermessungsbeamte der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (§ 9 des Gesetzentwurfes) als ausübendes Organ, und

2. die gemäß §§ 10 und 11 zusammengesetzte Landes- und Ministerialkommission, beide als Rekursinstanz und Überwachungsbehörde.

Durch die Bestellung eigener Behörden für Vermarkungsangelegenheiten soll ein außerordentlich wichtiger Zweig der landwirtschaftlichen Verwaltung in sichere Bahnen gelenkt werden, da für jede Behörde, jedes Organ der Wirkungskreis genau umschrieben und infolge dieser Einrichtung die zweckmäßigste auf reiche Erfahrungen gegründete Durchführung gewährleistet ist.

Der Vorsitzende der ständigen Kommission wird darüber zu wachen haben, daß die gesetzlichen Bestimmungen auf das pünktlichste beobachtet werden.

Zuständigkeit der Behörden für Vermarkungsangelegenheiten.

### § 7.

Die Zuständigkeit der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Katastralbehörde I. Instanz erstreckt sich auf die Verhandlung, Feststellung und Vermarkung der Eigentumsgrenzen, die mit der periodischen Revision der Gemeinde- und Eigentumsgrenzen und der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters (viertes, fünftes und sechstes Hauptstück) verbundenen Feststellungen und Vermarkungen, die Bestimmung der Kosten, die Instruierung der eingereichten Berufungen, sowie auf alle mit der Durchführung dieses Gesetzes im Zusammenhange stehenden Amtshandlungen der Behörde I. Instanz.

Der Landeskommission steht die Entscheidung zu gemäß § 2 Alinea 4, § 3 Alinea 3 und § 5 dieses Gesetzes.

Die Landes- und Ministerialkommission hat ferner über Berufungen zu entscheiden, welche gegen die auf Grund dieses Gesetzes ausgeführten Vermarkungen gerichtet sind. Berufungen, in welchen Angelegenheiten zur Entscheidung vorgebracht werden, die vor den ordentlichen Richter gehören (§ 8, Alinea 4), sind abzuweisen.

Wird vom Tage der Zustellung dieses Abweisungserkenntnisses binnen sechs Wochen beim ordentlichen Richter die Eigentumsklage nicht eingebracht, so tritt die vollzogene Vermarkung in Rechtskraft.

Diese Kommissionen haben gemäß der Bestimmungen einschlägiger Gesetze, nach sorgfältiger Würdigung des ganzen Inhaltes der Verhandlung zu entscheiden.

Die Umstände, welche für die Überzeugung maßgebend waren, sind in der Begründung der Entscheidung anzugeben.

Findet die Landes- oder Ministerialkommission anlässlich einer Berufung oder bei der von amtswegen zu übenden Aufsicht, daß wesentliche Mängel bei der

Instruierung einer Angelegenheit vorgefallen oder offenbar erhebliche Tatsachen übergangen sind, so kann sie neuerliche Erhebungen, erforderlichenfalls durch andere Organe, anordnen.

Die Landes- und Ministerialkommission ist berechtigt, anlässlich einer eingebrachten Berufung behufs Klarstellung des Sachverhaltes die eidliche Einvernahme der Verhandlungszeugen und der bei der Verhandlung zugegen gewesenen anderen oder die Einvernahme solcher Personen vom zuständigen Gerichte zu verlangen, deren Aussage für die Entscheidung von Belang erscheint.

Aus dem gleichen Anlasse sind die Kommissionen berechtigt, Akten zu requirieren oder amtlich beglaubigte Abschriften hiervon zu begehren.

*In den Wirkungskreis des Vermessungsbeamten fallen alle Amtshandlungen, welche die Beihilfe der untersten Instanz in Ausführung dieses Gesetzes erfordern. Hierher gehört unter anderem:*

1. die Einleitung des Verfahrens (§ 26), Anberaumung des Verhandlungstages und Vorladung der Parteien (§ 21);
  2. Begehung des Vermarkungsobjectes (§ 27), Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Vermarkung zu bewerkstelligen ist (§ 28), Ausführung der Vermarkung (§§ 29 und 30), Verlautbarung der vollzogenen Vermarkung (§ 31), Aufnahme des Vermarkungsprotokolles (§ 32) und Verfassung der Grenzbeschreibung samt Situationsplan und Hinterlegung dieser Urkunden im Grundbuchsamte (§ 33);
  3. Begehung der Gemeindegrenzen in der ersten Revisionsperiode von 1902 bis 1904 (§ 34, Alinea 5) und Verfassung einer Grenzbeschreibung (§ 35, Alinea 4), Intervention bei Begehung der Gemeindegelände (§ 38, Alinea 4), Überwachung der Grenzmarkenerneuerung bei Gemeindegrenzen und Gemeindegeländen (§ 39, Alinea 2), Intervention bei der Begehung der im Einzelbesitze (Privatbesitze) befindlichen Grundstücke (§ 43, Alinea 3);
  4. Durchführung der Bestimmungen des § 45, betreffend die Stabilisierung der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters und Überwachung und Instandhaltung dieser Punkte (§ 46);
  5. Instruierung der Berufungen (§ 7, Alinea 1), der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 25); und
  6. Feststellung der Kosten und Ausfertigung der Zahlungsaufträge hierüber (§ 57).
- Der Wirkungskreis der Landes- und Ministerialkommission erstreckt sich im allgemeinen auf die Wahrung der Interessen der beteiligten Anrainer, Regelung und Überwachung des Verfahrens (§ 7, Alinea 6) und die Entscheidung über eingebrachte Berufungen bezüglich der vollzogenen Vermarkung und der Kostenvorschreibung (§ 24, Alinea 1 und 8).

Zuständigkeit des ordentlichen Richters.

#### § 8.

Wurden Streitigkeiten, die mit der Feststellung der Grenze des zu vermarkenden Grundstückes, eines Grenzzuges oder Grenzzugtheiles in Verbindung

sind, vor Einleitung des Verfahrens (§ 26) beim ordentlichen Richter anhängig, so wird die hiemit begründete Zuständigkeit desselben durch die gemäß § 26 dieses Gesetzes erfolgte Kundmachung, beziehungsweise Verständigung, nicht berührt.

In einem solchen Falle ist das betreffende Grundstück oder Grundstücksteil aus dem Verfahren nach diesem Gesetze auszuscheiden.

Dagegen ist die auf Grund des § 850 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingereichte Grenzerneuerungsklage abzuweisen, wenn seit der Überreichung des Antrages gemäß § 1 dieses Gesetzes acht Tage verlaufen sind, beziehungsweise die im § 26 angeordnete Verlautbarung in der amtlichen Landeszeitung erfolgt ist.

Die gemäß § 339 oder 366 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingereichte Besitzstörungs-, beziehungsweise Eigentumsklage, hebt die Zuständigkeit der Behörden für Vermarktungsangelegenheiten insoweit auf, als die Vermarktung mit der Besitzstörung, beziehungsweise dem eingeleiteten Eigentumsprozesse im Zusammenhange steht.

Das Bezirksgericht hat von jeder, anlässlich einer Grenzerneuerungs-, Besitzstörungs- oder Eigentumsklage seinerseits vorgenommenen Vermarktung, beziehungsweise Grenzfeststellung die Katastralbehörde sofort zu verständigen.

Sobald die Vermarktung, beziehungsweise Grenzfeststellung in Rechtskraft getreten ist, hat das Bezirksgericht der Katastralbehörde das diesbezügliche Erkenntnis samt Situationsplan und Grenzbeschreibung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Vorgang hiebei wird im Verordnungswege geregelt werden.

Wird die Grenzerneuerungs-, Besitzstörungs- oder Eigentumsklage eingestellt oder zurückgezogen, so ist die Katastralbehörde hiervon unverzüglich zu verständigen.

Die eingereichte Grenzerneuerungs-, Besitzstörungs- oder Eigentumsklage kann auch vor dem Vermessungsbeamten zurückgezogen werden.

Die diesbezüglich überreichte oder zu Protokoll gegebene Erklärung ist dem zuständigen Bezirksgerichte sofort zur Kenntnis zu bringen.

*Um Kollisionen wegen Zuständigkeit des ordentlichen Richters oder des Vermessungsbeamten zu vermeiden, ist es notwendig, jene Fälle zu bestimmen, in welchen die Behörden für Vermarktungsangelegenheiten ihre Wirksamkeit einstellen, beziehungsweise zu unterbrechen haben. In dieser Beziehung hat als Richtschnur zu dienen, daß das nach diesem Gesetze anhängige Verfahren, sei es in irgend welchem Stadium, unverzüglich zu unterbrechen ist, sofern bezüglich des betreffenden Objektes die Besitzstörungs-, Eigentums-, oder Grenzscheidungsklage angebracht wurde, und die gemäß diesem Gesetze beantragte Feststellung der Grenze mit dem Objekte der Klage, beziehungsweise dem hierüber zu schöpfenden richterlichen Erkenntnisse im Zusammenhange steht.*

*Die Unterbrechung des Verfahrens hat so lange zu dauern, bis über die Klage rechtskräftig entschieden oder das gerichtliche Verfahren aus irgend einem Grunde eingestellt wurde.*

*Hinsichtlich der Grenzerneuerung wird ein von vorstehendem abweichender Vorgang einzuschlagen sein. Nachdem der zuständige Richter bei der Verhand-*

lung über die Grenzerneuerungsklage (§ 850 a. b. G.-B.) officios, dienstreillich vorgeht, demnach vermittelt und nicht nach durchgeführtem processuellen Verfahren zu entscheiden hat, so kann es als ein Eingriff in den eigentlichen richterlichen Wirkungskreis nicht betrachtet werden, wenn betreffs eines Objectes die Grenzerneuerung beim Vermessungsbeamten früher angemeldet wurde und dieser das Verfahren a priori einleitet und durchführt.

Es wird demnach, mag die Besitzstörungs-, Eigentums- oder Grenzscheidungsklage zu irgend welcher Zeit anhängig werden, das nach diesem Gesetze eingeleitete Verfahren einzustellen sein, wenn die beantragte Feststellung der Grenze mit der Klage zusammenhängt; hingegen ist rücksichtlich der Grenzerneuerungsklage das Verfahren vom Vermessungsbeamten nur dann nicht einzuleiten, wenn diese Klage beim Bezirksgerichte früher eingebracht wurde als bei jenem der Antrag gemäß diesem Gesetze.

Mit Rücksicht hierauf ist es erforderlich, daß das Bezirksgericht und der Vermessungsbeamte sich stets darüber in Kenntnis erhalten, ob eine derlei Klage anhängig sei, oder ob die Vermarkung auf Grund dieses Gesetzes beantragt wurde. Dieser Anforderung entspricht die Bestimmung Alinea 3 dieses Paragraphen, wobei noch zu bemerken ist, daß die Amtssitze des Vermessungsbeamten in der Weise verteilt sind, daß eine rasche Verständigung stattfinden kann.

Die Bestimmung Alinea 4 dieses Paragraphen bezweckt, daß die Katastralbehörde in der Lage sei, ihre Operate, welche gemäß § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 mit den Operaten des Grundbuches übereinstimmen müssen, berichtigen zu können. Eine diesbezügliche Anordnung enthält bereits die Justizministerialverordnung Nr. 22 vom 13. Juni 1894, Z. 5641, unter Zahl 6.

(Fortsetzung folgt.)

## Aus dem Abgeordnetenhaus.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 9. März d. J. richteten die Abgeordneten Dr. Löcker, Böheim und Genossen an seine Exzellenz den Herrn Finanzminister die folgende Interpellation:

Die im Grundbuchsamte des k. k. Bezirksgerichtes Urfahr erliegende Katastralmappe von Urfahr ist derart fehlerhaft und unzulänglich, daß diesselbe kaum mehr verwendbar ist.

Die Mappe ist nicht nach den vorgeschriebenen Maßstabe 1 : 2880 angefertigt, sie entstammt keiner Originalaufnahme und enthält schon die katastrale Aufnahme zahllose Unrichtigkeiten.

Die Stadtgemeinde Urfahr sah sich in folgedessen schon vor 15 Jahren genötigt, eine Vergrößerung der Mappe anfertigen zu lassen und dem k. k. Grundbuchsamte zur Verfügung zu stellen.

Diese Mappe hat jedoch gegenüber der eigentlichen alten Grundbuchsmappe nur den Vorzug, daß sie nicht defekt ist.

Die Gemeindevertretung kommt sohin zur Überzeugung, daß ihre löbliche Absicht, Ordnung zu schaffen, keine Unterstützung findet und bekümmert sich schließlich nicht weiter um eine Sache, welcher selbst an maßgebender Stelle so wenig Beachtung geschenkt wird und geschenkt werden kann, mangels erforderlicher Verwaltungseinrichtungen. Aber nicht allein, daß die Liegenschaften der Gemeinden und deren Anstalten äußerst mangelhaft sichergestellt sind, auch beim unbeweglichen Vermögen der Landesanstalten ist dies der Fall, wovon die im Jahre 1897 erfolgte Vermarkung der zur Besserungsanstalt in Eggenburg gehörigen Grundstücke den besten Beweis liefert. Die Agenden des Landesausschusses sind von solcher Beschaffenheit, daß sehr oft zur fachgemäßen Abwicklung derselben der Beirat eines in Katastralangelegenheiten und den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bewanderten Fachmannes erforderlich ist, auf welchen Beirat der Landesausschuß zum Nachteile der Sache derzeit verzichten muß.

Dergestaltigen, einem geordneten Verwaltungswesen abträglichen Zuständen muß ein Ende gemacht werden und das geschieht jetzt dadurch, daß:

a) dem Landesausschusse ein geeignetes Fachorgan zur Verfügung gestellt wird und

b) die die Sicherstellung des unbeweglichen Vermögens des Landes, der Gemeinden und ihrer Anstalten bezweckenden Maßnahmen und Einrichtungen getroffen werden, wodurch die Grundeigentumsverhältnisse überhaupt in umfassender Weise geregelt werden.

## Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(4. Fortsetzung)

Durchführungsorgane.

§ 9.

Mit der Durchführung der im § 7 dieses Gesetzes angeordneten Amtshandlungen der Katastralbehörde I. Instanz sind die Vermessungsbeamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters betraut.

Dieselben haben alle Vermessungen und Vermarkungen sowie auch die in Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verhandlungen und Erhebungen zu leiten. (§ 18.)

*Nach den Grundzügen des vorliegenden Entwurfes sollen alle Amtshandlungen I. Instanz in Angelegenheiten der Vermarkung im außergerichtlichen Verfahren von den Vermessungsbeamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters versehen werden.*

*Die amtliche Stellung, das Vertrauen der Bevölkerung, die Einteilung in die Bezirke, der stete Verkehr mit dem Grundbuchsamt und Bezirksgerichte und die Möglichkeit, die Vermarkung gelegentlich der Evidenzhaltungsamtshandlungen mit dem geringsten Kostenaufwande durchführen zu können, verweist geradezu auf Heranziehung der Evidenzhaltungsbeamten zu den*



*eingangs erwähnten Amtshandlungen. Zu bemerken ist ferner, daß dem Vermessungsbeamten alle erforderlichen Behelfe wie Mappen, Parzellenprotokolle, Besitzbogen u. s. w. und die Meßinstrumente von amtswegen zur Verfügung stehen. Die Organisation des Vermessungspersonales gibt schließlich die Gewähr, daß alle Amtshandlungen dem Zwecke des Gesetzes entsprechend zur Durchführung gelangen werden.*

*Für umfangreichere Vermessungen wird in der Regel vom Sitze der Landeskommission ein Vermessungsbeamter entsendet werden.*

### Zusammensetzung der Landeskommission für Vermarktungs-Angelegenheiten.

#### § 10.

Die Landeskommission bei der politischen Landesbehörde besteht aus dem Statthalter oder seinem Vertreter als Vorsitzenden, dem Referenten, sechs Mitgliedern aus dem Richterstande, einem Mitgliede des Landesausschusses und zwei Vermessungsoberbeamten.

Für den Referenten und jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen, welcher in Verhinderung des ständigen Mitgliedes einzutreten hat.

Als Vertreter des Statthalters wird der Vizepräsident der Finanzlandesdirektion und als Referent ein Oberbeamter dieser Behörde bestimmt.

Der Referent und die dem Stande der Vermessungsoberbeamten angehörigen Mitglieder der Landeskommission werden vom Finanzminister, die Mitglieder aus dem Richterstande vom Justizminister, und das Mitglied des Landesausschusses von diesem bestimmt.

\* \* \*

*Die Zusammensetzung der Landeskommission aus administrativen, richterlichen und technischen Beamten ist durch den Wirkungskreis dieser Kommission bedingt. Diese Zusammensetzung gewährt alle wünschenswerten Garantien für die gesetzmäßige Durchführung der Vermarktung, umso mehr als die richterlichen Beamten in der Mehrzahl sind, somit eine Übereinstimmung derselben durch die anderen Mitglieder allein, ohne daß auch Richter an Seite letzterer ständen, selbst durch Divinierung seitens des Vorsitzenden, ausgeschlossen erscheint.*

*Die Bestimmung eines Landesauschußbeisitzers als Mitglied der Landeskommission ist der Gemeindegrundstücke wegen zweckmäßig.*

### Zusammensetzung der Ministerialkommission für Vermarktungs-Angelegenheiten.

#### § 11.

Die Ministerialkommission besteht aus dem Finanzminister oder einem Vertreter desselben als Vorsitzenden, dem Referenten, sechs Mitgliedern aus dem Richterstande, einem Vertreter des Justizministeriums, einem Oberbeamten und zwei Vermessungsoberbeamten des Finanzministeriums.

Für den Referenten und jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen.

Der Referent ist dem Stände des Finanzministeriums zu entnehmen, die Mitglieder des Richterstandes und der Vertreter des Justizministeriums sind vom Justizminister zu bestimmen.

*Die Zusammensetzung der Ministerialkommission findet in gleicher Weise statt, wie die der Landeskommision. Dem Vertreter des Justizministeriums steht in dieser Eigenschaft auch das Stimmrecht eines richterlichen Mitglieds zu.*

Stimmenabgabe der Kommissionsmitglieder und die Geschäftsordnung.

### § 12.

Die Landes- und die Ministerialkommission fällen ihre Entscheidungen in Gremialsitzungen mit Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende stimmt mit und gilt bei gleichgetheilten Stimmen jener Antrag als Beschluß, dem er beigetreten ist.

Die Geschäftsordnung für diese Kommissionen wird im Verordnungswege erlassen werden.

*Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind konform den Bestimmungen anderer ähnlicher Gesetze, durch welche Kommissionen eingesetzt werden.*

Rechtswirksamkeit der Vermarkung und der Erkenntnisse der Landes- und der Ministerialkommission.

### § 13.

Die gemäß dieses Gesetzes von der Katastralbehörde I. Instanz (§§ 7 und 9) vollzogene Vermarkung von Eigentums-, beziehungsweise Gemeindegrenzen erlangt nach 30 Tagen, den Tag des Vollzuges der Vermarkung nicht gezählt, Rechtswirksamkeit und sind nach dieser Frist eingebrachte Berufungen abzuweisen.

Die endgiltigen Erkenntnisse der Landes- und der Ministerialkommission haben die Rechtswirkung gerichtlicher Beschlüsse und sind gleich diesen zu vollstrecken.

Bei den auf Grund dieser Erkenntnisse und den anlässlich der vollzogenen und rechtskräftigen Vermarkungen erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher findet die Einvernehmung dritter Personen, für welche dingliche Rechte haften, nicht statt.

*Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind gleichfalls übereinstimmend mit solchen anderer Gesetze. Die Bestimmung Alinea 3 ist im Zusammenhange mit den Bestimmungen des § 51.*

Geld- und Ordnungsstrafen.

### § 14.

Die im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Behörden können Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Kronen auf die Übertretung der in Vermarktungsangelegen-

heiten getroffenen Verfügungen sowie Ordnungsstrafen bis zum gleichen Betrage festsetzen und auferlegen.

Die Strafbeträge fließen dem Armenfonde der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise des Bezirkes zu.

*Die nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe seitens des Vermessungsbeamten vorzunehmenden Amtshandlungen sind im Interesse der Grundbesitzer gelegen. Da durch das Nichterscheinen der vorgeladenen Parteien die Amtshandlung wesentlich verzögert oder vereitelt werden kann, ist es geboten auch eine Strafsanktion hiefür aufzunehmen. Ferner muß der Leiter der Amtshandlung in der Lage sein, gegenüber vorlautem und ungebührlichem Benehmen durch Verhängung einer Ordnungsstrafe sich die erforderliche Autorität zu verschaffen, da ohne ein solches Strafrecht, welches auch in anderen Gesetzen dem amtierenden Funktionar eingeräumt ist, die Amtshandlung außerordentlich erschwert, oft geradezu unmöglich gemacht würde.*

### III. Hauptstück.

#### Das Vermarkungsverfahren.

##### A. Im allgemeinen

##### Bevollmächtigte.

##### § 15.

Bevollmächtigte müssen, um zur Verhandlung zugelassen zu werden, sich mit einer schriftlichen Vollmacht ihres Machtgebers ausweisen.

Nur der Ehemann wird auch ohne Vollmacht als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre von ihr geschieden oder selbst nicht eigenberechtigt, oder es würde die Gattin vor der Katastralbehörde (§ 9) die ausdrückliche Erklärung abgeben, daß der Ehemann zur Vertretung nicht ermächtigt sei.

Die Vollmachten können auch vor der Katastralbehörde, vor Gericht oder dem Gemeindevorsteher zu Protokoll gegeben werden.

Sie müssen auf die Durchführung der nach diesem Gesetze angeordneten Vermarkungsverhandlung lauten, und die Befugnis, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und Vergleiche zu schließen, enthalten.

*Die Textirung dieses Paragraphen entspricht der bisher bestehenden Übung.*

##### Gesetzliche Vertreter.

##### § 16.

Bei der Verhandlung haben einzuschreiten:

1. für Minderjährige, Kuranden und Kridature die Väter, Vormünder, Kuratoren und Konkursmassaverwalter;
2. für geistliche Kommunitäten (Kongregationen und Orden) der rechtsgiltige Vertreter;
3. für das Kirchengut der Kirchenvorsteher, für kirchliche Pfründen der Nutznießer;

4. für kirchliche Stiftungen der ordentliche Verwalter derselben;

5. für das Land und weltliche Gemeinden, für weltliche, juristische Personen, Korporationen, Gesellschaften und Vereine diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind;

6. für Staatsgüter, Fonde und Stiftungen, welche in der staatlichen Verwaltung stehen, der Vorstand jener Behörde, welcher im Lande die Oberaufsicht über deren Verwaltung zusteht;

7. für im Miteigentum befindliche Grundstücke, bei ungleichen Anteilen jener Anteilbesitzer, welcher den der Fläche nach größten Anteil am Grundstücke hat; bei gleichen Anteilen derjenige Anteilbesitzer, welche von der Mehrheit der Mitbesitzer hiezu bestimmt wird. Können die Anteilbesitzer über die Wahl des Vertreters sich nicht einigen, so entscheidet das Los;

8. für das öffentliche Gut der Vorstand jener Behörde, welche den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Vertretung der im Grundbuche als öffentliches Gut eingetragenen Liegenschaft berufen ist.

Auch diese zum Einschreiten bei Verhandlungen berechnigte Personen (Z. 1 bis 8) können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

*Die nähere Bezeichnung und Zusammenstellung jener Personen, welche berufen sind, im gegebenen Falle als gesetzliche Vertreter einzuschreiten, erscheint bei dem Umstande, als der meist auswärts beschäftigte Vermessungsbeamte in der Lage sein muß, sich rasch und sicher zu orientieren, von Vorteil.*

(Fortsetzung folgt.)

## Der internationale Geometerkongreß

Im Jahre 1905 aus Anlaß der Ausstellung in Lüttich.

Die infolge einer mangelhaften Adresse der Vereinsleitung etwas verspätet zugekommenen, in französischer Sprache verfaßten Bestimmungen über den internationalen Geometerkongreß in Lüttich wurden an die Delegierten sämtlicher Kronländer in einigen Exemplaren bereits versendet. Eine größere Anzahl dieser Programme erliegt noch in der Vereinskantlei und wird den Herren Kollegen auf Verlangen gerne zur Verfügung gestellt werden.

Das den Kongreß veranstaltende Komitee des Lütticher Geometervereines ergreift die Initiative, die Geometer in einer internationalen Versammlung zu vereinigen.

Die seit langem schon an der Tagesordnung stehenden zahlreichen Fragen privater, wissenschaftlicher und praktischer Natur geben dem genannten Vereine den Anlaß, sämtliche Kollegen zu dieser Versammlung einzuladen, in welcher sie Gelegenheit fänden, ihre Wünsche darzulegen, zu vertreten und zur Realisierung derselben durch Einigung beizutragen.

Aller Voraussicht nach werden unsere Berufsgenossen diesem Kongresse

Gerichte andere Gepflogenheiten, daher wäre es wohl angezeigt, daß in dieser Beziehung ganz bestimmte, bis ins Detail sich erstreckende Vorschriften endlich geschaffen würden.

Was nun die Einrichtung und Führung der Grundbücher betrifft, so wäre eine der wichtigsten Forderungen, das »öffentliche Gut« so wie in Tirol in »Grundbucheinlagen« einzustellen. Welche großen Vorteile diese Einrichtung gewährt, wird jeder praktische Geometer und Rechtsanwalt zu ermessen wissen.

Es erscheint ferner wünschenswert, daß wegen der Beschickung der Enquete mit Advokaten, Notaren, den Vertretern des Großgrundbesitzes, als: Verwaltern, Forstbeamten, dann mit Gemeindegemeindefunktionären, Obmännern der Bezirksratenaus-schüsse, Geometern, Juristen überhaupt und allen anderen, welche an der Ausgestaltung des Grundbuches (namentlich des Gutsbestands und Eigentumsblattes) ein Interesse haben, in eingehender Weise Föhlung genommen und Rücksprache gepflogen wird, damit die eingeleitete Aktion zum Vorteile der Bevölkerung und der ausübenden Organe verlaufend, zum Abschlusse gelange.

## Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(5. Fortsetzung.)

### Bestellung des Kurators.

#### § 17.

Kann der Anrainer eines zu vermarkenden Grundstückes nicht ermittelt werden, oder ist der Aufenthalt desselben unbekannt und wurde von diesem kein ordentlicher Sachwalter zurückgelassen, so ist die Bestellung des Kurators im Sinne des § 276 a. b. G. B. vom Gerichte zu erwirken.

*Für den Fall als der Aufenthalt des Anrainers unbekannt ist und derselbe keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen hat, wird ein Kurator zu bestellen sein, welchem die Vorladung (§§ 21 und 30, Absatz 1) zuzustellen ist.*

### Kommissionsmitglieder.

#### § 18.

Den Verhandlungen, Vermessungen und Vermarkungen haben unter der Leitung des Vermessungsbeamten als Kommissionsmitglieder beizuwohnen:

Der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, ferner zwei Vertrauensmänner und mindestens zwei Grundbesitzer jener Katastralgemeinde, in deren Gebiet die Vermarkung zu vollziehen ist, als Zeugen.

Alle anderen Anwesenden, außer den beteiligten Anrainern, sind gleichfalls als Zeugen anzusehen und können zur Protokollunterfertigung zugezogen werden.

Ist dies nicht der Fall, so sind selbe im Protokolle doch als »Gegenwärtige« anzugeben. Die Vertrauensmänner werden über Vorschlag des Gemeindevorstehers, die Zeugen über Vorschlag der Parteien vom Leiter der Kommission bestimmt.

Wird von den Parteien kein Vorschlag gemacht, oder können sie sich über die Personen nicht einigen, so hat der Kommissionsleiter drei am Gegenstande der Verhandlung nicht beteiligte Gemeindeglieder als Zeugen zu bestimmen.

Die Kommissionsmitglieder haben auf eine den ortsüblichen Verhältnissen angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung Anspruch, welche im Streitfalle von der Landeskommision endgiltig festzusetzen ist.

\* \* \*

*Nach dem Inhalte dieses Paragraphen haben an der Seite des Vermessungsbeamten (Kommissionsleiter) als Kommissionsmitglieder mitzuwirken:*

1. der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter,
2. zwei Vertrauensmänner, und
3. zwei Zeugen.

*Werden seitens der staatlichen Organe im auswärtigen Dienste Parteiverhandlungen vorgenommen, so sind diesen Verhandlungen außer dem Gemeindevorsteher in der Regel auch Vertrauensmänner zuzuziehen. Die Anwendung dieser Vorschrift auch bei den Amtshandlungen zum Zwecke der Vermarkung ist umso notwendiger, als der Vermessungsbeamte in vielen Fällen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird.*

*Es ist daher erforderlich, daß Personen an seiner Seite stehen, die mit den in Betracht kommenden Verhältnissen vollkommen vertraut sind und ihn bei den Verhandlungen zu unterstützen vermögen.*

*Um unrichtigen Folgerungen von vorneherein zu begegnen, soll jeder Anrainer berechtigt sein, einen Vertrauensmann als Zeugen der Verhandlung beizuziehen.*

*Bei den Verhandlungen sind außer den Kommissionsmitgliedern in der Regel Handlanger (§ 20) und allenfalls auch andere Personen zugegen. Für den Fall, als bei Berufungen diese Personen als Zeugen angegeben werden, soll deren Gegenwart im Protokolle konstatiert sein.*

### Gedenkmänner.

#### § 19.

Die von den Parteien geführten Gedenkmänner haben über Aufforderung des Kommissionsleiters jene Tatsachen darzulegen, wo auf sie ihre Behauptung rücksichtlich der bestandenen und durch sie festzustellenden Grenze begründen.

Können die Gedenkmänner über die Feststellung der Grenze sich nicht einigen, so gilt derjenige Ausspruch, dem der ältere und in dessen Verhinderung der zweite Vertrauensmann sich anschließt.

In der Regel sind zur Abgabe des Ausspruches zwei Gedenkmänner erforderlich.

Es kann jedoch über ausdrückliche einverständliche Erklärung der Anrainer die Feststellung der Grenze auch durch einen Gedenkman erfolgen.

Diese Erklärung ist vor der Feststellung schriftlich abzugeben oder zu Protokoll zu nehmen. Die gemäß der Bestimmung des 1. Absatzes dieses Paragraphen dargelegten Gründe sind im Protokolle anzugeben.

Im Zweifel kann der Gedenkmann auf die Abgabe des Ausspruches verzichten.  
Die Entlohnung der Gedenkmänner wird im Verordnungswege festgesetzt.

*Die Institution der Gedenkmänner ist eine alte, in vielen Gegenden so tief eingewurzelte Einrichtung, daß selbe in diesem Gesetze schon aus dem Grunde nicht übergangen werden darf, weil in vielen Fällen die Grenzstreitigkeiten durch Verwendung der Gedenkmänner am besten beigelegt werden können.*

*Die Gründe, worauf der Ausspruch der Gedenkmänner sich stützt, sind in Protokolle genau anzugeben. In dieser Beziehung wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß der Gedenkmann die Angaben in der Weise vorbringt, daß hieraus ein zuverlässiger Schluß zu ziehen ist. Den Angaben müssen eigene Wahrnehmungen zugrunde liegen, wie zum Beispiel, daß die zerstörte Grenzmarke von einem in unmittelbarer Nähe befindlichen fixen Gegenstande in einer Entfernung von ... Schritten bestanden habe und im Jahre ... noch gesehen wurde.*

*Die Gedenkmänner sind vom Leiter der Verhandlung anzuweisen, an jener Stelle, wo demgemäß die Grenzmarke zu errichten ist, einen Pflock einzuschlagen und wo dies nicht möglich wäre, den betreffenden Punkt in anderer, jedoch vollkommen unzweifelhafter Weise zu bezeichnen.*

Beistellung der Handlanger, Materialien, Fahrgelegenheiten  
und Amtslokalitäten.

#### § 20.

Die zu den Vermessungen und Vermarkungen, sowie den damit verbundenen sonstigen Amtshandlungen und Erhebungen erforderlichen Handlanger sind von den Parteien unentgeltlich beizustellen.

Desgleichen ist die erforderliche Anzahl brauchbarer Grenzsteine, Grenzsäulen (Grenzpfähle), Signalstangen, Meßpföcke u. s. w.; ferner sind die notwendigen Werkzeuge, als: Hacken, Krampen, Schaufeln, Pickel, Schlögel, Meißel u. dgl. von den Parteien unentgeltlich beizuschaffen.

Werden Handlanger beigegeben, die unverwendbar, oder Requisiten, Werkzeuge und Materialien beigegeben, welche unbrauchbar sind, so ist der Vermessungsbeamte berechtigt, für das Mangelnde Vorsorge zu treffen und die bezüglichen Kosten aus dem Geldverlage (§ 23) auf Rechnung der Säumigen vor-schußweise zu bestreiten.

Ist der zu vermarkende Grenzzug mehr als zwei Kilometer vom Gemeinde-  
amte oder der gemäß dem nachfolgenden Absatze dieses Paragraphen beizu-  
stellenden Amtslokalität entfernt, so haben die betreffenden Parteien für den  
Vermessungsbeamten eine Fahrgelegenheit oder ein den Terrainverhältnissen ent-  
sprechendes anderes Transportmittel, wenn ein solches ortsüblich, zur Hin- und  
Rückbeförderung unentgeltlich beizuschaffen.

Ist das Vermarkungsobjekt oder Gebiet von solcher Ausdehnung, daß die  
Amtshandlungen voraussichtlich über 14 Tage dauern, so ist hierfür ein geeignetes  
Lokal unentgeltlich beizustellen, instand zu halten und wenn erforderlich, auch zu  
beheizen und zu beleuchten.

Nachdem die Vermarkung im Interesse der Parteien gelegen ist, haben dieselben auch die erforderlichen Arbeitsleute (Handlanger) zu den Vermessungen und Vermarkungen, die nötigen Meßgeräte (Signalstangen, Pflöcke etc.), Werkzeuge zum Ausheben des Erdreiches, Einmeißeln der Markzeichen in Felsen u. s. w. und endlich die Grenzmarken (Grenzsteine, Grenzsäulen, Grenzpfähle) beizuschaffen.

Die unentgeltliche Hin- und Rückbeförderung des Vermessungsbeamten mittelst Fahrgelegenheit ist zur rascheren Erledigung der Amtshandlung und mit Rücksicht auf den überaus anstrengenden Dienst nicht nur erforderlich, sondern auch recht und billig.

In jenen Fällen, wo infolge größerer Ausdehnung des Objectes die Amtshandlungen über 14 Tage anhalten, ist die Beistellung einer eigenen Lokalität zu dem Zwecke notwendig, um die für die umfangreichere Vermessung benützten Meßinstrumente, Zeichenbretter und andere Meß- und Zeichenrequisiten, dann die Mappen und Akten gehörig verwahren zu können.

### Inhalt der Vorladung.

#### § 21.

Der Verhandlungstag ist den Parteien mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben. In der Vorladung ist Ort und Zeit zu bezeichnen, wo die Verhandlung beginnt, und auf die im § 14 dieses Gesetzes angedrohten Geld- und Ordnungsstrafen zu verweisen.

Die Vorladung muß ferner die Aufforderung enthalten, daß, insoferne von der Bestimmung des § 28, Z. 2 dieses Gesetzes Gebrauch gemacht wird, die zu führenden Gedenkmänner ohne eine Vorladung abzuwarten, der anberaumten Verhandlung beizuwohnen haben.

Um Verzögerungen vorzubeugen und unnötige Schreibereien zu vermeiden, werden die Parteien mit der Vorladung aufzufordern sein, daß, falls die Absicht besteht, Gedenkmänner zu führen, diese zur anberaumten Zeit und an dem bezeichneten Orte sich einzufinden haben.

### Allgemeiner Vorgang bei den Verhandlungen.

#### § 22.

Die in Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Verhandlungen haben in Gegenwart der erschienenen Anrainer, beziehungsweise deren Vertreter (§§ 15, 16 und 17) und der Kommissionsmitglieder (§ 18) und der zugezogenen Gedenkmänner (§ 19) in der Regel an Ort und Stelle stattzufinden.

Über die geplogenen Verhandlungen, Erhebungen, abgegebenen Erklärungen, Verzichtleistungen, geschlossenen Vergleiche und dergleichen sind Protokolle anzunehmen, diese den Parteien vorzulesen, über Verlangen in selbe Einsicht zu gestatten und sodann vom Leiter der Verhandlung und den Anwesenden zu unterfertigen.

Verweigert eine Partei die Unterschrift, so ist dieser Umstand und der hiefür allenfalls angegebene Grund im Protokolle anzuführen.



Diese Weigerung hebt die Gültigkeit des Protokolles nicht auf, wenn bei Aufnahme desselben ordnungsmäßig vorgegangen wurde.

Finden Vergleiche oder Verzichtleistungen Aufnahme im Protokolle, so muß dasselbe von den beteiligten Parteien unterfertigt werden. Wäre dies nicht der Fall, so ist der Vergleich als nicht geschlossen, beziehungsweise die Verzichtleistung als nicht abgegeben anzusehen.

Während der Verhandlung, beziehungsweise Vermessung oder Vermarkung erscheinende Parteien sind zur weiteren Amtshandlung zuzulassen.

\* \* \*

*Der Verfassung der Protokolle ist die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden, und zwar aus dem Grunde, weil selbe bei Berufungen für die Entscheidungen von großem Belange sind. Kommen größere Objekte in Betracht, so wird vorerst das Begehungsprotokoll aufzunehmen sein, in welchem bezüglich jedes einzelnen Grenzbrechpunktes im Sinne des § 28 festzustellen ist, ob die Vermarkung gemäß Z. 1 a, Z. 1 b, Z. 2 oder Z. 3 stattgefunden habe.*

*Das Vermarkungsprotokoll ist in allen Fällen erst dann zu verfassen, wenn tatsächlich zur Vermarkung geschritten wird, das heißt, die Grenzmarken errichtet werden. Bei Objekten geringerer Ausdehnung, mit bloß einigen Brechpunkten, kann die eigentliche Begehung insofern unterbleiben, als die Vermarkung sofort bewirkt und von Grenzbrechpunkt zu Grenzbrechpunkt das Vermarkungsprotokoll ergänzt wird.*

*Auch darauf wird Bedacht zu nehmen sein, daß bloß jene Grenzstrecke begangen und ausgepflockt wird, die am selben Tage noch vermarkt werden kann.*

*Die Konstatierung durch Zeugen, daß die Standorte der Grenzmarken identisch seien mit der auf Grund der Bestimmungen des § 28 festgestellten Vermarkung, ist ein notwendiges Erfordernis, um sogleich und an Ort und Stelle jeden Zweifel für die Folge auszuschließen.*

Der Geldverlag:

§ 23.

Zur Bestreitung der in Ausführung dieses Gesetzes anlaufenden Kosten wird dem Vermessungsbeamten nach Maßgabe des allfälligen Bedarfes ein Geldverlag angewiesen, aus welchem auch die für die Parteien vorschußweise zu bestreitenden Auslagen zu decken sind.

\* \* \*

*Zur Bestreitung der infolge der Verhandlungen, Vermessungen und Vermarkungen erwachsenden Kosten ist dem Vermessungsbeamten gegen monatliche Rechnungslegung ein Geldbetrag anzuweisen*

(Fortsetzung folgt.)

## Vereinsnachrichten.

Der Bericht über die Ausschußsitzung der Vereinsleitung, welche am 4. Juni l. J. abgehalten wurde, kann Raum mangels wegen erst im Augusthefte nachträglich veröffentlicht werden.

das neue Gesetz sich auf die Evidenzhaltungsbeamten nicht zu erstrecken habe, weil es nur für das Militär bestimmt wurde.

Unserem Erachten nach ist eine solche Auslegung der Bestimmung des neuen Vorspanngesetzes jedoch nicht ganz zutreffend. Es war ja auch das Gesetz vom Jahre 1875, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1876, nur ein Militärvorspanngesetz, weil in den drei Punkten desselben von Zivilpersonen nichts erwähnt wurde, und doch steht es ausdrücklich in den Vollzugsvorschriften vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, zu § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, Nr. 83, daß die Vorspanngebühr von den Vermessungsbeamten nach der diesfalls pro Pferd und Kilometer periodisch festgesetzten und öffentlich kundgemachten Vergütung u. s. w. sofort bar zu bezahlen ist.

Bis zum Jahre 1892 hat man beispielsweise in Galizien 2·5 Kreuzer, seit 1892 jedoch 3 Kreuzer pro Pferd und Kilometer gezahlt und verrechnet. (Natürlich Extrazugaben aus eigener Tasche waren nicht ausgeschlossen und sogar unumgänglich notwendig — der Standesehre wegen).

Jetzt ist eben der vorausgesehene Augenblick einer Änderung der Vorspanngebühren gekommen und was nun nach dem Gesetze vom Jahre 1875 gut und selbstverständlich war, das erweckt bei einigen Beschwichtigungsherren Zweifel in der Richtung der Angemessenheit des neuen Militärvorspanngesetzes auch für die Vermessungsbeamten der Evidenzhaltung und sie wollen der Ansicht huldigen, daß, nachdem das neue Gesetz ausdrücklich sich nur mit Militärpersonen befaßt, dasselbe für Zivilpersonen, somit für die Vermessungsbeamten, nicht anzuwenden sei und infolge dessen für diese Evidenzhaltungsorgane das alte Gesetz vom Jahre 1875 stillschweigend noch weiter in Kraft zu erhalten ist.

Dieser Ansicht können wir insolange nicht beipflichten, bis uns der Sachverhalt von kompetenter Seite nicht entsprechend aufgeklärt wird. Einstweilen wird im Dunklen herumgetappt. In Amtssachen gibt es jedoch keinen Eigensinn!

Es muß daher eine Erläuterung erlassen werden, welche auch der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen wäre, wie die Vorspannsangelegenheiten nach dem neuen Gesetze aufzufassen seien und ob dasselbe und inwieferne auch für die Evidenzhaltungsorgane des Grundsteuerkatasters zur Geltung zu kommen habe.

Bis jetzt herrscht ein gemütliches Status quo; mit dem Herannahen größerer Militärtransporte jedoch könnte sich die Sache sehr unangenehm gestalten, wenn nicht darauf Bedacht genommen wird, durch Erlassung entsprechender Bestimmungen den möglichen Unzukömmlichkeiten frühzeitig zu begegnen und die Vermessungsbeamten gegen allfällige Unannehmlichkeiten entsprechend zu schützen.

Z.

## Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(6. Fortsetzung.)

Die Berufung.

§ 24.

Gegen das Ergebnis der bewirkten Vermessung, Feststellung und Vermarkung gemäß § 28, Z. 3, dieses Gesetzes kann die Berufung eingebracht werden.

Hingegen ist eine solche gegen die Feststellung von Grenzmarken gemäß § 28, Z. 1 und 2, dieses Gesetzes und der hiernach vollzogenen Vermarkung unzulässig; es wäre denn, daß letztere mit der seitens der Anrainer getroffenen Vereinbarung (§ 28, Z. 1) oder mit dem Ausspruche der Gedenkänner (§ 28, Z. 2) sich nicht decken würde.

Der zur Verhandlung nicht erschienene Anrainer (§ 30) ist von der gemäß § 31 erfolgten Verlautbarung sofort schriftlich zu verständigen und für die Berufung eine Frist von 30 Tagen, vom Tage der Verlautbarung gerechnet, festzusetzen.

Gegen Entscheidungen der Landeskommission als erste Instanz ist die Berufung an die Ministerialkommission offen (§ 7).

Die Berufungen müssen binnen der in der Entscheidung der ersten Instanz ausdrücklich anzuführenden Frist beim Vermessungsbeamten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Diese Frist ist mit 30 Tagen zu bemessen.

Die Berufungen sind in zwei Exemplaren einzubringen und ist eines davon der Gegenpartei zuzustellen, welche binnen 14 Tagen eine Gegenäußerung er-  
statten kann.

Wurde die Berufung zu Protokoll gegeben, so ist der Gegenpartei hiervon eine beglaubigte Abschrift mitzuteilen.

Gegen das Ausmaß der festgesetzten Kosten kann die Berufung ergriffen werden, worüber die Landeskommission endgiltig entscheidet.

Die Berufungen sind vom Vermessungsbeamten zu instruieren.

\* \* \*

*Gegen die Feststellung der Grenzmarken gemäß § 28, Z. 1 a, Z. 1 b und Z. 2, ist die Berufung seitens des bei der Vermarkung zugegen gewesenen Anrainers aus dem Grunde unzulässig, weil die Feststellung der Grenzmarken auf ausdrückliche rechtsverbindliche Vereinbarung, beziehungsweise Erklärung erfolgte. Zu bemerken ist, daß Grenzausgleichungen, respektive Grenzregulierungen gemäß § 47, Alinea 1 und 2, als Vereinbarungen nach § 28, Z. 1 b, anzusehen sind.*

*Dem nicht erschienenen Anrainer steht das Recht der Berufung zu gegen die Ausmittlung der Grenzen auf Grund des § 28, Z. 1 a, Z. 1 b und Z. 2.*

*Gegen die Vermarkung auf Grund einer Vermessung (§ 28, Z. 3) ist die Berufung für jeden Anrainer offen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein Fehler in der Mappe unterlaufen ist (§ 28, Alinea 12), der Grundbesitzer sich jedoch nicht in der Lage befindet, die Richtigkeit der Mappe zu beurteilen, diese Beurteilung vielmehr anderen Faktoren (Rekursbehörden) überlassen werden muß. Selbstverständlich kann derjenige Anrainer, welcher durch seine Unterschrift im Vermarkungsprotokolle die Zustimmung zur erfolgten Ermittlung und Feststellung der Grenzen gemäß § 28, Z. 3, gegeben hat, eine Berufung dagegen nicht einbringen.*

*Gemäß § 58 dieses Gesetzes sind die Berufungen und deren Beilagen stempel- und gebührenfrei. Zur Verfassung der Berufung ist ein Rechtsfreund nicht erforderlich und kann dieselbe auch zu Protokoll gegeben werden (§ 24, Alinea 5).*

## Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

### § 25.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder um Ausbleibensrechtfertigung sind in der Regel mit der Berutung zu verbinden.

Dieselben sind nur in jenen Fällen zulässig, in welchen solche Gesuche gegen richterliche Urteile zugelassen werden.

Über die Zulässigkeit entscheidet in erster Instanz die Landeskommission.

\* \* \*

*Diese Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind gleich den Bestimmungen anderer Gesetze.*

## B. Im besonderen.

### Einleitung des Verfahrens.

#### § 26.

Über den Antrag auf Vermarkung eines größeren Grundkomplexes (§ 2) oder des ganzen Gebietes der Katastralgemeinden (§ 3) entscheidet nach vorheriger Instruierung durch die zuständige Katastralbehörde (§§ 7 und 9) die Landeskommission.

Findet dieselbe dem Antrage Folge zu geben, oder wurde die Vermarkung anlässlich einer Neuvermessung (§ 5) angeordnet, so ist die Einleitung des Verfahrens in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen.

Wurde dagegen der Antrag auf Vermarkung einzelner Grundstücke (§ 1) der Gemeindegrenzen oder der Grenzen der Gemeindegrundstücke (§ 4) gestellt, so hat die Kundmachung in der Regel zu unterbleiben.

Von der Einleitung des Verfahrens ist das zuständige Bezirksgericht unter Anschluß des Antrages und der Beilageakten in allen Fällen unverzüglich zu verständigen.

Letzteres ist verpflichtet, innerhalb vier Tage, unter Rückstellung des Antrages samt Beilagen, die Katastralbehörde davon in Kenntnis zu setzen, ob und rücksichtlich welcher Grundstücke oder Grundstückteile die Grenzenerneuerungs-, beziehungsweise Besitzstörungs- oder Eigentumsklage (§ 8) anhängig ist.

Wird die vor dem ordentlichen Richter eingebrachte Klage zurückgezogen, oder das gerichtliche Verfahren hierüber eingestellt (§ 8, Absatz 7 und 8), so ist das Verfahren nach diesem Gesetze einzuleiten, beziehungsweise das unterbrochene Verfahren wieder aufzunehmen.

\* \* \*

*Wird von der Mehrzahl der Grundbesitzer eines größeren Grundkomplexes (§ 2) oder des Gebietes der Katastralgemeinde (§ 3) die Vermarkung beantragt, so hat die Landeskommission zu entscheiden, ob diesem Antrage Folge zu geben sei. Ist dies der Fall, so wird die Einleitung des Verfahrens in der amtlichen Landeszeitung kund zu machen sein. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn die Vermarkung anlässlich einer Neuvermessung angeordnet wird (§ 5). Die Kund-*

machung muß zu dem Zwecke erfolgen, daß Realberechtigte (§ 51) in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten.

Wird hingegen nur die Vermarkung einzelner Grundstücke (§ 1) der Gemeindegrenze oder Gemeindegrundstücke (§ 4) beantragt, so wird in Anbetracht, daß es sich lediglich um einzelne Grenzberechnungspunkte, beziehungsweise Grenzzüge handelt, die Verlautbarung in der amtlichen Landeszeitung in der Regel unterbleiben, die Einleitung des Verfahrens den Realberechtigten mittels besonderer Verständigung bekanntgegeben werden.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen, Alinea 4 bis 6, sind im Hinblick auf die Bestimmungen des § 8 behufs Vermeidung einer Kollision wegen Zuständigkeit erforderlich.

### Begehung des Vermarkungsobjektes.

#### § 27.

Das Grundstück oder der betreffende Grundstücksteil, dessen Vermarkung beantragt wurde, ist im Beisein der erschienenen Beteiligten zunächst zu begehen, und wenn erforderlich für jeden einzelnen Grenzzug im Begehungs-, beziehungsweise im, bei Objekten geringeren Umfangs sofort aufzunehmenden Vermarkungsprotokolle festzusetzen, welche Bestimmung des § 28 Anwendung finden soll.

\* \* \*

Mit der Begehung ist in der Regel an einem Hauptberechnungspunkte anzufangen und der Gang stets nach einer Richtung, und zwar in der Regel von links nach rechts (von Süd über West nach Nord und Ost) zu bewerkstelligen. Die Feststellung der in der Fortsetzung der Grenzlinie gelegenen Berechnungspunkte hat gemäß den Bestimmungen des § 28 zu geschehen und muß der sohin ausgemittelte Punkt unter allen Umständen unverzüglich mit einem Pflocke bezeichnet werden (§ 29, Alinea 1) und ist erst dann an die Feststellung des folgenden Berechnungspunktes zu schreiten, wenn der vorhergehende endgültig ausgemittelt wurde. Dementsprechend sind auch nur so viele Parteien vorzuladen, als an einem Tage abgefertigt werden können.

### Grundsätze der Vermarkung.

#### § 28.

Die Feststellung und Vermarkung der Eigentumsgrenzen nach diesem Gesetze hat stattzufinden, entweder:

1. Auf Grund getroffener Vereinbarung der Anrainer, und zwar:
    - a) nach dem faktischen Stande, das ist den zur Zeit der Verhandlung vorliegenden natürlichen oder künstlichen Grenzen, oder
    - b) ohne Rücksichtnahme auf den faktischen Stand, die Darstellung der Katastralmappe, Entscheidungen, Verträge und dergleichen, insofern die Rechte Dritter hiedurch nicht verletzt werden, oder
  2. auf Grund des Ausspruches der Gedenkänner, dem die Anrainer sich unterwerfen, oder
  3. auf Grund der Katastralmappe,
- in allen drei Fällen betreffend den ganzen oder einen Teil des Grenzzuges.

Als Grenzzug ist diejenige fortlaufende Eigentumsgränze von Grundstücken anzusehen, deren Eigentümer zu beiden Seiten der Gränze die gleichen sind.

Als Regel gilt, daß jeder Grenzbrechpunkt zu vermarken ist. Nur in Ausnahmefällen kann hievon Umgang genommen werden.

Kommt eine Vereinbarung im Sinne Z. 1 nicht zustande, so sind die Anrainer auf die Anwendung der Bestimmung Z. 2 oder 3 dieses Paragraphen zu verweisen.

Können sie sich auch hierüber nicht einigen, und wird die Feststellung gemäß Z. 2 nicht von beiden Anrainern, und wenn ihrer mehrere sind, mindestens von der Mehrheit beschlossen, so hat die Vermarkung auf Grund der Katastralmappe (Z. 3) stattzufinden.

Letztere hat überhaupt in allen jenen Fällen platzzugreifen, in welchen eine Einigung der Parteien nicht zu erzielen war.

Hat der Vermessungsbeamte Grund zu der Annahme, daß die Darstellung der Katastralmappe zur Feststellung eines Grenzzuges ungeeignet erscheint, so kann er diese Feststellung ablehnen.

In diesem Falle sind die Anrainer zu veranlassen, daß sie die Feststellung des Grenzzuges nach Z. 1 oder 2 dieses Paragraphen beantragen.

Gegen die abgelehnte Feststellung des Grenzzuges auf Grund der Katastralmappe kann die Berufung eingebracht werden.

Unter welchen Modalitäten die Feststellung der Gränze erfolgen kann, ist im § 28 bestimmt. Für jeden festzusetzenden Grenzbrechpunkt muß einer der unter Z. 1 bis 3 angegebenen Grundsätze Anwendung finden, was auch im Begehungs-, beziehungsweise Vermarkungsprotokolle genau zu bemerken ist.

In Entsprechung der Bestimmungen des zitierten Paragraphen wird der Leiter der Verhandlungs-, beziehungsweise Begehungskommission folgenden Vorgang zu beobachten haben, und zwar wird für jeden Grenzbrechpunkt eventuell Grenzzug zunächst eine Vereinbarung (Z. 1 b) zu dem Zwecke anzustreben sein, um Grenzregulierungen (§ 47) zu erzielen und bei irregulären Gränzen außerdem die Errichtung unverhältnismäßig vieler Grenzmarken zu vermeiden, wobei noch zu bemerken ist, daß diese Grenzregulierungen durch bestehende Verträge, Entscheidungen u. s. w. (Z. 1 b), welche auf eine vormalige Feststellung der Gränze sich beziehen, nicht behindert werden, außer es würden durch die beabsichtigte Regulierung Rechte Dritter verletzt. Wird eine Einigung in dieser Richtung nicht herbeigeführt, so sind die Anrainer zu veranlassen, die Vermarkung der Gränze gemäß Z. 1 a zu bezweckstellen. Kommt auch diesbezüglich eine Vereinbarung nicht zustande, so haben die zur Verhandlung erschienenen Gedenkmänner (§ 21, Alinea 3) gemäß den Bestimmungen des § 19 ihren Ausspruch abzugeben, falls die Anrainer auf die Verwendung der Gedenkmänner (Z. 2) sich geeinigt haben. Wurde diese abgelehnt, oder verzichteten die Gedenkmänner mit dem Hinweisse, daß sie nicht in der Lage sind, die Gränze entsprechend zu fixieren (§ 19, Alinea 7) auf die Abgabe ihres Ausspruches, so hat die Feststellung und Vermarkung auf Grund der Darstellung der Katastralmappe (Z. 3) zu erfolgen.

Die Katastralmappe kann jedoch nicht in allen Fällen als Grundlage zur Feststellung der Grenze benützt werden. Es ist begreiflich, daß ein solch großes Werk wie die Landesvermessung nicht in allen Teilen vollkommen ist. Die individuelle Veranlagung der zu diesem verwendeten Personen blieb nicht ohne Einfluß auf das Arbeitsergebnis; trotz der großen Sorgfalt, welche der Angelegenheit zugewendet wurde, sind Fehler unterlaufen.

Aus diesem Grunde soll der Vermessungsbeamte, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, daß ein Fehler in der Mappe vorhanden ist, ermächtigt sein, die Feststellung der Grenze nach der Mappe abzulehnen. Diese Eventualität dürfte jedoch selten eintreten, nachdem in vielen Fällen die Grenze ohnehin entweder auf Grund einer Vereinbarung gemäß Z. 1 a oder Z. 1 b, oder über Ausspruch der Gedenkmänner (Z. 2) erfolgen wird und nicht anzunehmen ist, daß gerade dann, wenn weder die Bestimmung Z. 1 a, Z. 1 b oder Z. 2 Anwendung findet, auch die Feststellung nach Z. 3 nicht erfolgen könnte. Dieses Zusammentreffen wird sich wohl äußerst selten ereignen.

Erscheint die Feststellung der Grenze auf Grund der Katastralmappe unzulässig, so sind die Anrainer aufzufordern, die Grenzernuerung nach einer anderen Bestimmung (Z. 1 a, Z. 1 b oder Z. 2) des § 28 zu beantragen.

Gegen die Ablehnung der Feststellung auf Grund der Katastralmappe seitens der Vermessungsbeamten muß das Recht auf Berufung eingeräumt werden, weil bei der Landbevölkerung vielseitig die Ansicht vorherrscht, daß die Grenzernuerung nach der Katastralmappe unter allen Umständen zu bewirken sei, die Ablehnung somit unbegründet erfolge.

In der Regel ist jeder Grenzbrechpunkt zu vermarken; ausgenommen hiervon sind jene Grenzen, welche aus unverhältnismäßig vielen Krümmungen bestehen als: an Gewässern, Wegen, Straßen, im Ortsraume u. s. w. In solchen Fällen sind jedoch die Hauptbrechpunkte zu vermarken.

(Fortsetzung folgt.)

## Vereinsnachrichten.

**Bericht über die Ausschußsitzung des Vereines der öst. k. k. Vermessungsbeamten.** Am 4. Juni l. J. hielt die Vereinsleitung im Saale des Restaurants Sauer in Wien eine Ausschußsitzung ab.

Den Vorsitz übernahm der erste Obmannstellvertreter Herr Obergeometer Dankiewicz, welcher nach der Eröffnung der Sitzung die in der letzten Zeit zwischen den galizischen, niederösterreichischen sowie den böhmischen Delegierten und Landesausschüssen zutage getretenen gewissen Meinungsverschiedenheiten ernsterer Natur zur Sprache brachte und betonte, daß, obwohl das allgemeine ungetrübte Einverständnis im Interesse des Vereines sehr erwünscht wäre, so darf man das Vorgefallene dennoch nicht als ein böses Omen betrachten, denn der rege Meinungs-austausch und die gegenseitigen Erörterungen bekunden nur das Interesse an der Vereinsagende und hiedurch die Lebensfähigkeit des Vereines. Unsere Bestrebungen und das Bewußtsein der eigenen Standeswürde geben uns eine genügende Gewähr, daß diese Reibungen nie in eine schroffere,

Nach dem bestehenden Grundsteuer-Regelungsgesetze vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, erscheint eine Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung für die Gartenanlagen der öffentlichen Spitäler nicht begründet\*) und behält sich das k. k. Finanz-Ministerium in jedem einzelnen Falle vor, im Verordnungswege durch Umkatastrierung der Gartenflächen in Bauarea (unproduktive Fläche) auf die Dauer der bestehenden Benützung und Beschaffenheit diese von der Grundsteuer freizulassen. In einem bekannten Falle wurde abweichend vom erwähnten Modus eine Änderung der Kultur und des Reinertrages im Grundsteueroprate\*\*) nicht vorgenommen, sondern eine zeitliche Steuerbefreiung auf die Dauer der bestehenden Verwendung gewährt.

## Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(7. Fortsetzung.)

Ausführung der Vermarkung in Anwesenheit der Anrainer.

### § 29.

In den Fällen des § 28, Z. 1 und 2 dieses Gesetzes, sind die vereinbarten, beziehungsweise seitens der Gedenkmänner festgestellten Standorte unverzüglich mittelst Pflöcke zu bezeichnen und an deren Stelle sofort die Grenzmarken einzusetzen, beziehungsweise zu errichten.

In dem Falle des § 28, Z. 3, hat der Vermarkung der Grenzbrechpunkte die Ermittlung derselben durch Vermessung voranzugehen.

Können die Anrainer eines Grenzzuges oder Grenzzugteiles sich darüber nicht einigen, ob Grenzmarken aus Stein, Holz oder dergleichen zu verwenden seien, so hat mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse der Vermessungsbeamte hierüber endgiltig zu entscheiden.

Ist in Anbetracht der Terrain- und Bodenbeschaffenheit (Felsen, schroffe Abhänge, Gletscher, Auen, Sümpfe, Gewässer oder dergleichen) die Grenzmarkierung in anderer Weise üblich und die Errichtung besonderer Grenzmarken durch behauene Steine, Grenzsäulen, Grenzplöcke oder dergleichen unthunlich, so hat es bei der bisherigen Gepflogenheit der Grenzsicherung zu verbleiben.

*Wurden die Grenzbrechpunkte über Vereinbarung der Anrainer (§ 28, Z. 1 a oder Z. 1 b) oder auf Grund des Ausspruches der Gedenkmänner (§ 28, Z. 2) festgestellt, so sind dieselben unverzüglich anzupflücken und anschließend hieran sofort zu vermarken.*

*Hat die Vermarkung auf Grund der Darstellung der Katastralmappe stattzufinden, so ist diese Darstellung in die Natur zu übertragen, bevor zur Vermarkung geschritten werden kann. Es muß zu diesem Zwecke eine Vermessung vorgenommen werden, deren Ergebnis die Absteckung der Grenzbrechpunkte sein wird.*

\*) Es gibt im Gesetze überhaupt keine Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung.

\*\*) Verordnungsanmerkung im Grundbesitzbogen.





## Verlautbarung der Rechtskraft der vollzogenen Vermarkung.

### § 31.

Der Vollzug der gemäß diesem Gesetze bewirkten Vermarkung ist an Ort und Stelle mit dem Zusatze zu verlautbaren, daß nach Ablauf von 30 Tagen dieselbe in Rechtskraft tritt, bis dahin in Gemäßheit der Bestimmungen des § 24 dieses Gesetzes die Berufungsfrist offen bleibt, und die soeben festgestellten Grenzmarken bloß über rechtskräftige Entscheidung der Landes- oder Ministerialkommission von der Katastralbehörde I. Instanz behufs Herstellung des vorigen Standes entfernt werden dürfen.

\* \* \*

*Der Vollzug der Vermarkung ist an Ort und Stelle mit der Verlautbarung zu verlautbaren, daß die errichteten Grenzmarken bei Strafe nicht beseitigt werden dürfen, außer über eine die Beseitigung der Grenzmarken verfügende und in Rechtskraft erwachsene Entscheidung, deren Vollstreckung dem Vermessungsbeamten allein zusteht. Diese Verlautbarung ist zur Erhaltung der errichteten Grenzmarken erforderlich.*

## Aufnahme des Begehungs-, beziehungsweise des Vermarkungsprotokolles.

### § 32.

Über die Begehung, Anwendung der Bestimmungen des § 28 dieses Gesetzes, Auspflockung und Vermarkung ist ein den ganzen Vorgang umfassendes Protokoll aufzunehmen, wobei alle wesentlichen Wahrnehmungen und Vorkommnisse zu berücksichtigen und darzulegen sind, welche bei Berufungen in der Regel in Betracht kommen.

Der Standort jeder festgestellten Grenzmarke ist im Protokolle zwar in möglichster Kürze, aber so bestimmt zu beschreiben, daß bei Entscheidungen jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Die Konstatierung der Standorte muß vor mindestens zwei Zeugen geschehen, welche als solche auch das Protokoll zu unterfertigen haben.

Sind bei dieser Feststellung mehrere Zeugen wechselweise in Verwendung gekommen, so ist das Protokoll getrennt, und zwar dergestalt zu verfassen, daß die Zeugen ihren Namenszug bloß unter jene Angaben zu setzen haben, welche die Standorte der Grenzmarken betreffen, bei deren Feststellung sie zugegen waren, oder ist die Unterfertigung im Texte des Protokolles bei jeder nach Absatz 2 dieses Paragraphen beschriebenen Grenzmarke zu bewirken.

Der gleiche Vorgang ist bezüglich der in Verwendung gelangten Gedenk männer (§ 19) zu beobachten.

\* \* \*

*Der Zweck des Begehungsprotokolles besteht darin, aktenmäßig festzustellen, welche Vereinbarung (§ 28) bezüglich der einzelnen Grenzbrechpunkte getroffen wurde, um jederzeit, namentlich aber bei Berufungen zu ersehen, ob die nachfolgende Vermarkung gemäß der im Begehungsprotokolle aufgenommenen Überein-*

*kunst durchgeführt ist. Es müssen demnach der Vorgang bei der Begehung, sowie die beachtenswerthen Nebenumstände aus dem Protokolle klar und deutlich zu entnehmen sein, zum Beispiel ob Merkmale angetroffen wurden, welche auf den vormaligen Bestand der Grenze hinweisen, als Raine, Steinmauern, Weidenränder o. dgl.; ob vorher eine Grenzmarke bestanden habe, auf welche Weise dieselbe vermutlich und wann abhanden gekommen sei u. s. w.; ob die Vermarkung spontan oder über Vorschlag zustande kam etc.*

*In Vermarkungsprotokolle ist sich lediglich darauf zu beschränken, daß konstatiert wird, es sei die Grenzmarke auf jener Stelle errichtet worden, die im Begehungsprotokolle hierfür bestimmt wurde. Bei Objekten von geringerer Ausdehnung oder einzelnen Grenzbrechpunkten kann die Verfassung des Begehungsprotokolles entfallen. Es ist aber dann in das Vermarkungsprotokoll dasjenige aufzunehmen, was in das Begehungsprotokoll aufgenommen gewesen wäre*

### Grenzbeschreibung, Situationsplan und Anmerkung im Grundbuche.

#### § 33.

Über die vollzogene Vermarkung ist eine Grenzbeschreibung und ein Situationsplan zu verfaßsen.

Grenzbeschreibung und Situationsplan sind in die Urkundensammlung einzulegen und ist deren Hinterlegung im Grundbuche (Landtadel, Eisenbahnbuch, Bergbuch) anzumerken.

Grenzbeschreibungen und Situationspläne über Vermarkungen, welche vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgeführt wurden, können dann in die Urkundensammlung des Grundbuches eingelegt werden, wenn vom Vermessungsbeamten bestätigt ist, daß die Grenzbeschreibung und der Situationsplan mit den örtlichen Verhältnissen übereinstimmt.

Der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Begehung sind die Anrainer zuzuziehen, deren Anerkennung des Vermarkungsinstrumentes (Grenzbeschreibung und Situationsplan) einzuholen ist.

*Nur dann, wenn über die Grenzmarken genaue Daten vorliegen, können, falls sie zerstört oder gänzlich vernichtet worden, an jener Stelle, wo sie vorher gewesen sind, neue Grenzmarken ohne Schwierigkeiten errichtet werden. Diese Daten erhält man dadurch, daß der Standort jeder Grenzmarke gemessen und das Messungsergebnis notiert wird. Sollen die diese Daten enthaltenden Aufzeichnungen und Aufzeichnungen einen rechtlichen Charakter erhalten, so müssen sie, um deren Anfechtung zu verhindern, im öffentlichen Buche (Grundbuche) als Urkunden angemerkt sein. Dieser Forderung entsprechen die Bestimmungen des § 32.*

*Dadurch, daß Situationsplan und Grenzbeschreibung in die Urkundensammlung einzulegen sind, kann einerseits der Zeitpunkt der letzten Vermarkung festgestellt und anschließend hieran bezüglich Verfahrungen etc. eine sichere Grundlage für Entscheidungen gewonnen werden; andererseits bedarf es, insofern die Erneuerung von Grenzmarken im Verlaufe der Zeit notwendig wird, erst*

keiner weittläufigen Vorkehrungen und Vermessungen, da die erwähnten Urkunden die erforderlichen unbestreitbaren Daten enthalten.

Der Situationsplan wird alle Maßzahlen zur Wiederherstellung der abhanden gekommenen Grenzmarken und die Grenzbeschreibung, in tabellarischer Form alle anderen Daten, welche zur Beurkundung der Vermerkung erforderlich sind, nachweisen.

(Fortsetzung folgt)

## Literarischer Monatsbericht.

### Neu erschienene Bücher und Zeitschriften.

#### 1. Ingenieurwissenschaft.

Abhandlungen d. kön. sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften. (Math. phys. Klasse). 29. Band, Lex. 8<sup>o</sup>, Leipzig.

Messerschmitt, J. B., Beeinflussung d. Magnetographen-Aufzeichnungen durch Erdbeben u. einige andere terrestrische Erscheinungen. (Aus »Sitzgsb. d. bayer. Akad. d. Wiss.«) (S. 135—168.) Lex. 8<sup>o</sup>, München 1905. . . . M. 0.60

d'Ocagne, M., Leçons sur la topométrie et la cubature de terrasses, comprenant des notions sommaires de nomographie, professées à l'école des ponts et chaussées. (VI, 225 S.), Paris 1904.

#### 2. Mathematik.

Biermann, O., Vorlesungen über mathem. Näherungsmethoden. Mit 35 Abbild., gr. 8<sup>o</sup>, Braunschweig. . . . M. 8.—

Ehrig, G., Über Stoff und Methode des mathemat. Unterrichts an Baugewerkenschulen. (78 S.) 8<sup>o</sup>. Inaug.-Dissert. Univ. Leipzig.

Fricke, Prof. Dr. R., Hauptsätze d. Differential- u. Integral-Rechnung als Leitf. z. Gebrauche bei Vorlesungen, zusammengestellt. 4. Aufl. (XV, 217 S. Mit 74 in d. Text gedr. Figuren). Gr. 8<sup>o</sup>, Braunschweig, geh. M. 5.—, geb. M. 5.80

Noth, G., Differentialvarianten u. invariante Differentialgleichungen zweier zehngliedriger Gruppen. (32 S.) 8<sup>o</sup>. Inaug.-Dissert. Univ. Leipzig.

Perron, O., Note über d. Konvergenz von Kettenbrüchen mit mehreren Gliedern. (Sitzungsab. d. bayer. Akad. d. Wiss.)

Stolz, O., und Gmeiner, A., Einleitung in d. Funktionentheorie. I. Abt. 2. umgearb. u. verm. Aufl. d. von d. Verfassern in d. »Theoretischen Arithmetik« nicht berücksichtigten Abschnitte d. »Vorlesungen üb. allg. Arithmetik« von O. Stolz. (VI, 242 S. mit 10 Fig.) Gr. 8<sup>o</sup>, Leipzig 1904, geb. . . . M. 6.—

Zahradník, Prof. Dr. K., Zur Theorie der linearen Differentialgleichungen. (Sitzgsb. d. böhm. Gesellsch. d. Wiss.) (5 S.) Lex. 8<sup>o</sup>, Prag 1905. . . . M. 0.20

#### 3. Geometrie.

Bernhard, Prof. Dr. M., Darstellende Geometrie mit Einschluß d. Schattenkonstruktionen u. d. Perspektive. Als Leitf. f. d. Unterricht an techn. Lehranst., Oberrealsch. u. Realgymnasien, sowie z. Selbststudium herausg. 2., verbess. u. stark verm. Aufl., (XI, 278 S. mit 311 Fig.). Gr. 8<sup>o</sup>, Stuttgart 1905. M. 5.20, geb. . . . M. 5.80

Bodens bleibt, sollte in vertiefter Schrift der Markungsname, sowie die Jahrgangs- und Nummerzahl angegeben sein. Die Kosten des Steins werden dadurch gar nicht vermehrt.

Nebenbei bemerkt, hätte es auch künftig, wenn diese Steinform eingeführt würde, einen Sinn, die Marksteine in Karten und Plänen mit Ringen zu bezeichnen und es wäre gewiß nur praktisch, wenn man konsequenterweise diejenigen Steine, welche polygonometrisch bestimmt werden sollen, von größerem Durchmesser, etwa 300 und diejenigen, welche trigonometrisch zu bestimmen wären, etwa 400 mm stark machen würde; desgleichen auch die Höhe entsprechend zu steigern. Ebenso würde man es in der Zeichnung halten».

Die von Fecht konstruierte Steintype ist für Polygon- und Triangulierungspunkte im Feldgebiete sehr gut geeignet, wenn diese Punkte noch eine irdische Versicherung in Form einer Platte mit einer Metallmarke erhalten. Nachdem diese Fixpunkte gewöhnlich an Stellen gesetzt werden, die von der landwirtschaftlichen Kulturarbeit verschont werden, so ist eine stabile Form, die sich im Lager nicht bewegen kann, am Platze.

Wenn in die Oberfläche dieses Steines exzentrisch gegen den Mittelpunkt ein Metallbolzen mit einer halbkugelförmigen Oberfläche eingelassen wird, so kann diese Festpunktversicherung auch für Niveaupunkte mit großem Erfolge verwendet werden.

Auf alle Fälle ist bei Neuaufnahmen den beteiligten Gemeinden eine sehr dauerhafte und stabile Fest- und Grenzpunktversicherung zu empfehlen, nachdem von dieser Fixierung die Güte der Vermessungsarbeit wesentlich abhängig ist.

Teplitz-Schönau, im Februar 1905.

Ing. Frank.

## Der Entwurf zum Vermarktungsgesetze.

(8. Fortsetzung.)

### IV. Hauptstück.

#### Periodische Revision der Gemeinde-Grenzen und der Grenzen des unbeweglichen Eigentumes der Gemeinden (Gemeindegrundstücke).

##### Begehung der Gemeindegrenzen.

##### § 34.

Jedes fünfte Jahr sind die Gemeindegrenzen kommissionell zu begehen.

Die Kommission ist zusammengesetzt aus dem Gemeindevorstande und je zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung der angrenzenden Gemeinden.

Als Kommissionsleiter hat vom Jahre 1905 angefangen bei jeder Revision wechselweise einer der Gemeindevorstände zu fungieren.

Für die erste nach vorstehender Bestimmung stattfindende Revision entscheidet bezüglich der Bestellung des Kommissionsleiters das Los.

Für den Zeitraum vom Jahre 1902 bis einschließlich 1904 wird folgendes angeordnet:

1. Zum Kommissionsleiter wird ein Vermessungsbeamter bestimmt;
2. sind in jedem Jahre die Gemeindegrenzen so vieler Gemeinden zu be- gehen und gleichzeitig die Abstände der Grenzmarken zu messen, daß Ende 1904 sämtliche Gemeindegrenzen der Revision unterzogen sind.

Die Begehung der Reichsgrenzen hat gemäß den bestehenden Staatsver- trügen stattzufinden.

Für die Begehung der Landesgrenzen werden besondere Bestimmungen er- lassen.

\* \* \*

*Infolge natürlicher und künstlicher Einflüsse, wie: Niederschläge, Elemen- tar-Ereignisse, Bauten und künstlicher Erdbebewegungen aller Art, sowie durch sonstige Umgestaltungen ist Grund und Boden fortwährenden Veränderungen unterworfen. Diese Veränderungen sind außer den absichtlichen und aus Unvor- sichtigkeit begangenen Beschädigungen an Grenzmarken die Ursache, daß inner- halb eines unbestimmten Zeitraumes eine mehr oder minder große Anzahl Grenz- marken verschüttet, beschädigt oder ganz zerstört wird.*

*Werden die Folgen dieses Einflusses nicht kontinuierlich beseitigt, so kann es vorkommen, wenn die örtlichen Verhältnisse diese unbeabsichtigten Verände- rungen begünstigen, daß bestehende Vermarkungen nach nicht gar zu langer Zeit verschwinden, wie es die Tatsache beweist.*

*Hieraus folgt, daß um das Abhandenkommen der Grenzmarken möglichst zu vermindern, es unbedingt notwendig ist, öfter Nachschau zu halten und Vorkehrungen zu treffen, damit die Grenzmarken intakt bleiben.*

*Die Vorkehrungen dürfen jedoch, da die Grenzmarken gemeinschaftliches Eigentum der Anrainer sind (§§ 844, 845 und 850 a. b. G. B.), nicht einseitig getroffen, sondern es muß die Nachschau gemeinschaftlich gehalten werden. Außer- dem bietet die gemeinschaftliche Nachschau den großen Vorteil, daß Differenzen zwischen den Anrainern behoben und, wo dies nicht der Fall ist, noch recht- zeitig konstatiert werden können. Ein weiterer Vorteil in der periodischen ge- meinschaftlichen Nachschau der Grenzen besteht darin, daß Verjährungen vor- gebeugt wird und Besitzstörungen zu vermeiden sind.*

*Die gemeinschaftliche Nachschau der Eigentums Grenzen bietet sonach wesent- liche Vorteile, kommt jedoch, da es an bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen mangelt, nicht in Ausführung, weil die Anrainer aus eigenem Antriebe die Be- gehung nicht unternehmen, mag sie noch so zweckmäßig sein.*

*Die Bestimmungen der §§ 34 bis 41 des vorliegenden Gesetzes liegen diesen Erwägungen zugrunde.*

*Was nun die Begehung der Gemeindegrenzen anbelangt, so ist hierzu folgen- des zu bemerken:*

*Die Grenzmarken der Gemeinde sind die äußersten Punkte des Gemeinde- gebietes und oft weit vom Orte entlegen. Aus diesem Grunde werden die Ge- meindegrenzen kaum einmal im Jahre betreten, noch weniger aber dann, wenn die betreffenden, an der Peripherie des Gemeindegebietes befindlichen Grundstücke solchen Kulturgattungen (Weide, Wald, Öde u. s. w.) angehören, deren Benützung*

eine eigentliche Bewirtschaftung nicht erfordert. Die besseren, stets benützten und jährlich bewirtschafteten Grundstücke sind in der Regel in der Nähe der Ortschaften, die schlechten, häufig sehr unregelmäßig bewirtschafteten Grundstücke entlegen, infolgedessen der Umfang der Gemeinde äußerst selten in Angensein genommen wird.

Die Wichtigkeit der Gemeindegrenze und Notwendigkeit der genauen Vermarkung wurde bereits im § 4 hervorgehoben.

Aus diesen Gründen und eingangs angeführten Veränderungsursachen erscheint die Begehung behufs Instandhaltung der Grenzmarken unerlässlich.

Für die erste Revisionsperiode, das ist von 1902 bis 1904, wird die Begehung unter Leitung des Vermessungsbeamten angeordnet, und zwar zu dem Zwecke, um die Schwierigkeiten, welche gelegentlich der ersten Begehung hinsichtlich der Konstatierung der Gemeindegrenze, deren Erneuerung u. dgl. sich ergeben werden, durch ein behördliches Organ zu beheben.

Ferner wird der Vermessungsbeamte anlässlich dieser Begehung außer den Vermessungen behufs Wiedererrichtung von Grenzmarken auf Grund der bei der Landesvermessung (1823) angefertigten Grenzbeschreibung eine neue, den damaligen Stand enthaltende Grenzbeschreibung verfassen. Gleichzeitig hat der Vermessungsbeamte den Abstand von einer Grenzmarke zur anderen zu messen und die ermittelten Entfernungen in die Grenzbeschreibung einzutragen.

Der Vermessungsbeamte wird für die vom Jahre 1905 angefangen vorzunehmenden Revisionen, welche ohne seine Intervention stattzufinden haben, bereits bei dieser ersten Begehung die nötigen Unterweisungen rücksichtlich des zu beobachtenden Vorganges erteilen.

Für die Begehung der Landesgrenze werden gemischte Kommissionen der angrenzenden Länder zusammensetzen sein, wozu die Erlassung besonderer Landesgesetze erforderlich ist \*)

### Zeitpunkt der Begehung.

#### § 35.

Die gemäß § 34, Absatz 1 und 2, vorzunehmende Begehung hat im Monate Mai, spätestens Juni stattzufinden und nur infolge Eintrittes außergewöhnlicher Hindernisse, als: Elementar-Ereignisse, Epidemien u. dgl. darf mit Bewilligung der Katastralbehörde die Begehung verschoben werden.

Dieselbe ist aber, den Fall neuerlich eingetretener unüberwindlicher Hindernisse ausgenommen, noch im Revisionsjahre zu bewirken.

Die im Revisionsjahre unterbliebene Revision muß sodann im nächstfolgenden Jahre durchgeführt werden.

Die Revision ist in der Regel derart zu bewirken, daß die in der Grenzbeschreibung angegebenen Abstände der Grenzmarken gemessen werden und sind zu diesem Zwecke nötigenfalls Unterweisungen vom Vermessungsbeamten einzuholen.

\*) Siehe Antrag Silberer, österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, II. Jahrgang, Seite 364 und 365 und III. Jahrgang, Seite 12 und 13.

Zur Erleichterung der Übersicht sind die Grenzmarken gelegentlich jeder Revision mit Kalkwasser zu besprengen.

Der Katastralbehörde steht die Regelung und Überwachung der Begehung von amtswegen zu.

\* \* \*

*In den Monaten Mai und Juni ist der Landricht weniger beschäftigt und wurde daher dieser Zeitraum für die Begehung in Aussicht genommen. Im allgemeinen wird die Begehung der Gemeindegrenze einer mittleren Gemeinde von zirka 2000 Joch Flächeninhalt ungefähr zwei Tage in Anspruch nehmen, wobei ein sehr langsamer Gang und die in Alinea 4 bezeichnete flüchtige Längenmessung, welche die Orientierung erleichtern soll, in Betracht gezogen ist.*

*In welcher Reihenfolge die Begehung mit den Nachbargemeinden zu geschehen habe, wird im Verordnungswege (§ 59) bestimmt werden.*

### Aufnahme des Begehungsprotokolles.

#### § 36.

Über die Begehung ist ein Protokoll zu verfassen und von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

Dasselbe muß alle den Zweck der Begehung betreffenden wichtigen Wahrnehmungen enthalten, als: den Abgang von Grenzmarken, vorgefundene Beschädigungen, erforderlichen Ersatz derselben u. dgl.

Das Protokoll ist innerhalb 14 Tage, nach erfolgter Begehung der Katastralbehörde vorzulegen, welche wegen Erneuerung der abgängigen Grenzmarken die entsprechenden Vorkehrungen im Sinne des § 4 dieses Gesetzes zu treffen hat.

Beschädigte Grenzmarken sind durch neue zu ersetzen, und zwar in Gegenwart der Begehungskommission oder falls diese es für notwendig erachtet, unter Intervention des Vermessungsbeamten.

\* \* \*

*Durch das der Katastralbehörde (Alinea 3) vorzulegende Begehungsprotokoll soll der Vermessungsbeamte davon Kenntnis erhalten, wo die Wiederherstellung von Grenzmarken erforderlich ist (§ 39). Andererseits wird auf Grund der Begehungsprotokolle über die Gemeindegrenze die Evidenz über deren Grenzmarken geführt werden können.*

### Begehung der Gemeindegrundstücke.

#### § 37.

Auf die zum unbeweglichen Eigentum der Gemeinde gehörigen Grundstücke (Gemeindegrundstücke) finden die Bestimmungen der §§ 34, 35 und 36 dieses Gesetzes mit der Ausnahme sinngemäße Anwendung, daß die Kommission aus dem ganzen Gemeindeausschusse zu bestehen hat.

Der als Kommissionsleiter fungierende Gemeindevorstand ist berechtigt, in besonderen Verhinderungsfällen Mitglieder des Gemeindeausschusses von der Teilnahme an der Begehung zu entheben.

\* \* \*



*Die periodische Begehung der Gemeindegrundstücke ist dringend notwendig und das einzige wirksame Mittel, um der fortwährenden Abnahme des unbeweglichen Gemeindebesitzes Einhalt zu tun. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß das Flächenmaß der Gemeindegrundstücke von Jahr zu Jahr abnimmt, eine umso bedauerlichere Erscheinung, als diese Grundstücke oft das einzige Vermögen der Gemeinde ausmachen. Sie sind entweder gar nicht, oder so außerordentlich mangelhaft vermarktet, daß Usurpierungen durch Überackern der Grenze oder in anderer Weise bewerkstelligt, nicht nur leicht möglich, sondern mangels fester Besitzgrenzen begünstigt werden. Der ganzen Gemeinde ist die geradezu beispiellose Wirtschaft mit den Gemeindegrundstücken bekannt und dennoch werden keine Anstalten getroffen, um für die Gemeinde zu retten, was noch zu retten ist.*

*Diesem großen Übelstande wird einerseits die Vermarkung abhelfen, anderseits die periodische Begehung, gelegentlich welcher jeder Übergriff zeitgerecht abzustellen ist und abhandeln gekommene Grenzmarken durch neue ersetzt werden können.*

Begehungskommission für in einem anderen Gemeindegebiete gelegene Gemeindegrundstücke.

§ 38.

Ist das unbewegliche Gemeindeeigentum in einem anderen Gemeindegebiete gelegen, so hat der Gemeindevorstand dieser Gemeinde die Kommissionsverhandlung zu leiten.

Der Begehung sind der Gemeindevorstand und die Gemeinderäte jener Gemeinde zuzuziehen, deren Eigentum das zu begehende Grundstück ist.

Ist das Grundstück Eigentum einer Katastralgemeinde, welche nicht zugleich Ortsgemeinde ist, so haben eventuell statt der Gemeinderäte die Gemeindeausschüsse dieser Katastralgemeinde der Begehung beizuwohnen.

Wird von den Vertretern der beteiligten Katastralgemeinde oder von den Anrainern die Intervention des Vermessungsbeamten begehrt, so ist dieser Kommissionsleiter.

\* \* \*

*Für den Fall, als Gemeindegrundstücke in einem anderen Gemeindegebiete gelegen sind, fungiert als Leiter der Begehungskommission der Gemeindevorsteher der letzteren Gemeinde. Gehören mehrere Katastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde und besitzt eine der ersteren Gemeinden Grundstücke, so haben die dieser Katastralgemeinde angehörigen Mitglieder des Gemeindeausschusses (§§ 52 und 70 der Gemeindeordnung und § 6 der Kündmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 1. Jänner 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 12) der Begehung beizuwohnen.*

Erneuerung der Grenzmarken.

§ 39.

Der Antrag auf Erneuerung der Grenzmarken hat von dem im § 4 dieses Gesetzes bezeichneten Gemeindeausschusse, beziehungsweise den Ausschußmitgliedern oder den daselbst bezeichneten Behörden auszugehen.

Wird ein solcher Antrag innerhalb sechs Monate nach der Begehung nicht gestellt, so ist der Vermessungsbeamte verpflichtet, mit Bezugnahme auf Bestimmung des § 4, letzten Absatz dieses Gesetzes, die betreffende Behörde hiervon zu verständigen.

\* \* \*

*Der Erhaltung der Gemeindegrenzen und der Grenzen der Gemeindegrundstücke ist, wie in den §§ 4, 34 und 37 bereits dargelegt wurde, große Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu diesem Ende wegen Erneuerung derselben außer den betreffenden Gemeindevorstehern, beziehungsweise Mitgliedern des Gemeindeausschusses (§ 38, Alinea 3) den bezüglichen Oberbehörden die Antragstellung eingeräumt und zugleich der Vermessungsbeamte verpflichtet, nach Verlauf von sechs Monaten seit der Begehung, falls bis dahin ein Antrag nicht gestellt wurde, diesen zu veranlassen.*

## V. Hauptstück.

### Periodische Revision der im Einzelbesitz befindlichen Grundstücke.

#### Begehung der Grundstücke.

##### § 40.

Behufs tunlichster Verhütung der Unkenntlichkeit der Grenzen, beziehungsweise des Verlustes an Grenzmarken hat die periodische Begehung der Eigentums Grenzen der im Einzelbesitze befindlichen Grundstücke stattzufinden.

Dieselbe muß riedweise, und zwar so geschehen, daß in je einem Zeitraume von fünf Jahren die Eigentums Grenzen aller Grundstücke der Katastralgemeinde begangen sind.

Für geschlossene Waldungen kann im Einverständnisse mit der Katastralbehörde die Gemeindevertretung die Begehung für jedes zehnte Jahr festsetzen.

Der Eigentümer eines Waldgrundes ist jedoch berechtigt, außer dem Revisionsjahre, insbesondere aber vor dem Abtriebe des Holzbestandes die gemeinschaftliche Begehung der Grenze, eventuell unter Intervention des Gemeindevorstehers oder Vermessungsbeamten (§ 43) zu begehren.

Die Begehung hat, in der Weise zu erfolgen, daß die Anrainer eines Grenz zuges diesen der ganzen Länge nach gemeinschaftlich in Augenschein nehmen, und bei diesem Anlasse etwaige Mängel bezüglich der Vermarkung konstatiert werden (§ 44).

\* \* \*

*Die Erläuterungen, bezüglich des Vorganges bei der Begehung der Gemeindegrenzen und Gemeindegrundstücke (§§ 34 und 37, insbesondere Einleitung zu § 34) gelten auch für die Begehung der im Einzelbesitze (Privatbesitze) befindlichen Grundstücke. Diesbezüglich ist jedoch noch folgendes zu bemerken:*

*Die Einteilung der Grundstücke geschah im großen ganzen riedweise, und zwar sukzessive. Sobald sich die Notwendigkeit ergab, der Ackerkultur wieder Grundflächen zuzuführen, wurden bisher als Weide- oder Waldland benützte Fluren unter die bestifteten Grundbesitzer aufgeteilt und der ganze Grundkomplex be-*

sonders bezeichnet (Riedbezeichnung). Es hat daher nahezu jeder ehemalige Bestiftete in jedem Riede ein Grundstück.

Dieserwegen und weil die pro Tag zu bewerkstelligende Begehung aus praktischen Gründen auf ein abgeschlossenes Gebiet beschränkt werden soll, wurde der «Ried» als dieses Gebiet gewählt. Von weniger umfangreichen Rieden können auch zwei an einem Tage begangen werden.

Es wird demnach für die fünf-, beziehungsweise zehnjährige Begehungsperiode die Einteilung derart zu treffen sein, daß jährlich sovielt Riede der Begehung unterzogen werden, damit zu Ende des letzten Turnusjahres alle Riede begangen sind.

Die Begehung der Waldgrenzen kann auf jedes zehnte Jahr festgesetzt werden, weil der Grund und Boden der Waldkulturen je nach der Umtriebsperiode bis zur Schlägerung des Holzes und dem Stockroden keine Veränderung erleidet.

Jedoch können im Hochgebirge infolge außergewöhnlicher Elementarereignisse, als: Fels-, Lawinenstürze, Wolkenbrüche, Erdabstürzungen, Vermurungen u. dgl., Grenzmarken beschädigt oder vernichtet werden. In solchen Fällen soll eine außergewöhnliche Begehung beantragt werden können (Alinea 4).

Diese Begehung soll auch dann zulässig sein, wenn die Abräumung eines Holzbestandes beabsichtigt wird, und zwar aus dem Grunde, weil erfahrungsgemäß meistens nach der Abholzung die größten Streitigkeiten entstehen, die in Ansehung des Umstandes, daß es sich in diesem Falle um einen erst nach vielen Jahren erzielten Ertrag handelt, auch begreiflich erscheinen.

Wie wichtig die Revision und Erneuerung der Grenzen ist, beweist die Instruktion für die Begrenzung, Vermarkung und Vermessung der Staats- und Fondsforste (Manz'sche Gesetzausgabe, Band 8, für Forstwesen und Feldschutz, 1890, Seite 370, Z. 6), woselbst eine von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende Revision oder Begehung festgesetzt wird.

Diese Instruktion, welche keine allgemeine Giltigkeit hat, ist ein vorzüglicher Beweis dafür, wie dringend notwendig ein Vermarkungsgesetz ist. Die §§ 3 und 4, welche aus lauter Andeutungen und Erwägungen zusammengesetzt sind, geben klar den Mangel eines Gesetzes zu erkennen, sie rufen förmlich nach Erlassung eines solchen.

Der Umstand, daß in Anbetracht der Verhältnisse selbst eine Verwaltungsbehörde sich nicht recht zu helfen weiß, ja nicht helfen kann, ist außerordentlich bemerkenswert.

(Fortsetzung folgt.)

## Zur Grundbuchsenquête.

(Von einem hervorragenden Fachmann und vorzüglichem Kenner der Verhältnisse im Grundbuch und Kataster.)

### I.

Sowohl im Reichsrate als auch in den einzelnen Landtagen wird seit Jahren auf die vielen Mängel unseres Grundbuches in einer großen Anzahl Anträge, Resolutionen und Interpellationen hingewiesen. Ein ganz besonderes Verdienst

# Der Entwurf zum Vermarktungsgesetze.

(9. Fortsetzung.)

Vorkehrungen zur Sicherung der Grenzmarken.

## § 41.

Anlässlich der Begehung hat jeder Grundeigentümer die seinem Grundstücke zugekehrte Oberfläche der Grenzmarke mit Kalkwasser zu besprengen, beziehungsweise sind die auf Felsen oder sonstwo angebrachten Markzeichen zu renovieren.

Ferner sind versunkene Grenzmarken zu heben, lockere zu befestigen, Gesträuche, Schlingpflanzen und andere die Grenzmarken umgebende, das Auffinden derselben hindernde Gewächse oder Gegenstände zu beseitigen.

Nur dann, wenn der vorherige Standort zweifellos zu erkennen ist, dürfen außerhalb der Grube befindliche Grenzmarken unter Anwendung der gebotenen Vorsicht wieder eingesetzt werden. Von der Wiederherstellung solcher Grenzmarken ist der Vermessungsbeamte sofort zu verständigen.

Die Grenzmarken sind so tief in den Boden zu setzen, daß sie von der Pflugradachse nicht berührt und bei Verwendung der anderen Ackergeräte weder beschädigt noch verschoben werden können. Zu diesem Zwecke sind die Grenzmarken in der Grube mit Steinen, gebrannten Ziegeln, Kohle oder sonstigem haltbaren, harten Materiale zu umgeben und zu befestigen. In leichtem, lockerem Boden sind die Grenzmarken außerdem auf eine Unterlage von Stein oder anderen festen Körpern zu setzen.

Sogenannte Grenzbäume sind nur in Ausnahmefällen anzuwenden, und zwar bloß dort, wo die Anbringung einer anderen Grenzmarke nicht tunlich und zweckmäßig erscheint, als in Sümpfen, an den Ufern von Gewässern mit lockerem Boden u. dgl.

Die zur Markierung von Eigentumsgrenzen ungeeigneten Hügel oder Haufen aus Steinen, Erdreich oder dergleichen sind, wo die Beschaffung und Anwendung zweckentsprechender Grenzmarken tunlich ist, durch solche zu ersetzen.

Werden Vermarktungszeichen auf Felsen angebracht, so sind dieselben leicht erkennbar auszuführen, und zwar in der Regel innerhalb einer geebneten rechteckigen oder quadratischen mit haltbarer Ölfarbe bestrichenen Fläche.

Grenzmarken aus Holz sind aus hartem, dauerhaftem Materiale herzustellen und an dem in das Erdreich zu versenkenden Teile anzukohlen oder zu imprägnieren.

Einen Meter von der Grenzlinie sollen weder Bäume noch Sträucher gepflanzt werden. Ausgenommen hievon sind eingefriedete Grundstücke.

In Waldungen sind die Eigentumsgrenzen bei Hochwäldern auf zwei, bei Mittelwäldern auf einen und bei Niederwäldern und Gestrüppe auf einen halben Meter an jeder Seite auszulichten. Ferner dürfen bis zwei Meter Entfernung von der Grenzmarke befindliche Baumstümpfe und Wurzeln nicht gerodet werden. Gegen diese Bestimmungen Dawiderhandelnde sind gemäß § 8 des Forstgesetzes zu bestrafen.

Beim Bearbeiten der Grundstücke muß ein die Grenzmarke umfassender Rasenring bis drei Dezimeter unberührt bleiben.

Die Nutzung auf fremdem Grund und Boden zieht dann die Verjährung des Besitzes nicht nach sich wenn die Eigentumsgrenze ordnungsmäßig vermarktet und hiedurch die unberechtigte Nutzung erwiesen wird.

Der benachteiligte Grundbesitzer ist, wenn nicht die Bestimmungen der §§ 201 d oder 276 St.-G.-B. Anwendung finden, berechtigt, das Fünfzigfache des auf die betreffende zur Nutzung widerrechtlich angelegnete Grundfläche entfallenden Katastralreinertrages als Schadenersatz zu fordern.

Werden durch Elementar-Ereignisse als: Überschwemmungen, Wolkenbrüche, Springfluten, Erdabrutschungen, Lawinenstürze, Waldbrände u. dgl. Grenzmarken beschädigt, verschüttet, weggeschwemmt oder in sonstiger Weise vernichtet, so kann über Antrag des Gemeindeausschusses oder der Mehrheit der betreffenden beteiligten Grundbesitzer die Begehung der Eigentumsgrenzen vor Ablauf von fünf, beziehungsweise zehn Jahren von der Landeskommision angeordnet werden.

*In den Bestimmungen dieses Paragraphen werden jene allgemeinen Vorkehrungen angeführt, welche erforderlich sind, um die Grenzmarken vor Beschädigungen und Zerstörungen zu sichern. Anlässlich der Begehung müssen versunkene, mit Pflanzen überoucherte oder verschüttete Grenzmarken gehoben, beziehungsweise freigelegt und mit Kalkwasser besprengt werden, damit sie schon von einiger Entfernung ins Auge fallen und beim Ackern, Eggen u. s. w. nicht durch Anfahren gelockert oder ausgerissen werden.*

*Freiliegende (ausgerissene) Grenzmarken sind nur dann ohne Intervention des Vermessungsbeamten von den Anrainern wieder einzusetzen, wenn der Standort noch genau erkennbar ist, und zwar aus dem Grunde, weil mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Übereinstimmung der Grundbuchs- und Katastralmappe mit dem Stande an Ort und Stelle, der Vermessungsbeamte von jeder Veränderung an den Grenzmarken Kenntniss erhalten muß.*

*Die Waldgrenzen sind behufs Herstellung der Zusammensicht von einer Grenzmarke zur anderen und auch aus dem Grunde auszulichten, um Streitigkeiten wegen Besitz solcher Sträucher und Bäume, welche auf der Grenzlinie erstehen, hintanzuhalten. Andererseits sind bei Aufforstungen die Waldpflanzen, wegen seinerseitiger Beschattung durch die heranwachsenden Bäume und deren Wurzeltrieb in fremde Grundstücke von der Eigentumsgrenze zu setzen. Ein nicht unbedeutender Teil der Grenzmarken wird beim Stockroden, beziehungsweise Ausgraben der Baumwurzeln ausgehoben und der Standort der Grenzmarke in der Folge unkenntlich. Um dies zu verhindern, sollen die in unmittelbarer Nähe der Grenzmarken befindlichen Baumstümpfe und Baumwurzeln nicht ausgegraben werden.*

*Was die Auslichtungen betrifft, so enthält § 671 des Code Napoleon die Bestimmung, daß von der Linie, welche die beiden Grundstücke scheidet, hochstämmige Bäume zwei Meter, andere Bäume und lebende Hecken einen halben Meter entfernt sein müssen.*

*Die Nutzung von fremdem Grund und Boden, insoferne dieser Um-*

stand durch die vorhandenen Grenzen wahrzunehmen ist, soll weder Verjährung noch Ersitzung nach sich ziehen (§§ 1451 und 1452 a. b. G. B.). Die Art der Verwertung gewisser Bodenarten bringt es mit sich, daß oft Jahrzehnte hindurch eine eigentliche Ausübung des Besitzes nicht stattfindet, wie dies z. B. bei Hochwäldern, Alpen, Auen u. dgl. der Fall ist.

Bezüglich der ersteren wird meistens eine Umtriebsperiode von 80—100 Jahren angenommen, während welcher Zeit die Nutzung wie bei Äckern und Wiesen ausgeschlossen ist. Es ist daher nichts Ungewöhnliches, umso mehr als bis nun Begehungen der Eigentumsgrenzen nicht stattfinden, daß eine Reihe von Jahren verstreicht, bevor der Eigentümer eines Waldes von einer Usurpierung seines Grundes, z. B. durch Überackerung, Kenntnis erlangt. Jener betritt die betreffende Stelle viele Jahre hindurch nie, dieser hingegen als Anrainer bei der Feldbestellung jährlich mindestens einmal, wobei noch der Umstand zu berücksichtigen ist, daß der Waldbesitzer die Substanz des Waldes kaum vermindern wird, dagegen weit früher der Anrainer beim Gebrauche der Ackergeräte.

Es entspricht somit den obwaltenden Verhältnissen, wenn die Verjährung für jene Fälle nicht geltend gemacht werden darf, wo durch die vorhandene Vermarkung die unberechtigte Nutzung eines fremden Grundes unzweifelhaft dargetan ist. Die unberechtigte Nutzung soll durch die Schadenersatzleistung, betragend das Fünfzigfache des auf die betreffende zur Nutzung widerrechtlich angeeignete Fläche entfallenden Katastralreinertrages, geahndet werden.

Ein großer Mißbrauch besteht auch darin, daß in Waldungen, auf Wiesen, dann Äckern und Weidenrändern zur Markierung der Eigentumsgrenze sogenannte «Grenzbäume» verwendet werden, wodurch in der Regel seinerzeit arge Streitigkeiten entstehen. Es sind somit Grenzbäume nur in Ausnahmefällen anzuwenden.

Die Bestimmung, daß beim Bearbeiten der Grundstücke um die Grenzmarke ein Rosenring bis drei Dezimeter zu belassen sei, hat den Zweck, das Pflügen bis hart an die Grenzmarke zu verhindern, andererseits ist die Grasnarbe der beste Beweis, daß der Standort der Grenze unverletzt sei.

### Zeitpunkt der Begehung.

#### § 42.

Die Begehung hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 35 dieses Gesetzes stattzufinden, zu welchem Zwecke vom Gemeindeausschusse der Tag der Begehung nebst Angabe des zu begehenden Riedes festzusetzen ist.

Die erste Begehung hat im Jahre 1905 stattzufinden.

\*  
\*  
\*

Die Begehung der Eigentumsgrenzen der im Einzelbesitze (Privatbesitz) befindlichen Grundstücke hat gleich wie jene der Gemeindegrenzen und Gemeindegrundstücke im Monate Mai, beziehungsweise Juni stattzufinden.

Muß die Begehung infolge eingetretener Hindernisse (§ 35) verschoben werden, so ist dieselbe mit Rücksicht auf den Stand der Feldfrüchte und die Feldarbeit auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.

## Intervention bei der Begehung.

### § 43.

In der Regel findet die in den §§ 40, 41 und 42 bezeichnete Begehung ohne Intervention statt.

Nur über ausdrückliches Verlangen hat der Gemeindevorstand und in dessen Verhinderung ein Mitglied des Gemeindeausschusses zu intervenieren.

Wird die Intervention des Vermessungsbeamten begehrt, so hat, wenn zwischen den Anrainern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, der hierum Ansuchende die gesamten Kosten zu tragen.

Die Intervention kann auch dann begehrt werden, wenn zu der gemäß § 42 dieses Gesetzes anberaumten Begehung der Anrainer nicht erschienen ist.

Der betreffende Anrainer ist vorzuladen und die Begehung nötigenfalls ohne dessen Beisein vorzunehmen, beziehungsweise die zur Klarstellung des Sachverhaltes etwa erforderliche Vermessung zu bewirken

\* \* \*

*Für den Fall, als die Anrainer aus triftigen Gründen die gemeinschaftliche Begehung ohne Beisein eines behördlichen Organes nicht unternehmen wollen, kann von die Intervention angesucht werden, welche über Verlangen auch dann stattzufinden hat, wenn der Anrainer zur anberaumten Begehung nicht erschienen ist.*

*Ist der Anrainer durch Krankheit oder aus anderen zulässigen Gründen zu erscheinen verhindert, so kann die Begehung vom Gemeindevorsteher auf einen anderen Tag verlegt werden.*

## Aufnahme des Begehungsprotokolles.

### § 44.

Über die erfolgte Begehung ist vom Gemeindevorstande ein Protokoll zu verfassen, in welches alle zu dessen Kenntnis gebrachten Wahrnehmungen (§ 40) der einzelnen Grundbesitzer aufzunehmen sind. Insbesondere sind jene Grenzzüge unter Angabe der Parzellennummern und der Eigentümer zu bezeichnen, wo mangelhafte Vermarkungen angezeigt wurden.

Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Begehung der Katastralbehörde vorzulegen.

\* \* \*

*Das über die erfolgte Begehung seitens des Gemeindevorstehers aufzunehmende Protokoll soll hauptsächlich darüber Aufschluß geben, bei welchen Grundstücken mangelhafte Vermarkung der Eigentums Grenzen von den Grundbesitzern angezeigt wurden, wodurch der Vermessungsbeamte in die Lage gesetzt ist, auf die Herstellung geordneter Grenzen hinzuwirken.*

## VI. Hauptstück.

### Stabilisierung und Revision der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters.

#### Stabilisierung der Punkte.

##### § 45.

Die dauernde Bezeichnung der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters auf Grund und Boden findet durch besondere Marksteine statt.

Niemand darf die die Stabilisierungsmarke umgebende Grundfläche im Ausmaße von einem Quadratmeter irgendwie benützen oder deren Substanz verändern.

Ist die Stabilisierungsmarke von Bruchsteinen oder Mauerwerk umgeben, so darf daran keine Veränderung vorgenommen werden.

Zur Vornahme von Umgestaltungen an den Stabilisierungsmarken sind nur behördliche Organe über höhere Weisung berechtigt.

*Die trigonometrischen Punkte des Katasters sind für größere Vermessungen und verschiedene wissenschaftliche Zweige außerordentlich wichtig. Nach der im Jahre 1823 begonnenen und in den Sechziger-Jahren in Galizien beendeten Landesvermessung wurden (nach erfolgter Detailaufnahme) die trigonometrischen Punkte stabilisiert und in mehreren Ländern während der Reambulierungsperiode (1869—1875) wieder aufgesucht.*

*Für die zur Zeit stattfindenden größeren Aufnahmen werden im Anschlusse an die Landesvermessung vom Jahre 1823 weitere trigonometrische Punkte errichtet.*

*Die Errichtung und Stabilisierung der trigonometrischen Punkte des Katasters verursachte dem Staate große Kosten. Der ferneren Benützung wegen ist deren Bestand von der größten Wichtigkeit, weswegen für die Erhaltung derselben vorgesorgt werden muß.*

*Die polygonometrischen Punkte, welche anläßlich der Ausführung von Vermessungen nach der Polygonal- (Theodolit-) Methode errichtet werden, sind solche Punkte, deren Benützung bei nachfolgenden Vermessungen notwendig wird und daher die Stabilisierung mindestens der Hauptpolygonpunkte erforderlich.*

#### Revision der stabilisierten Punkte des Katasters.

##### § 46.

Die Standorte der Stabilisierungsmarken der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters sind jedes fünfte Jahr vom Vermessungsbeamten und Gemeindevorstande in Augenschein zu nehmen.<sup>\*)</sup>

Die erste Revision hat im Jahre 1902 stattzufinden.

*Daß auch die wertvollen Stabilisierungsmarken der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters einer periodischen Revision unterzogen werden müssen, ist zweifellos.*

<sup>\*)</sup> Siehe österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, I. Jahrgang, Seite 183 und 184, und II. Jahrgang, Seite 26—28 und Seite 125—128.



## VII. Hauptstück.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Grenzausgleichung und Tausch von Grundstückteilen.

##### § 47.

Die in Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes allenfalls entstehenden Differenzen gegenüber der Darstellung auf der Katastralmappe sind als Grenzausgleichungen anzusehen und unterliegen weder der Übertragungs-, noch einer anderen Gebühr oder Entrichtung von Stempeln.

In gleicher Weise zu behandeln ist die Geradelegung von Grenzen und der Tausch oder die Abtretung von Grundstückteilen, welche anlässlich der Vermarkung nach diesem Gesetze behufs Grenzregulierung durchgeführt werden.

Die gebührenfrei zu tauschende, beziehungsweise ent- oder unentgeltliche abzutretende Grundfläche darf jedoch nicht mehr als den zwanzigsten Teil der zu vermarkenden Parzelle betragen.

Die diesbezügliche Durchführung ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, sowie die grundbücherliche Eintragung von amtswegen zu bewirken.

Jene Grundflächen, welche infolge Grenzregulierung an andere Grundbesitzer übergehen, sind behufs Feststellung des Wertunterschiedes besonders zu bewerten.

Die Bewertung hat zu erfolgen entweder:

1. im Einverständnisse der betreffenden Anrainer nach dem zwanzigfachen Katastralreinertrage, welcher auf die zu tauschenden oder abzutretenden Grundstücke entfällt, oder

2. wenn das Einverständnis der Anrainer nicht erzielt werden konnte, durch die sofort an Ort und Stelle zu bewirkende Einschätzung.

Die Schätzungskommission unter der Leitung des Vermessungsbeamten besteht aus dem Gemeindevorstande als Obmann, den zwei Vertrauensmännern und zwei Zeugen, welche gemäß § 18, Al. 2, der Vermarkungskommission zugezogen sind, als Mitglieder dieser Kommission.

Über die bewirkte Bewertung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen und insoferne dieselbe ordnungsmäßig erfolgte, etwa dagegen erhobenen Einwendungen keine Folge zu geben.

Kann die Grenzregulierung ohne Geldausgleichung nicht stattfinden, so muß der betreffende Grundbesitzer vom Anrainer den Geldbetrag, welcher auf den fünften Teil der zu tauschenden, beziehungsweise abzutretenden und nach vorstehenden Bestimmungen bewerteten Grundfläche entfällt, annehmen.

Haften auf dem Grundstücke, auf welchem die Geldausgleichung entfällt, ziffernmäßig bestimmte Forderungen, so muß, insoferne diese Forderungen innerhalb der ersten zwei Dritteile des nach dem zwanzigfachen Katastralreinertrage bestimmten Wertes dieses Grundstückes nicht ihre vollständige Bedeckung finden, die Geldausgleichung in verzinlichen Wertpapieren gerichtlich deponiert werden, bis die Gläubiger zur Erfolglassung an den bezugsberechtigten Grundbesitzer ihre Zustimmung erteilen.

Übergehen bei der Grenzregulierung Teile von Waldungen an andere Grundbesitzer und können diese Teile mit Waldkörper des neuen Besitzers nicht vereinigt werden, so darf mit Ausnahme der in den §§ 5, 6, 7 und 19 des kaiserlichen Patentens vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, angegebenen Fälle, die Umwandlung der betreffenden Waldteile in eine andere Kulturgattung auch ohne Rodungsbewilligung erfolgen, wenn die ganze Rodungsfläche nicht mehr als zehn Acre beträgt.

Vorstehende Bestimmungen finden auf solche Grenzen, welche zugleich Gemeindegrenzen sind, keine Anwendung, außerdem es wäre im Sinne der einschlägigen Vorschriften zur Änderung der Gemeindegrenze die Bewilligung erteilt.

*Unter den vielen tausend Grundstücken, welche zu vermarken sind, ist der weit größere Teil von unregelmäßiger Gestalt. Es wäre nicht allein unzweckmäßig, sondern dem Bedürfnisse nach landwirtschaftlichen Verbesserungen zuwidergehandelt, wollte man gelegentlich der Durchführung der Vermarkung auf Herstellung der bestandenen, in der Mappe eingezeichneten, irregulären, vieleckigen Parzellen beharren.*

*Im Interesse der Grundbesitzer ist es gelegen, daß ihre Grundstücke, wo Anlaß dazu vorhanden ist, eine möglichst regelmäßige Gestalt erhalten, um einerseits auf solchen Grundstücken leichter hantieren zu können, anderseits an Grenzsteinen zu ersparen und in Verbindung damit die Aufsicht darüber sich zu erleichtern.*

*Diese bedeutenden Vorteile können durch Ausgleich, beziehungsweise Geradelegung der Eigentums Grenzen erreicht werden, wofür die erhebliche Begünstigung der stempel- und gebührenfreien Übertragung zugestanden ist.*

*Es wird bei Durchführung der Vermarkung daher ganz besonders darauf Bedacht zu nehmen sein, daß solche Grenzregulierungen, wo es angeht, auch in Anwendung kommen.*

*Um jedoch das Finanzärar vor dem Entgange an Übertragungsgebühren, infolge Bewerkstelligung von Besitzübertragungen in großem Maßstabe, zu bewahren, ist in alinea 3 die gebührenfrei zu tauschende Fläche auf den zwanzigsten Teil des Gesamtausmaßes des zu vermarkenden Grundstückes beschränkt worden.*

*Änderungen an der Gemeindegrenze können nur dann vorgenommen werden, wenn die nach den bestehenden besonderen Gesetzen und Vorschriften erforderliche Bewilligung seitens der betreffenden Faktoren erteilt worden ist.*

*Infolge Grenzausgleichung wird das Flächenmaß der aneinander grenzenden Grundstücke teilweise größer oder kleiner und auch in der Bonität der zu tauschenden Trennstücke zuweilen ein Unterschied vorhanden sein. Um den Wert des Unterschiedes an Fläche und Bonität festzustellen, muß daher eine Schätzung stattfinden, welche, um neuerliche Verhandlungen zu vermeiden, unter einem zu erfolgen hat.*

*Die Grenzausgleichungen, beziehungsweise Regulierungen sind in der Regel derart auszuführen, daß Ausgleichungen in Geld (Aufzahlungen) nicht notwendig werden. Wo dieselben aber nicht zu umgehen sind, dürfen sie nicht mehr betragen, als den Wert des fünften Teiles aller vom Anrainer an den Grenznachbar abzutretenden Grundstücke.*

*Die Deponierung der Geldausgleichung zugunsten der Gläubiger dürfte selten notwendig sein, gleichwohl mußte eine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden.*

*Was nun die Rodungen solcher abgetretener Teile von Waldparzellen betrifft, die der neue Besitzer aus dem Grunde als Wald nicht benützen kann, weil sein angrenzendes Grundstück dem landwirtschaftlichen Betriebe unterzogen ist, so erscheint die Gestattung der Rodung bis zum Aufmaße von 10 Ar ohne Rodungsbewilligung gerechtfertigt.*

#### Außeramtliche Vermarkung im Einverständnisse der Anrainer.

##### § 48.

Ohne Beisein behördlicher Organe dürfen Vermarkungen in der Regel nicht ausgeführt werden. Anrainer, welche demnach im gegenseitigen Einverständnisse Grenzmarken errichten, müssen den Anforderungen des § 33 dieses Gesetzes und den hiezu erlassenen Verordnungen entsprechen.

Die diesbezügliche Grenzbeschreibung samt dem Situationsplan ist der Katastralbehörde binnen 30 Tagen nach vollzogener Vermarkung vorzulegen.

Beruhet diese außeramtlich bewirkte Vermarkung auf Vereinbarungen, Erklärungen u. dgl., so sind auch diese schriftlich beizubringen.

Die Begünstigungen der §§ 47 und 58 dieses Gesetzes finden in einem solchen Falle jedoch keine Anwendung.

Auf die Übertretung der Bestimmung des dritten Absatzes dieses Paragraphen können im Verordnungswege Ordnungstrafen festgesetzt werden.

\* \* \*

*Die Gepflogenheit in einzelnen Gegenden, daß Anrainer im gegenseitigen Einverständnisse Grenzmarken errichten, oder dem Gemeindevorsteher die Vermessung und Vermarkung überlassen, ist oft der Anlaß zu großen Unzukömmlichkeiten. Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß muß die Katastralmappe mit der Grundbuchsmappe übereinstimmen und beide müssen den Stand, wie er an Ort und Stelle ist, aufweisen.*

*Die Grundbuchsmappe bildet aber auch auf Grund des Gesetzes einen integrierenden Bestandteil des Grundbuches; so zwar, daß die Eintragungen des Grundbuches mit den Darstellungen der Grundbuchs- und Katastralmappe und diese mit den in der Natur befindlichen wahren Grenzen der Grundstücke übereinstimmen müssen.*

*Diese für den gesamten Realitätenverkehr ungemein wichtige Einrichtung kann jedoch nur dann aufrecht bleiben, wenn alle mit dem Grundbuchsstande und den Darstellungen der Katastralmappe im Zusammenhange befindlichen Maßnahmen einsig und allein von sachverständigen Organen durchgeführt werden dürfen und jede diesfällige Einnengung fern gehalten wird.*

*Eine im kurzen Wege und ohne Zuziehung sachverständiger Personen, ferner ohne Aufstellung einer Urkunde und grundbücherliche Eintragung bewirkte Feststellung der Grenze gibt später Anlaß zu Streitigkeiten und ist, wenn eine Grenz-*

verschiebung vorliegt, wegen versäumter Anmeldung der Abtrennung bei der Gebührenbemessungsbehörde strafbar.

Diese außeramtlichen Vermarkungen werden, um den erwähnten Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, durch die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen geregelt.

Um den Stand der Eigentumsgrenzen in Evidenz halten und gehörig kontrollieren zu können, sind, wenn eine außeramtliche Vermarkung (dennoch nicht gemäß einer Bestimmung der §§ 1—5) erfolgt, zur Durchführung derselben in den öffentlichen Büchern die erforderlichen Belege (Alinea 2 und 3) beizubringen.

Die Einräumung der Begünstigungen gemäß §§ 47 und 58 erscheint nicht zweckdienlich, weil außeramtliche Vermarkungen doch immer gewissermaßen unsicher und anfechtbar sind, die Begünstigung sonach umsoweniger am Platze wäre, als die amtliche Vermarkung alle möglichen Erleichterungen gewährt.

### Vermarkung veräußerter Grundstücke und der Trennstücke.

#### § 49.

Der Verkäufer eines Grundstückes oder des Trennstückes einer Parzelle ist verpflichtet, dasselbe dem Käufer im ganzen Umfange ordnungsmäßig vermarkt zu übergeben, letzterer ist berechtigt, die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung im Kaufvertrage zu fordern und dieses Recht grundbücherlich sicherstellen zu lassen.

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18 und des § 74 des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, muß der abzutrennende Teil eines Grundbuchkörpers genau, nötigenfalls durch Pläne oder Mappen bezeichnet sein.

Ferner kann die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle gemäß § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, nur auf Grund eines geometrischen Planes erfolgen. Weiters wurden mit der Verordnung des Justiz- und Finanzministeriums vom 7. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, jene Bedingungen verlaublich, unter welchen die Teilung von Parzellen zu geschehen habe und schließlich sind gemäß § 845 des a. b. G.-B bei Teilungen die gegenseitigen Grenzen durch Säulen, Grenzsteine oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art zu bezeichnen.

Diesen Bestimmungen zufolge ist bei Abtrennungen von Parzellen ein genauer Plan zu verfassen und soll die Teilungslinie (§ 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83) vermarkt werden.

Der Mangel der Vermarkung der Teilungslinie ist gemäß Finanzministerialerlaß vom 21. Jänner 1893, Z. 43452 ex 1892 jedoch kein Hindernis der Durchführung der Teilung.

In der Praxis gestaltet sich demnach der Hergang bei einer Grundteilung in folgender Weise: Von einem Grundstück, dessen Eigentumsgrenzen mangelhaft oder gar nicht vermarkt sind, wird ein Teil abgetrennt. Fordert der Käufer in einem solchen Falle nicht die Übergabe des Trennstückes in seinem ganzen Umfange ordnungsgemäß vermarkt, so setzt er sich für die Folge allen erdenklichen Fatalitäten aus.

*In der Regel findet eine diesfällige Übergabe nicht statt; im Gegenteile, der Kauf wird abgeschlossen, ohne daß der Ersterer das Kaufobjekt genauer besehen hat, in der Annahme, es sei ohnedies alles in der besten Ordnung. Wenn etwas geschieht, wird die Teilungslinie mittelst Pflocke abgesteckt und diese Linie etwa noch auf 1 bis 2 Meter Abstand von der Außengrenze vermarkt.*

*Will nun der Erwerber des Trennstückes, welches etwa zum Baue eines Hauses und der Anlage eines Gartens erstanden wurde, eine Mauer oder einen Zaun herstellen, so gewahrt er zu spät, daß ihm auf allen Seiten Grenzprozesse zu entstehen drohen, und daß er in Unkenntnis der Verhältnisse gezwungen sei, sich ganz auf den Vorbesitzer zu verlassen. Die Vermarkung ist ein zum Ganzen gehöriger Bestandteil und nur dieses Ganze vollständig, wenn durch die Markierung der räumliche Abschluß feststeht.*

*Hat der bisherige Besitzer mit dem Abgange der Grenzmarken sich abgefunden, so muß es der neue Besitzer nicht, welcher als solcher mit den bestehenden Verhältnissen ganz unvertraut, großen Schwierigkeiten begegnet. Erklärt sich der Käufer ausdrücklich mit der Übernahme der Begrenzung des Trennstückes im bisherigen Zustande einverstanden, so muß er auch die Folgen dieser Erklärung tragen, im anderen Falle jedoch muß er vor Nachteil durch das Gesetz geschützt sein.*

(Schluß folgt).

## **Aus dem kärntnerischen Landtage.**

In der zweiten Landtagssitzung am 12. Oktober l. J. stellten der Abgeordnete Kotz und Genossen die nachstehenden Anträge:

«Der Landesausschuß werde beauftragt, sich an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen zu wenden, es möge der Erlaß des k. k. Finanzministeriums, laut welchem die k. k. Geometer Vermessungen für Private nur dann vornehmen dürfen, wenn sie in der Gemeinde ohnedies anwesend sind, dahin abgeändert werden, daß diese Beschränkung nur für jene Orte oder Gemeinden gilt, in welchen sich Zivilgeometer befinden, in den übrigen Orten sollten diese Arbeiten auch von den k. k. Staatsgeometern durchgeführt werden dürfen. Der Landesausschuß sei weiters zu beauftragen, sich an die k. k. Regierung zu wenden, daß es den aktiven Staatsbeamten untersagt werden möge, eine Nebenbeschäftigung, wie z. B. die Vertretung einer Assekuranz u. s. w. zu übernehmen, weil bei allen derartigen Geschäften ein persönliches Interesse vorhanden ist, welches sich mit der Stellung eines öffentlichen Beamten nicht verträgt». Diese Anträge wurden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Und in der fünften Sitzung am 17. Oktober l. J. beantragten der Abg. Funder und Genossen: «Der Landesausschuß möge sich an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen wenden, diese wolle in geeigneter Weise veranlassen, daß Kulturänderungen jeder Art grundsätzlich der behördlichen Bewilligung bedürfen, und daß insbesondere Feld-, Wiesen- und Weideparzellen nur dann in Wald umgewandelt werden dürfen, wenn dadurch die nachbarlichen Kulturgrundstücke in ihrem Ertrage nicht beeinträchtigt werden». Dieser Antrag wurde vom Antrag-

ten im allgemeinen kann nicht warm genug empfohlen werden, weil die Beschaffungskosten derselben verhältnismäßig sehr gering sind.

Was endlich die weitere Sicherung solcher im freien Felde befindlichen Polygonpunkte anbelangt, so mangelt es diesbezüglich gewiß nicht an guten Vorschlägen, aber eine einheitliche Methode läßt sich auch da nicht angeben. Am zweckmäßigsten wäre es vielleicht noch, die Lage des Punktes durch mindestens zwei Nebenmarken zu versichern, und zwar so, daß der Punkt in die Verbindungslinie derselben zu liegen käme. Auch diese beiden Nebenmarken, schmiedeiserne Nägel von ungetähr 15 cm Länge, wären möglichst tief in den Erdboden einzutreiben; deren Entfernung vom Polygonpunkte wäre genau einzumessen und unter Beigabe einer Situationszeichnung in die Topographie der Punkte einzutragen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die beiliegenden Zeichnungen keine definitiven Apparate, sondern nur vorläufige, schematische Entwürfe solcher Apparate darstellen.

Dornberg, im Oktober 1905.

M. Komel.

## Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(Schluß.)

Vermarkung infolge größerer Bauten, Verkehrsanlagen und Herstellungen.

### § 50.

Werden infolge Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Hochbauten, sonstiger größerer Anlagen, Erdaushebungen u. dgl. solche Veränderungen an Grund und Boden vorgenommen, daß hiedurch Grenzmarken verschüttet oder weggeräumt werden, so ist der betreffende Unternehmer, beziehungsweise die Verwaltung verpflichtet, auf eigene Kosten dafür vorzusorgen, daß noch vor Ausführung des Baues, des Erdaushubes, der Anschüttung oder dergleichen die hiedurch berührte Eigentums-grenze nach Maßgabe des künftigen Standes festgestellt und vermarkt wird.

Der Grundeigentümer ist, wenn er es nicht vorzieht, seine Ansprüche vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen, berechtigt, falls die Vermarkung gemäß der vorstehenden Bestimmungen nicht erfolgte, diese auf Kosten der Unternehmung oder Verwaltung bei der Katastralbehörde zu beantragen.

\* \* \*

*Anlässlich des Baues von Straßen, Eisenbahnen u. dgl. werden Eigentums-grenzen jener Grundstücke verändert, von welchen Grundflächen zur Herstellung der Straße, Eisenbahn oder dergleichen erforderlich sind.\*)*

*Die infolge des Baues in den Bahn- oder Straßenkörper fallenden Grenzmarken sind fernerhin zwecklos und werden demnach zum Teil verschüttet, zum Teil auch weggeräumt.*

\*) Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66 betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen.

Die beseitigten Grenzmarken haben in der Regel auch Geltung für die von der Bahn oder Straße nicht berührten Grenzen. Werden diese Grenzen mit Rücksicht auf den veränderten Stand nicht zeitgerecht durch Vermarkung sichergestellt, so entstehen Überackerungen und Streitigkeiten, die es bisher nicht gegeben hat.

Zum Beweis sei folgendes angeführt: Nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit werden beim Bahnbau Dämme und Einschnitte, Einfriedungen, Zäune, Schneedämme, Schneewände, Aquädukte, Viadukte etc. errichtet, beziehungsweise gebaut und außerdem eine große Anzahl Stationsgebäude, Magazine, Maschinenhäuser, Werkstätten, Wagenremisen, Wächterhäuser u. s. w. aufgeführt, alles Objekte, welche, wenn sie in der Richtung einer Grenzlinie gelegen sind, die freie Aussicht auf die gegenüberliegende, durch den Bahnkörper getrennte Grenze benehmen, sonach eine Zusammensicht auf die Grenzpunkte des von der Bahn durchschnittenen, vorher einen, nunmehr zwei Wirtschaftskörper bildenden Grundstückes, verhindern. Um in solchen Fällen Grenzverschiebungen und infolgedessen Grenzstreitigkeiten zu vermeiden, sind die von der Bahn durchschnittenen Grundstücke an beiden Seiten des Bahnkörpers zu vermarken, wozu aber die Bahnverwaltung zu verhalten ist, weil ohne Bahnbau jene Verhältnisse nicht eingetreten wären, welche die Vermarkung auf beiden Seiten notwendig macht.

Es kann nicht Sache des Anrainers sein, die Kosten der Vermarkung, Zuzielung von Sachverständigen zu diesem Zwecke aus eigenem zu tragen, und auch nicht Sache, den Grenznachbar zur Vornahme der Vermarkung zu veranlassen, oder ihn dazu zu zwingen. Nachdem die Veränderungen an den Besitzgrenzen im Interesse der Bahnunternehmung bewirkt wurden, ist dieselbe auch verpflichtet, die unmittelbar an den Bahnkörper angrenzende Grundfläche dem Grundbesitzer solchergestalt vermarktet zu übergeben, daß die errichteten Grenzmarken den bisherigen Stand der Eigentumsgrenzen gegenüber dem Grenznachbar zweifellos bezeichnen.

Die Eisenbahn-Bauunternehmungen haben gemäß § 10, Alinea 5 des Eisenbahn-Baukonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude etc. durch die Bahn, weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden und sind verpflichtet, für derlei Beschädigungen zu haften, worunter ohne Zweifel auch die Vermarkung gehört.

Ähnliche Veränderungen an den Eigentumsgrenzen, wie bei Eisenbahnbauten kommen auch beim Straßenbaue vor, mit dem Unterschiede jedoch, daß außer Aufdämmungen und Einschnitten andere nennenswerte Objekte nicht errichtet werden. Gleichwie beim Eisenbahnbau werden gelegentlich der Herstellung von Straßen Grenzmarken verschüttet oder weggeräumt. In der Regel sind dies, weil die neue Straße im allgemeinen eine Erweiterung des alten Weges ist, die am Wege bestandenen Hauptgrenzsteine, durch deren Beseitigung die Anrainer das Merkmal ihrer Grenze verloren haben. In kurzer Zeit beginnen dieserwegen Streitigkeiten zwischen den Grenznachbarn, die, wenn sie über einen solchen

Vorgang sich beschweren, gegenwärtig nirgends eine befriedigende Auskunft erhalten.

*In dieser Beziehung muß dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß den Straßenbau-Unternehmungen zur Pflicht gemacht wird, die infolge des Straßenbaues veränderten Grenzen längs der Straße (am Grabenrande, der Böschungskante oder am Dammsfuße) und zwischen den betreffenden Grundstücken zu vermarken.*

*Die gleichen oder ähnlichen Verhältnisse bestehen bei allen anderen größeren und umfangreicheren Erdaushebungen, Anlagen, Hochbauten u. dgl.*

### Rechte dritter Personen.

#### § 51.

Im Grundbuche ausgewiesene Realberechtigte können der Vermarkung beiwohnen, dieselbe aber nicht verhindern.

Es ist denselben gestattet, in die Verhandlungsakten Einsicht zu nehmen. Auch können sie innerhalb der im § 24 festgesetzten Frist die Berufung einbringen, eine Verständigung über die vollzogene Vermarkung erhalten sie jedoch nicht.

\* \* \*

*Diese Bestimmung ist gleich den Bestimmungen jener Gesetze, welche bei ähnlichen Anlässen rücksichtlich der Rechte Dritter festgesetzt wurden. (Vergleiche § 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-Bl. Nr. 18.)*

### Eigentumsrecht an den gesetzten Grenzmarken.

#### § 52.

Von dem Zeitpunkte der in Rechtskraft getretenen Vermarkung angefangen (§ 31) sind die Grenzmarken gemeinschaftliches Eigentum der Anrainer, ohne Rücksicht darauf, wer dieselben beigestellt hat.

Ausgenommen hievon ist die Wiederherstellung des vorigen Standes, in welchem Falle die Grenzmarke demjenigen, der sie beigestellte, auszufolgen ist.

\* \* \*

*Gemäß § 850 a. b. G. B. sind die Kosten einer Abmarkung, demnach auch für die Grenzmarken, von allen teilnehmenden Nachbarn zu tragen, und zwar nach Maß der Grenzlinien, ferner sind zufolge der Bestimmung des § 844 a. b. G. B. Grenzzeichen kein Gegenstand einer Teilung und ebensowenig einer Veräußerung, da sie nur an Ort und Stelle einen Nutzen gewähren und bleiben daher den Grenznachbarn gemeinschaftlich.*

*Für den Fall jedoch, als über Berufung (§ 24) auf Wiederherstellung des vorigen Standes (§ 31) erkannt und somit die Entfernung der gesetzten Grenzmarke verfügt wird (§§ 7 und 30, Alinea 5) bleibt das Eigentum an der Grenzmarke demjenigen vorbehalten, der dieselbe beigestellte.*

### Vorrat an Grenzmarken.

#### § 53.

In jeder Katastralgemeinde muß ein Vorrat an Grenzmarken vorhanden



sein, welcher auf dem vorgeschriebenen Stande zu erhalten (§ 59) und erforderlichenfalls vom Vermessungsbeamten auf Kosten der Gemeinde zu ergänzen ist.

\* \* \*

*Die Bestimmung dieses Paragraphen hat den Zweck, die «Ausführung» der Vermarkung zu fördern. Alle Bestrebungen, die Grenzen der Grundstücke auf eine unwandelbare Weise zu bezeichnen, das ist durch geeignete Grenzmarken abzustecken, sind in der Regel deswegen erfolglos, weil zur Zeit, wo die Grenzmarken benötigt werden, keine vorhanden sind. Für den einzelnen Grundbesitzer verlohnt es sich nicht, einiger Grenzsteine wegen sich namhafte Kosten und Ungelegenheiten zu machen, auch gebietet es wegen dringender Feldarbeiten oft an der nötigen Zeit, dieselben zu beschaffen und so bleibt es gewöhnlich bei der bisherigen Gepflogenheit, die mit bedeutenden Kommissionskosten festgestellte Grenze mittelst Pflöcke zu bezeichnen, welche bald in Verlust geraten.*

*Diesem sehr bedauerlichen Übelstande kann nur dann abgeholfen werden, daß in jeder Gemeinde ein Vorrat von Grenzmarken vorhanden ist, welche von den Grundbesitzern gegen Erlag der Kosten bezogen werden können.*

### Überwachung der Grenzmarken.

#### § 54.

Die Sicherheitsorgane und Feldhüter sind verpflichtet, Personen, welche die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Marken wegräumen oder versetzen oder sich der boshaften Beschädigung von Grenzmarken schuldig machen (§ 199 lit. e und § 468 St. G.), beziehungsweise die Stabilisierungsmarken der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters wegräumen, versetzen oder in boshafter Weise beschädigen, auszuforschen und zur Bestrafung anzuzeigen.

In gleicher Weise ist der Gemeindevorstand und der Vermessungsbeamte verpflichtet, die Anzeige zu erstatten, wenn er von einer solchen strafbaren Handlung Kenntnis erlangt.

Den Überwachungsorganen und Vermessungsbeamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters obliegt im besonderen, auf die Herstellung und Erhaltung vermarkter Eigentumsgrenzen hinzuwirken und die Durchführung der diesbezüglichen Vorschriften zu überwachen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zur Überwachung der Grenzmarken etwa erforderliche besondere Bestimmungen festzusetzen.

\* \* \*

*Zusolge § 26, Z. 3 der Gemeindeordnung für Niederösterreich (Gesetz vom 31. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5) gehört die Flurenpolizei in den Wirkungskreis der Gemeinde. Laut der Feldschutz-Landesgesetze für Böhmen (§ 4 ex 1875), Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Vorarlberg (§ 3 lit. e ex 1875), Galizien, Görz und Gradiska, Istrien (§ 3, lit. e, ex 1876), Dalmatien und Triest (§ 3, lit. e, ex 1882) ist die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung von Grenzzeichen, dann Abarbeitung von fremdem Grunde, sofern sie nicht strafgerichtlich geahndet wird, als Feldfrevol zu bestrafen.*

*Für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tyrol und Steiermark ist diesbezüglich noch die Verordnung der Ministerien des Inneren und der Justiz vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28, in Geltung.*

*Die Grenzmarken sind somit Gegenstand der feldpolizeilichen Aufsicht, welche jedoch, da eine wirksame Kontrolle mangelt, fast gar nicht gehandhabt wird. Zweckdienlich erscheint es daher, eine diesbezügliche Bestimmung in das Vermarkungsgesetz aufzunehmen, umso mehr, als die Überwachung der Grenzmarken gewissermassen das Schlußglied der Vermarkungsaktion ist und deshalb in den Rahmen des Gesetzes gehört.*

*Der Vermessungsbeamte ist gelegentlich der vom 1. Mai bis Ende Oktober festgesetzten Sommerbereisung mit der Landbevölkerung fortwährend in unmittelbarer Berührung. Aus diesem Grunde ist derselbe auch in der Lage, durch unausgesetzte Belehrungen dahin zu wirken, daß der Vermarkung die erforderliche Beachtung geschenkt werde und, falls die Grundbesitzer aus Furcht die Anzeige wegen boshafter Beschädigung von Grenzmarken scheuen, diese selbst zu erstatten.*

*Wenn auch es zu den Obliegenheiten der Sicherheitsorgane gehört, Gesetzesübertretungen gemäß § 199, lit. c und § 468 des Strafgesetzes zur Abstrafung anzuzeigen, so erschwint ein Hinweis im Vermarkungsgesetze von Vorteil, um alle die Materie betreffenden in anderen Vorschriften zerstreuten Bestimmungen im Spezialgesetze zu vereinigen.*

### Betreten der Grundstücke.

#### § 55.

Die Vermessungsbeamten und deren Hilfsorgane, sowie die in Ausführung dieses Gesetzes berufenen Kommissionsmitglieder, Zeugen, Gedenkmänner, Anrainer, deren Vertreter und die Handlanger sind, soweit dies in jedem einzelnen Falle erforderlich ist, berechtigt, außer den zu vermarkenden und im Sinne der Bestimmungen des vierten, fünften und sechsten Hauptstückes zu begehenden Grundstücken, auch andere zu betreten.

*Der Fall, daß dem Vermessungsbeamten der Zutritt zum Objekte, woselbst er eine Amtshandlung vorzunehmen hatte, verweigert wurde, ereignete sich schon öfter. Es erscheint daher geboten, für Amtshandlungen, welche in Ausführung dieses Gesetzes zu bewirken sind, eine Bestimmung dahin zu treffen, daß dem Vermessungsbeamten, den Kommissionsmitgliedern und sämtlichen Hilfskräften der Zutritt zum Verhandlungsobjekte eingeräumt ist.*

### Vorgang bei aus Unachtsamkeit beschädigten Grenzmarken.

#### § 56.

Wird eine Grenzmarke aus Unachtsamkeit beschädigt oder in ihrem Standorte verändert, so ist der Schuldtragende verpflichtet, den vorherigen Stand auf seine Kosten herstellen zu lassen.

Der betreffende Grundeigentümer ist berechtigt, den Antrag unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des letzten Absatzes des § 50 dieses Gesetzes einzubringen.

Zur Feststellung des Schuldtragenden und des Sachverhaltes kann der Grundeigentümer vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter und in deren Abwesenheit oder Verhinderung von einem anderen Mitgliede der Gemeindevertretung die sofortige Protokollaufnahme begehren.

\* \* \*

*Wird eine Grenzmarke zerstört oder so beschädigt, daß sie unbrauchbar ist, oder umgestoßen oder aus dem Erdreiche herausgerissen, mag es durch Zufahren oder auf eine sonstige Weise geschehen sein, so muß der Schuldtragende den vorigen Stand auf seine Kosten herstellen lassen. Zu diesem Zwecke kann der Anrainer, um sich vor Nachteil zu schützen, die sofortige Protokollaufnahme des Sachverhaltes begehren.*

#### Kosten des Verfahrens.

##### § 57.

Die Kosten der Amtshandlung, als: Begehung, Vermessung, Vermarkung u. s. w. haben, insoferne nicht die Bestimmungen der §§ 50 und 56 zur Geltung kommen, die beteiligten Grundeigentümer nach Maßgabe der für jedes ihrer Grundstücke aufgewendeten Zeit zu bestreiten. Außerdem sind die Auslagen für Reisebewegungen, Handlanger, Grenzmarken u. s. w. von den betreffenden Grundeigentümern zu ersetzen.

Für die Verwendung des Vermessungsbeamten haben die Parteien dem Staatsschatze rückzuerstatten, außer der vollen Diäte, auch die Kosten für jene Reisen, welche in dem gemäß § 19 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, festgesetzten Turnus nicht inbegriffen sind. Von der Entrichtung der Quote der systemmäßigen Bezüge an Gehalt und Aktivitätszulage wird abgesehen.

Für uneinbringliche Kostenbeträge muß der Antragsteller aufkommen.

Stellt sich heraus, daß die Amtshandlung ohne triftigen Grund veranlaßt wurde, so hat der Antragsteller die Kosten allein zu tragen.

Die Geldbeträge sind über Zahlungsauftrag beim Steueramte zu erlegen und können gleich den landesfürstlichen Steuern im Exekutionswege eingetrieben werden.

\* \* \*

*Die Kosten für auswärtige Amtshandlungen sind von den Anrainern zu bestreiten, wogegen für jene Amtshandlungen, welche der Vermessungsbeamte am Amtsitze vorzunehmen hat, den Parteien keine Gebühren aufzuzurechnen sind.*

*Die Kosten sind derart auf die Anrainer zu verteilen, daß die für die Feststellung jeder Grenzmarke verbrauchte Zeit den Maßstab der Aufteilung bildet.*

*Die Aufteilung der Kosten nach diesem Maßstabe findet jedoch nicht statt:*

*1. wenn gemäß § 50 der betreffende Unternehmer, beziehungsweise die Verwaltung oder der an der Zerstörung der Grenzmarke Schuldtragende nach § 56 zur Tragung der ganzen Kosten verpflichtet ist, und*

2. wenn in Gemäßheit der Bestimmungen des § 199, lit. e, und § 468 des St.-G. (§ 54 dieses Gesetzes) wegen boshafter Beschädigung der betreffende Schuldtragende zur vollen Schadenersatzleistung verurteilt wurde.

Wurde die Erneuerung, beziehungsweise Ermittlung der Grenze beantragt und stellt sich heraus, daß dieselbe den obwaltenden Verhältnissen nach ausreichend vermarktet ist, so hat der Antragsteller die Kosten allein zu tragen.

Begünstigung in Betreff der Stempel- und Gebührenentrichtung.

§ 58.

Die gemäß diesem Gesetze überreichten Eingaben, sowie die infolgedessen aufgenommenen Akte, Protokolle, Erklärungen, Ausfertigungen, Abschriften, Vergleiche, Verzichtleistungen, Legalisierungen, Vidimierungen, Vollmachten, Berufungen und deren Beilagen sind stempel- und gebührenfrei.

\* \* \*

Die Begünstigung der Stempel- und Gebührenfreiheit ist in Anbetracht der außerordentlichen Tragweite der Vermarkungen in volkswirtschaftlicher und privatrechtlicher Beziehung, wie auch im öffentlichen Interesse, vollkommen gerechtfertigt.

Nähere Vorschriften.

§ 59.

Nähere Vorschriften zu den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere über den Vorgang bei der Begehung der Grundstücke und Gemeindegrenzen, Beschreibung der letzteren, Feststellung der Grenzbrechpunkte, Aufnahme der Protokolle, Auspflockung, Vermessung und Vermarkung, Bestimmungen des Vorrates an Grenzmarken, der Stabilisierung der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters, der Beaufsichtigung und Instandhaltung derselben, der Beschaffenheit des Vermarkungsmateriales, dem Ersatze der unkenntlich gewordenen Grenzmarken durch neue, der grundbücherlichen Behandlung und Durchführung in den Katastraloperaten, Bewertung der abzutretenden Grundflächen bei Grenzausgleichungen, Vornahme der periodischen Revisionen, Festsetzung und Aufteilung der Kosten u. s. w., werden mit einer Verordnung und technischen Instruktion erlassen werden.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse die Abstände von den Eigentumsgrenzen zu bestimmen, in welchen Hoch- und Wasserbauten, Mauern, Zäune, Hecken, Grubenwände, Steinbrüche, Anpflanzungen, Brunnen, Leitungen, Gräben u. s. w. ausgeführt, beziehungsweise errichtet werden dürfen.

\* \* \*

Der Durchführungsverordnung muß es vorbehalten bleiben, die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, soweit es erforderlich ist, zu erläutern und zu ergänzen, wogegen in die Instruktion die Ausführung der Vermessung und Vermarkung sowie die Vorschriften über den inneren Dienst aufzunehmen sind.

*Mit Rücksicht darauf, daß die Bauordnungen der einzelnen Länder von einander wesentlich abweichen, wurde die Feststellung der Entfernung, in welcher Bauten etc. von der Eigentumsgränze ausgeführt werden dürfen (Alinea 2), in das Gebiet der Landesgesetzgebung verwiesen.*

#### Anwendung dieses Gesetzes bei agrarischen Operationen.

##### § 60.

Werden in Ausführung der Gesetze vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92, 93 und 94, Vermarkungen erforderlich, so sind dieselben gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bewirken.

\* \* \*

*Gemäß § 7, Alinea 2, des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92, und § 15, Alinea 2, des Gesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 40 für Niederösterreich, gehören Streitigkeiten über Eigentum oder Besitz an den in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücken vor den ordentlichen Richter. Zuzufolge der Bestimmung des § 79 des bezeichneten Landesgesetzes gleichlautend mit dem ersten Absätze des § 68 des Gesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 39, sind beim Beginne der Vorarbeiten auf Veranlassung des Lokalkommissärs die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes, beziehungsweise der gemeinschaftlichen Grundstücke unter Zuziehung von Grenzanzeigern zu begehen und, wo es erforderlich erscheint, zu vermarken. Hierauf haben noch Bezug die Bestimmungen der Verordnungen vom 8. Februar 1887, L.-G.-Bl. Nr. 20, §§ 23 und 71, und L.-G.-Bl. Nr. 21, §§ 28 und 77.*

*Zuzufolge § 23 der erstgenannten Verordnung hat der Lokalkommissär solche Personen als Grenzanzeiger zu bestellen und dem Geometer zuzuzweisen, welche mit den Grenzläufen im Gebiete der agrarischen Operation vertraut(?) sind. Dem Grenzanzeiger, einer in Österreich bisher unbekanntem Einrichtung wird, demnach durch das Landesgesetz (§ 68, L.-G.-Bl. Nr. 39 und § 79, L.-G.-Bl. Nr. 40) eine außerordentlich wichtige Funktion eingeräumt, wogegen die benachbarten Grundbesitzer (Anrainer) zur Vermarkung bloß eingeladen werden.*

*Nachdem durch diese Bestimmungen des Landesgesetzes Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berührt sind, welche in den bezogenen Reichsgesetzen (R.-G.-Bl. Nr. 92 und 94 ex 1883) nicht abgeändert wurden, erscheint es zweckmäßig diese Gesetzeslücke zu beheben. Demzufolge wird der Antrag gemäß § 1, Alinea 2 einzubringen sein, wobei zu bemerken ist, daß nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Ansehung der Bestimmungen der §§ 39 und 40 dieses Gesetzes binnen 10 Jahren die Vermarkung der Gemeindegrenzen, der Grenzen der Gemeindegrundstücke und gemeinschaftlichen Grundstücke vollzogen sein dürfte, die Antragstellung seitens der Agrarbehörde demnach entfallen wird.*

#### Wirksamkeit des Gesetzes.

##### § 61.

Dieses Gesetz, wodurch die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht aufgehoben sind, als es den Parteien freisteht,

die Grenzerneuerung auch durch den ordentlichen Richter vollziehen zu lassen, solange das Verfahren nach diesem Gesetze noch nicht eingeleitet ist (§ 8, Alinea 3), tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

\* \* \*

*Den Parteien steht es frei, auch in Zukunft nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Grenzerneuerung anzustreben.*

### Vollzugsbestimmung.

#### § 62.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Ackerbaues beauftragt.

### Inhaltsübersicht.

#### I. Hauptstück.

##### Vom Antrage auf Vermarkung.

	Seite
§ 1. Antrag auf Vermarkung einzelner Grundstücke . . . . .	96
§ 2. Antrag auf Vermarkung größerer Grundkomplexe . . . . .	98
§ 3. Antrag auf Vermarkung des Gebietes der Katastralgemeinde . . . . .	122
§ 4. Antrag auf Vermarkung der Gemeindegrenzen und des unbeweglichen Eigentumes der Gemeinde . . . . .	123
§ 5. Vermarkung anlässlich der Neuvermessung . . . . .	124

#### II. Hauptstück.

##### Von den Behörden für Vermarktungsangelegenheiten.

§ 6. Die berufenen Behörden . . . . .	125
§ 7. Zuständigkeit der Behörden für Vermarktungsangelegenheiten . . . . .	126
§ 8. Zuständigkeit des ordentlichen Richters . . . . .	127
§ 9. Durchführungsorgane . . . . .	164
§ 10. Zusammensetzung der Landeskommission für Vermarktungsangelegenheiten . . . . .	165
§ 11. Zusammensetzung der Ministerialkommission für Vermarktungsangelegenheiten . . . . .	165
§ 12. Stimmenabgabe der Kommissionsmitglieder und die Geschäftsordnung . . . . .	166
§ 13. Rechtswirksamkeit der Vermarkung und der Erkenntnisse der Landes- und der Ministerialkommission . . . . .	166
§ 14. Geld- und Ordnungsstrafen . . . . .	166

#### III. Hauptstück.

##### Das Vermarktungsverfahren.

###### A. Im allgemeinen.

§ 15. Bevollmächtigte . . . . .	167
§ 16. Gesetzliche Vertreter . . . . .	167
§ 17. Bestellung des Kurators . . . . .	207
§ 18. Kommissionsmitglieder . . . . .	207
§ 19. Gedenkmänner . . . . .	208
§ 20. Beistellung der Handlanger, Materialien, Fahrgelegenheiten und Amtslokalitäten . . . . .	209
§ 21. Inhalt der Vorladung . . . . .	210
§ 22. Allgemeiner Vorgang bei den Verhandlungen . . . . .	210
§ 23. Der Geldverlag . . . . .	211
§ 24. Die Berufung . . . . .	239
§ 25. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . . .	241

*B. Im besonderen.*

Seite

§ 26. Einleitung des Verfahrens . . . . .	241
§ 27. Begehung des Vermarktungsobjektes . . . . .	242
§ 28. Grundsätze der Vermarktung . . . . .	242
§ 29. Ausführung der Vermarktung in Anwesenheit der Anrainer . . . . .	274
§ 30. Ausführung der Vermarktung in Abwesenheit des Anrainers . . . . .	275
§ 31. Verlautbarung der Rechtskraft der vollzogenen Vermarktung . . . . .	276
§ 32. Aufnahme des Begehungs-, beziehungsweise Vermarktungsprotokolles . . . . .	276
§ 33. Grenzbeschreibung, Situationsplan und Anmerkung im Grundbuche . . . . .	277

**IV. Hauptstück.**

Periodische Revision der Gemeindegrenzen und der Grenzen des unbeweglichen Eigentumes der Gemeinden (Gemeindegrundstücke).

§ 34. Begehung der Gemeindegrenzen . . . . .	302
§ 35. Zeitpunkt der Begehung . . . . .	304
§ 36. Aufnahme des Begehungsprotokolles . . . . .	305
§ 37. Begehung der Gemeindegrundstücke . . . . .	305
§ 38. Begehungskommission für in einem anderen Gemeindegebiete gelegene Gemeindegrundstücke . . . . .	306
§ 39. Erneuerung der Grenzmarken . . . . .	306

**V. Hauptstück.**

Periodische Revision der im Einzelbesitz befindlichen Grundstücke.

§ 40. Begehung der Grundstücke . . . . .	307
§ 41. Vorkehrungen zur Sicherung der Grenzmarken . . . . .	334
§ 42. Zeitpunkt der Begehung . . . . .	336
§ 43. Intervention bei der Begehung . . . . .	337
§ 44. Aufnahme des Begehungsprotokolles . . . . .	337

**VI. Hauptstück.**

Stabilisierung und Revision der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters.

§ 45. Stabilisierung der Punkte . . . . .	338
§ 46. Revision der stabilisierten Punkte des Katasters . . . . .	338

**VII. Hauptstück.**

Allgemeine Bestimmungen.

§ 47. Grenzausgleichung und Tausch von Grundstückteilen . . . . .	339
§ 48. Außeramtliche Vermarktung im Einverständnisse der Anrainer . . . . .	341
§ 49. Vermarktung veräußerter Grundstücke und der Trennstücke . . . . .	342
§ 50. Vermarktung infolge größerer Bauten, Verkehrsanlagen und Herstellungen . . . . .	364
§ 51. Rechte dritter Personen . . . . .	366
§ 52. Eigentumsrecht an den gesetzten Grenzmarken . . . . .	366
§ 53. Vorrat an Grenzmarken . . . . .	366
§ 54. Überwachung der Grenzmarken . . . . .	367
§ 55. Betreten der Grundstücke . . . . .	368
§ 56. Vorgang bei aus Unachtsamkeit beschädigten Grenzmarken . . . . .	368
§ 57. Kosten des Verfahrens . . . . .	369
§ 58. Begünstigung in Betreff der Stempel- und Gebührentrichtung . . . . .	370
§ 59. Nähere Vorschriften . . . . .	370
§ 60. Anwendung dieses Gesetzes bei agrarischen Operationen . . . . .	371
§ 61. Wirksamkeit des Gesetzes . . . . .	371
§ 62. Vollzugsbestimmung . . . . .	372